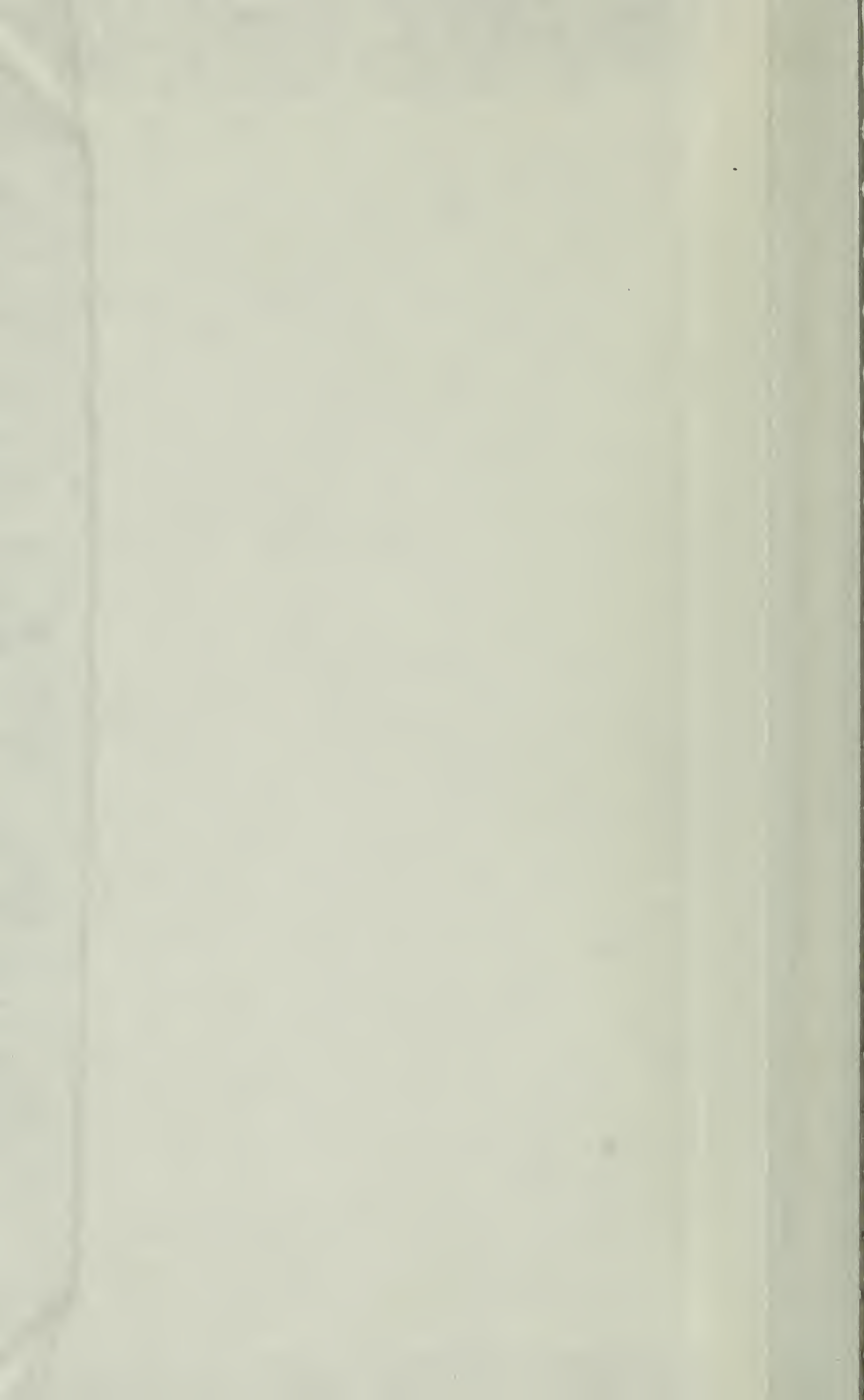
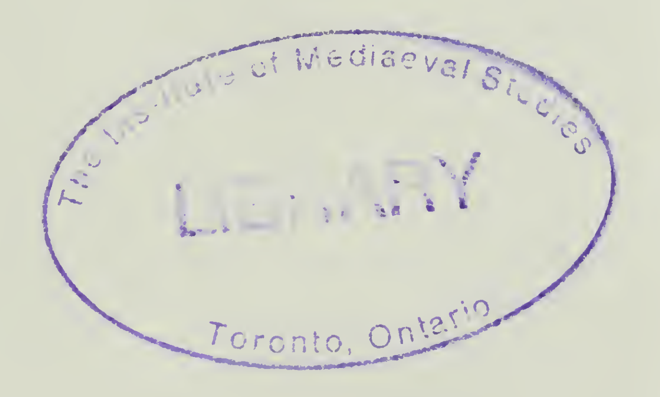






Vorgelegt:

Die Bisthümer Noricums, besonders das lorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft.

Ein Beitrag zur Urgeschichte des Christenthums in Österreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten.

Von **Christian Wilhelm Glück.**

Die wenigen Nachrichten die wir über die Bisthümer Noricums haben, wurden bisher weder alle benützt, noch die benützten gehörig gewürdigt. Von diesen Bisthümern bildete überhaupt nur Lauriacum (Lorch) den Gegenstand einer besonderen Forschung; die übrigen Bisthümer wurden blos nebenher berührt. So verdienstvoll indess die Untersuchungen auch sind, welche neuere Gelehrte über Lauriacum anstellten, so enthalten sie doch noch manche Irrthümer die zum Theile sehr auffallend sind. Damit nun der weiteren Verbreitung derselben vorgebeugt und durch Feststellung dessen was theils aus den Quellen, theils aus der Natur der Verhältnisse hervorgeht, ein möglichst haltbarer Grund zu einer Urgeschichte des Christenthums in Österreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten gelegt werde, ist eine neue gründliche Untersuchung über die norischen Bisthümer, besonders das lorchische, nothwendig.

Alles was uns über das vor dem vierten Jahrhundert im Noricum bestandene Christenthum berichtet wird, hat die neuere Forschung in das Reich der Dichtung und Sage verwiesen. Die Angaben, dass Marcus und Lucas, oder Hermagoras und Fortunatus als Schüler des Marcus oder Syrus und Eventius (oder Juventius) als Schüler des Hermagoras von Italien aus die christliche Lehre im Noricum verkündet und in Lauriacum eine christliche Gemeinde gegründet hätten, die Bischofswürde und das Märtererthum des heil. Maximilian's, alles ist vor dem prüfenden Auge des Forschers in Nebel zerfallen [1]). Nur die hohe Wahrscheinlichkeit ist übrig-

---

[1]) S. Winter, Vorarbeiten zur Beleuchtung der österreichischen und baierischen Kirchengeschichte. München 1805. 1. Bd. 1. u. 3. Abh.; Kurz, Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, der Grenzfestung Ennsburg und des alten Klosters St. Florian, in dessen Beiträgen zur Geschichte des Landes Österreich ob der Enns.

ist's wohl gut für den Alten, dass er lerne? Áli antwortete: wenn es gut, dass er lebe, ist's auch gut, dass er lerne. Irwet Ibn Sobeir sagte: O Söhne! sucht die Wissenschaft so lang ihr klein und man euer nicht bedarf, denn wenn ihr gross, dürften Andere euerer bedürfen (und ihr keine Zeit zum Lernen haben). Ein König Indiens der vierzig Söhne hatte, sagte zu denselben: O meine Söhne! leset fleissig in den Büchern und mehrt dadurch täglich eueren Scharfsinn. Drei finden sich nicht einsam in der Fremde: der Jurist der ein Gelehrter, der Kämpe der ein Tapferer und der Redner der ein Wohlberedter ist. Mohellib sagte zu seinen Söhnen: Sitzt auf dem Markte bei den Papierhändlern und nicht bei den Waffenschmieden. Ein Dichter sagte:

O welch' ein guter Freund das Buch, wenn du allein!
Es bleibt dir treu, selbst wenn entflieh'n der Freunde Reih'n,
Verrathen wird es nicht, was du ihm anvertraut,
Nur Weisheit beut es dir und was dich sonst erbaut,
Es freuet Bittenden, wann ihm gewährt Gesuch,
Am meisten aber freut den Wissenden das Buch.

---

geblieben, dass das Christenthum aus Italien auf den gewöhnlichen Wegen des Verkehres, durch Handel und Reisen, durch Kriegszüge und Kriegsdienste, kurz durch alle Künste und Mittel des Friedens und Krieges, schon frühzeitig nach Noricum gelangte und dass namentlich Aquileja, dieser grosse Stapelort, von wo die Strassenzüge nach allen Richtungen das Land durchkreuzten, zu dieser Vermittelung diente.

Die ersten zuverlässigen Spuren der Verbreitung des Christenthums im Noricum finden wir zur Zeit der diocletianischen Christenverfolgung. Als nämlich die grausame Verordnung des Kaisers Diocletian vom Jahre 304, wonach alle Christen ohne Ausnahme zum Götzendienste gezwungen werden sollten [1]), auch in das Ufernoricum (*Noricum ripense*) gekommen war, liess der dortige Statthalter Aquilin in Lauriacum strenge nach den Christen forschen. Nicht weniger als vierzig derselben wurden ergriffen und nach mancherlei Peinigungen eingekerkert. Von diesen Vorgängen hörte Florian, ein ehemaliger Krieger [2]). Sofort fasste er den Entschluss ein gleiches Loos aufzusuchen, eilte nach Lauriacum und bekannte sich offen zum Christenthume. Von dem Statthalter umsonst aufgefordert den Göttern Weihrauch zu streuen, ward er mehrfach gemartert und endlich in die Enns gestürzt [3]).

---

3. Th. Linz 1808. 28. — 38. S.; Muchar, Das römische Noricum. 2. Th. Gratz 1826. 61 — 93., 105—111. S.; derselbe, Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1. Th. Gratz 1844. 466. S. u. ff.; Filz, Über den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihrer Metropolitanwürde, in den Jahrbüchern der Literatur. Wien 1835. 69. Bd. Anz. Bl. 52. S. u. f.; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. 1. Bd. Göttingen 1846. 150—156., 158—161. S.

[1]) Eusebius, De martyribus Palaestinae. 3. K. Bereits im J. 303 hatte Diocletian nach einander drei scharfe Verordnungen wider die Christen erlassen. Eusebius, Histor. eccles. 8. B. 2., 6., 8., 10. K.; Lactantius, De mortibus persecutorum. 13. K. Vgl. Valesius in der Ausgabe der eusebischen Kirchengeschichte. Venedig 1750. 1. Bd. 2. Th. 73. S. Anm. b. und Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. 2. Aufl., 1. Bd. Hamburg 1842. 253. S. u. ff.

[2]) Wahrscheinlich hatte Florian eine höhere militärische Stelle bekleidet und dieselbe niedergelegt, als am Ende des dritten Jahrhunderts der kaiserliche Befehl ergangen war, dass alle Soldaten an den Opfern Theil nehmen sollten. Viele christliche Soldaten, hohe und niedere, verliessen damals den Kriegsdienst, um ihrem Glauben treu zu bleiben. Eusebius a. a. O. 8. B., 4. K. Vgl. Neander a. a. O. 251. S.

[3]) Nach der gewöhnlichen Meinung starb Florian am 4. des Maies 303. Allein sein Todesjahr ist auf 304 anzusetzen, da die kaiserliche Verordnung, wornach alle Christen

So des heil. Florian's älteste Acten welche der um die Geschichte Österreichs hochverdiente Benedictiner Pez aus einer alten Handschrift des Klosters St. Emmeram [1]) herausgegeben hat [2]). Mit Ausnahme der Nachrichten über die Begebenheiten nach Florian's Tode (3. und 4. Nr.) welche schon Tillemont für spätere Zusätze erklärte [3]), ist die Echtheit der Acten allgemein anerkannt. Ihre Sprache und Darstellung zeugen für ein hohes Alter, wenn es auch nicht in das vierte Jahrhundert hinaufreicht. Mit den späteren Zusätzen waren die Acten den Märtyrologen des neunten Jahrhunderts (Hraban [4]), Huswart [5]), Ado, Notker) welche Züge daraus anführen [6]), bereits bekannt. Von dem heil. Florian zeugen die ältesten Märtererbücher [7]), so wie auch eine Schenkung welche

---

zum Opfer gezwungen werden sollten, in dem genannten Jahre erschien. (S. 61. S., 1. Anm.) Diese Verordnung meint der Verfasser der sofort oben anzuführenden Acten des h. Florian's, wenn er sagt: Cum venisset ergo sacrilegorum principum praeceptio apud Noricum ripense. Die Schriftsteller welche von Florian handeln, sind daher im Irrthume, wenn sie die diocletianischen Verordnungen vom Jahre 303 (s. 61. S., 1. Anm.) darunter verstehen.

1) Dieser Name lautet ursprünglich Haimhraban. (S. Roth, Die ältesten Urkunden des Bisthumes Freising. München 1853. 2. S.). Daraus machte man Haimramnus, Heimrammus, Emmerammus. Die letztere Form erscheint neben Heimrammus schon in einer Urkunde vom J. 772 im Freisinger Saalbuche von Kozroh 25. Bl. *a*.

2) Scriptores rerum Austriacarum. Lips. 1721. 1. Bd. 36. Sp. Nicht jene alten Acten, wie Filz (a. a. O. 53. S.) angibt, sondern die später durch Zusätze gefälschten haben die Bollandisten (Acta SS. Maji. 1. Bd. 462. S.) bekannt gemacht. Diese veränderte Gestalt hatten die Acten bereits im zehnten Jahrhundert, wie wir aus dem Martyrologium Ottobonianum (bei Rosweyd, Martyrolog. Adonis. Romae 1745. 680. S.) sehen. Der dort dem h. Florian beigelegte Titel princeps officii praesidis ist nämlich aus den interpolirten Acten genommen. Nach denselben wurden später noch andere Acten in gebundener und ungebundener Rede bearbeitet, die ebenfalls Pez (a. a. O. 39. 53. S.) herausgegeben hat. Die ersteren stehen unvollständig bei den Bollandisten a. a. O. 463. S.

3) Mais à la mort ce ne sont que miracles, qu'on voudrait bien pouvoir dire estre ajoutez par un autre. Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique. Bruxelles 1732. 5. Bd., 29. S.

4) Unrichtig Rhaban.

5) Entstellt Usuardus.

6) S. Rettberg a. a. O. 158. S. 23. Anm.

7) Wenn es dem gelehrten Rettberg (a. a. O.) auffällt, dass Florian in den Märtererbüchern Anfangs ohne Angabe des Ortes vorkommt, so hat er übersehen, dass in dem von ihm angeführten alten, der deutschen Kirche angehörenden Märtererbuche (Martyrologium ecclesiae Germanicae pervetustum e bibliotheca Beckii. Aug. Vindel. 1687) welches aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts stammt, bei keinem Heiligen der Ort angemerkt ist, und in den verschiedenen

der Priester Reginolf wahrscheinlich in den ersten Jahrzehen des achten Jahrhunderts an die Kirche des heil. Stephan's zu Passau machte [1]).

Welches Lebensende die vierzig Leidensgefährten des heil. Florian's [2]) nahmen, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich starben auch sie den Märterertod. Und so mögen im Noricum noch manche Christen von welchen keine Kunde auf uns gekommen ist, damals um ihres Glaubens willen Verfolgung und Tod erlitten haben.

Die eben so blutige als langwierige Verfolgung der Christen im römischen Reiche ward durch ein kaiserliches Duldungsedict vom Jahre 311 [3]) beendet. Der Urheber der Verfolgung selbst, der

---

Exemplaren des dem h. Hieronymus beigelegten Märtererbuches, von welchen er drei anführt, auch viele andere Heilige ohne Ortsbezeichnung vorkommen. So sind z. B. in dem alten Exemplare, welches d'Achery aus einer dem Anfange des neunten Jahrhunderts angehörenden Handschrift des Klosters Gellon herausgegeben hat (Martyrologium Gellonense bei Dacherius, Veterum aliquot scriptorum spicilegium. 13. Bd. 401. S.), gerade unter dem 4. des Maies blos die Namen der Heiligen aufgeführt. In einigen Exemplaren aber ist allerdings der Ort, jedoch verunstaltet, angegeben, wie in dem alten Korveier Exemplare: Et alibi Loguorgue für loco Lauriaco (Martyrologium vetustissimum S. Hieronymi presbyteri nomine insignitum bei d'Achery a. a. O. 4. Bd. 617. S.) und in dem Lucaer Exemplare: Et in Nuricopense Locorum für Norico ripensi loco Lauriaco. (Vetustius occidentalis ecclesiae martyrologium Hieronymo tributum ed. Florentinius. Lucae 1668. 497. S.) In einigen Märtererbüchern fehlt Florian ganz, wie in jenem von Beda mit den Zusätzen von Florus. (Acta SS. Mart. 2. Bd. Vorrede 18. S.) Filz's Behauptung (a. a. O. 54. S.), dass alle Märtererverzeichnisse, von jenen des h. Hieronymus angefangen, von dem h. Florian zeugten, ist daher unrichtig.

[1]) In ea vero die manentibus Otkario vocato episcopo una cum fidelibus suis in loco nuncupante ad Puoche, ubi preciocus martyr Florianus corpore requiescit. Die Urkunde steht in dem ältesten Passauer Saalbuche (38. Nr.) welches zuerst von Moritz (in Freiberg's Sammlung historischer Schriften und Urkunden 1. Bd. Stuttgart und Tübingen 1827. 379. S.) herausgegeben und dann in den Monumentis Boicis (28. Bd., 2. Th., 28. S.) abgedruckt worden ist. Die von Moritz der Schenkung vorgesetzte und von anderen Schriftstellern nachgeschriebene Zeitbestimmung (624 — c. 639) beruht auf einer willkürlichen Annahme. S. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch. Leipz. 1854. 77. 148. S., 1. Anm., 187. S., 5. Anm.

[2]) Es ist reine Willkür, wenn mehrere Schriftsteller (z. B. Buchner, Geschichte von Baiern. 1. Bd. Regensburg 1820. 89. S. und Documente 1. Bd. München 1832. 88. S.) jene vierzig Christen zu Soldaten und Florian zu ihrem Obersten machen.

[3]) Lactanz a. a. O. 34. K. Eusebius a. a. O. 17. K. Im Abendlande hatte die Verfolgung schon früher aufgehört.

Kaiser Galerius, hatte es anerkennen müssen, dass durch gewaltsame Massregeln die Macht der Überzeugung sich nicht besiegen lasse. Als bald darauf Konstantin Alleinherrscher des Abendlandes geworden war (312), erliess er in Gemeinschaft mit Licinius, dem Beherrscher des europäischen Morgenlandes, eine Verordnung welche allen im römischen Reiche damals bestehenden Religionsparteien freie Ausübung ihres Cultus zugestand. Im folgenden Jahre (313) erklärten sie in einem aus Mailand ergangenen Erlasse, dass überhaupt jeder die Religion die er selbst für die rechte halte, ausüben und insbesondere jeder sich zum Christenthume bekennen dürfe [1]. Konstantin ertheilte der christlichen Kirche überdies mehrfache ansehnliche Begünstigungen und bekannte sich endlich selbst nach der Besiegung des den Christen wieder feind gewordenen Licinius im Jahre 324 offen zu ihrem Glauben. Dies Ereigniss entschied den Sieg der christlichen Religion im römischen Reiche. Bald ward das Heidenthum eben so hart verfolgt als früher das Christenthum und noch im Laufe des vierten Jahrhunderts erhob sich das letztere zur ausschliessenden Religion des Staates.

Diese Vorgänge mussten begreiflich für die Befestigung und weitere Ausbreitung des Christenthums auch im Noricum von den erspriesslichsten Folgen sein. Es kann uns daher gar nicht auffallen, wenn auf der Synode von Sardika im Jahre 344 [2]) welche die

---

[1]) Lactanz a. a. O. 48. K. Eusebius a. a. O. 10. B. 5. K. Vgl. Neander a. a. O. 3. Bd. 22. S. u. ff.

[2]) Über das Jahr in welchem die Synode von Sardika gehalten ward, ist viel gestritten worden. Nach den griechischen Kirchengeschichtsschreibern Sokrates (Histor. eccles. 2. B. 20. K.) und Sozomenus (Histor. eccles. 3. Bd. 12. C.) fand sie im Jahre 347 Statt. Dagegen suchte im vorigen Jahrhunderte der bekannte Conciliensammler Mansi (De epochis Sardicensis et Sirmiensium conciliorum, in dessen Coll. concilior. 3. Bd. 87. Sp.), auf ein von Maffei aufgefundenes Bruchstück einer Art Chronik der alexandrinischen Kirche (Historia acephala ad Athanasium potissimum ac res Alexandrinas pertinens, in Osservazioni letterarie. Veron. 1738. 3. Bd. 60. S.) gestützt, nachzuweisen, dass die Synode von Sardika im Jahre 344 stattgehabt hätte. Er fand indessen entschiedenen Widerspruch durch Mamachi (zuerst im Diarium Rom. 1747) und es entspann sich zwischen beiden Gelehrten ein hitziger Schriftenwechsel. In Deutschland erklärten sich Walch und Dürr für Mansi's neue Zeitrechnung, Hedderich und Molkenbuhr gegen dieselbe. In neuerer Zeit nahmen Wetzer (Restitutio verae chronologiae rerum ex controversiis Arianis inde ab anno 325 usque ad annum 350 exortarum contra chronologiam hodie receptam exhibita. Francof. ad M. 1827) und Hefele (Controversen in Betreff der Synode von Sardika, in der Tübing. theolog. Quartalschr.

Kaiser Konstantius und Konstans zur Beilegung der in Folge der arianischen Streitigkeiten entstandenen Spaltung zwischen der abendländischen und der morgenländischen Kirche zusammenberufen hatten, schon wenigstens ein norischer Bischof zugegen war. Wir sehen dies aus der Überschrift des von jener Synode an die alexandrinische Kirche erlassenen Briefes, worin unter den vertretenen Provinzen ausdrücklich Noricum erwähnt wird [1]).

So wichtig dies Zeugniss für die Geschichte des Christenthums im Noricum ist, so haben doch nur einzelne Schriftsteller welche diesen Gegenstand behandelten, Kenntniss davon genommen [2]). Ja,

---

1852. 3. H. 364. S.) diese Streitfrage wieder auf und entschieden sich für das J. 347. Allein Mansi's Meinung bestätigen die vor mehreren Jahren von dem Engländer Cureton entdeckten Osterbriefe des h. Athanasius in syrischer Übersetzung welche im J. 1848 zu London unter dem Titel: The Festal Letters of Athanasius discovered in ancient Syriac version and edited by William Cureton erschienen und von Larsow ins Deutsche übersetzt wurden (Leipzig und Göttingen 1852). Athanasius wohnte nämlich, wie bekannt, der Synode von Sardika während seiner zweiten Verbannung bei. Aus dieser kehrte er, wie der chronologisch-geschichtliche Vorbericht zu den Festbriefen des Athanasius in der 18. Nr. zum J. 346 (bei Larsow 32. S.) erzählt, am 21. des Octobers 346 nach Alexandrien zurück. Damit stimmt auch das oben erwähnte von Maffei entdeckte Bruchstück überein, indem es sagt: ingressus est Alexandriam Phaophi XXIV. (= Octob. XXI.) consulibus Constantio IV. et Constanti III. Der 18. Osterbrief für das J. 346 (bei Larsow 140. S.) ist noch in der Ferne geschrieben, während der 19. für das J. 347 (ebendas. 141. S.) bereits in Alexandrien abgefasst ist. Es ist folglich klar, dass die Synode von Sardika nicht im J. 347 stattfinden konnte. Da nun des Athanasius Rückkehr ungefähr zwei Jahre nach der Synode von Sardika erfolgte, so muss dieselbe gegen das Ende des Jahres 344 oder zu Anfange des Jahres 345 gehalten worden sein. Wenn dagegen der Vorbericht zu den Festbriefen in der 15. Nr. (a. a. O. 31. S.) die Synode von Sardika in das Jahr 343 verlegt, so ist dies offenbar unrichtig, wie derselbe noch verschiedene andere Unrichtigkeiten enthält. (S. Hefele, Über die neu aufgefundenen Osterbriefe des h. Athanasius a. a. O. 1853. 1. H. 162. S. u. ff.) Dieser Vorbericht gehörte ursprünglich zu einer anderen nicht mehr vorhandenen Sammlung der Festbriefe des h. Athanasius und ward von einem späteren Abschreiber mit der obigen verbunden.

[1]) Sancta synodus per dei gratiam Sardicae congregata ex urbe Roma, ex Hispaniis, Galliis, Italia, Campania, Calabria, Apulia, Africa, Sardinia, Pannoniis, Mysiis, Dacia, Norico, Siscia (l. Savia), Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, ex Epiris, Thracia, Rhodope, Palaestina, Arabia, Creta et Aegypto, presbyteris et diaconis et universae sanctae dei ecclesiae Alexandriae commoranti dilectis fratribus in domino salutem. Athanasius, Apologia contra Arianos, in dessen Opera omnia op. et stud. monachor. ord. S. Benedicti e congregat. S. Mauri. Paris 1698. 1. Bd. 1. Th. 155. S.

[2]) Hansiz, Metropolis Lauriacensis cum episcopatu Pataviensi chronologice proposita, in Germania sacra. Augustae Vindelicor. 1727. 1. Bd., 44. S., Resch, Annales

der gelehrte Benedictiner Filz [1]) hält es sogar für wahrscheinlich, dass Noricum nur durch einen Verstoss in jene Überschrift gekommen sei, weil in der Überschrift des unmittelbar darauf folgenden, von der nämlichen Synode an alle Kirchen gerichteten Briefes, worin noch fünfzehn Provinzen mehr genannt würden [2]), Noricum fehle.

Allein diese Vermuthung ist ungegründet. Die erwähnte Überschrift findet sich in Theodoret's Kirchengeschichte welche über hundert Jahre nach der Sardiker Versammlung verfasst ist [3]). Dort sind ausser Noricum auch noch andere Provinzen ausgelassen, welche in der Überschrift des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes vorkommen [4]). Dass aber von diesen Provinzen wirklich Bischöfe auf dem Concile von Sardika zugegen waren [5]), beweisen die noch vorhandenen Unterschriften derselben [6]). Dagegen erscheinen in jener Überschrift viele Provinzen, deren Bischöfe der Sardiker Synode gar nicht beiwohnten, sondern sich gleich Anfangs von ihr trennten, in dem benachbarten Philippopolis (in Thrakien) versammelten und von dort ebenfalls unter dem Namen der Synode von Sardika ein Rundschreiben erliessen [7]). Dies waren die

---

ecclesiae Sabionensis. Aug. Vindel. 1760. 1. Bd. 151. S., Kleimayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. 72. S., Winter, Älteste Kirchengeschichte von Altbaiern, Österreich und Tirol. Landshut 1813. 1. Bd., 86. 255. S., Muchar a. a. O. 138. 303 S., Rettberg a. a. O. 224. S.

[1]) A. a. O. 58. S.

[2]) Sancta synodus dei gratia Sardicae congregata ex urbe Roma, Hispania, Gallia, Italia, Campania, Calabria, Africa, Sardinia, Pannonia, Moesia, Dacia, Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, utraque Epiro, Thracia, Rhodope, Asia, Caria, Bithynia, Hellesponto, Phrygia, Pisidia, Cappadocia, Ponto, altera Phrygia, Cilicia, Pamphylia, Lydia, insulis Cycladibus, Aegypto, Thebaide, Libya, Galatia, Palaestina, Arabia, omnibus ubique episcopis et comministris catholicae et apostolicae ecclesiae dilectis fratribus in domino salutem. Theodoretus, Histor. eccles. 2. B., 8. K. (Ausg. des Valesius. August. Taurinor. 1748.)

[3]) Nach du Pin (Nouvelle biblioth. des auteurs ecclésiastiques. Utrecht 1731. 4. Bd., 94. S.) verfasste Theodoret seine Kirchengeschichte um das J. 450.

[4]) Apulia, Savia, Creta.

[5]) Von Creta allein waren vier Bischöfe in Sardika.

[6]) S. das von den Brüdern Ballerini verfasste Verzeichniss der Sardiker Väter in deren Tractat. de antiquis collectionibus et collectoribus canonum, in Leonis M. opp. 3. Bd., 44. S. Jenes Verzeichniss ist bei Mansi a. a. O. 43. Sp. abgedruckt.

[7]) In der Überschrift jenes Briefes (bei Hilarius, Fragm. III. in dess. Opp. stud. monachor. ord. S. Bened. e congregat. S. Mauri. Paris 1603, 1307. Sp.) werden folgende Provinzen genannt: Thebais, Palaestina, Arabia, Phoenice, Syria, Mesopotamia, Cilicia, Isauria, Cappadocia, Galatia, Pontus, Bithynia, Pamphylia, Paphla-

morgenländischen Bischöfe die unter dem Namen der Eusebianer bekannt sind. Die Überschrift bei Theodoret ist daher falsch, wie dies die gelehrten Brüder Ballerini schon längst bemerkt haben [1]. Wir besitzen nun zwar noch eine Überschrift des an alle Kirchen gerichteten Synodalbriefes mit Angabe der Provinzen [2] in einer von den Ballerini herausgegebenen alten lateinischen Übersetzung der Sardiker Synodalacten [3], worin Noricum ebenfalls fehlt. Allein auch in dieser echten Überschrift vermissen wir noch andere Provinzen welche in jener des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes stehen [4]. Da nun jene Provinzen auch wirklich in Sardika vertreten waren, wie aus den Unterschriften der dortigen Bischöfe erhellt [5], so ist ihre Auslassung wohl nur ein Versehen der Abschreiber. Dass dies auch bei Noricum angenommen werden müsse, unterliegt keinem Bedenken. Freilich können wir aus den Unterschriften der Väter von Sardika keinen norischen Bischof nachweisen. Denn die eigentlichen Unterschriften derselben welche den Synodalschlüssen beigefügt waren, gingen durch die Art, wie man diese Kanone mit jenen von Nikäa verband [6], verloren. Nur in einigen Briefen der Sardiker Väter finden sich Unterschriften die jedoch mangelhaft sind. Das an den römischen Bischof Julius erlassene Synodalschreiben [7] ist nämlich von neun und fünfzig

---

gonia, Caria, Phrygia, Pisidia, insulae Cyclades, Lydia, Asia, Europa, Hellespontus, Thracia, Haemimontus. Vgl. die Überschrift der Glaubensformel der falschen Sardiker Synode bei Hilarius, De synodis a. a. O. 1172. Sp., und in der Vetus interpretatio latina canonum Nicaenorum, Sardicensium et Chalcedonensium aliorumque documentorum ad Nicæna m et Sardicensem synodum pertinentium, in Leonis M. opp. a. a. O. 615. Sp.

[1] A. a. O. 19. S. u. 598. Sp. 2. Anm.

[2] Bei Athanasius (Apolog. contra Arianos a. a. O. 162. S.) sind in der Überschrift des an alle Kirchen gerichteten Synodalbriefes die Provinzen weggelassen und bei Hilarius (Fragm. II, a. a. O. 1283. Sp.) hat dieser Brief gar keine Überschrift.

[3] Leonis M. opp. a. a. O. 598. Sp. Dort lautet die Überschrift also: Sancta synodus secundum dei gratiam apud Sardicam collecta ex Roma, Hispaniis, Galliis, Italia, Campania, Calabria, Africa, Sardinia, Pannonia, Moesia, Dacia, Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, Epiro, Thracia, Europa (l. Rhodope), Palaestina, Arabia universis ubique episcopis comministris catholicae et apostolicae ecclesiae dilectissimis fratribus.

[4] Apulia, Savia, Creta, Aegyptus.

[5] S. das ballerinische Verzeichniss der Sardiker Väter a. a. O.

[6] Darüber s. die Ballerini a. a. O. 57. S. u. f.

[7] Hilarius, Fragm. II, a. a. O. 1290. Sp.

Bischöfen unterzeichnet. Diese Unterschriften wurden von späteren Abschreibern den Kanonen am Schlusse beigefügt. Der Synode aber wohnten nahe an hundert Bischöfe bei. Ein anderer an die mareotischen Kirchen gerichteter Synodalbrief [1]) ist blos von sechs und zwanzig oder sieben und zwanzig Bischöfen, jedoch ohne Beifügung ihrer Sitze, unterschrieben. Ein von Athanasius an dieselben Kirchen geschriebener Brief [2]) endlich enthält die Unterschriften von ein und sechzig Bischöfen von welchen die ersten achtzehn ebenfalls ohne Bezeichnung ihrer Sitze aufgeführt sind. Ausserdem findet sich noch in des Athanasius Vertheidigung wider die Arianer [3]) nach dem an alle Kirchen gerichteten Synodalschreiben ein Verzeichniss der blossen Namen von zweihundert zwei und achtzig Bischöfen welche den Schlüssen der Synode von Sardika beistimmten. Von denselben aber waren blos die in der ersten Reihe verzeichneten acht und siebenzig Bischöfe in der Versammlung anwesend; die übrigen gaben abwesend ihre Zustimmung [4]). Aus diesen Urkunden haben die Ballerini ein Verzeichniss der Väter von Sardika, deren Zahl sieben und neunzig beträgt, verfertigt. Dort vermissen wir bei achtzehn Bischöfen die Namen ihrer Sitze. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn die Unterschriften der Väter von Sardika keinen Bischof von Noricum bieten. Eben so suchen wir daselbst die Bischöfe der Provinzen Calabrien, Sardinien und Epirus, welche in den Überschriften der beiden oben erwähnten Synodalbriefe genannt sind, vergebens. Dagegen zeugt eine in des Athanasius Vertheidigungsschrift wider die Arianer vorkommende Stelle die, so viel uns bekannt, nur zwei ältere Schriftsteller [5]) als Denkmal des damaligen kirchlichen Zustandes im Noricum und noch dazu unrichtig angeführt haben, für unsere Annahme, dass Noricum in jener Überschrift nur aus einem Versehen ausgelassen sei. Im Anfange der genannten Schrift nämlich erwähnt der berühmte alexandrinische Bischof unter den Provinzen deren Bischöfe den von der

---

[1]) Leonis M. opp. a. a. O. 607. Sp.

[2]) Ebendas. 609. Sp.

[3]) A. a. O. 168. S.

[4]) Über die Unterschriften der Sardiker Väter s. die Ballerini a. a. O. 42. S. u. ff.

[5]) Resch (a. a. O.) und Kleimayrn (a. a. O. Anm. b.), der die Stelle aus dem ersteren genommen hat.

Synode von Sardika zu seinen Gunsten gefassten Schlüssen beistimmten, ausdrücklich Noricum [1]). Zwar finden sich unter jenen Provinzen auch solche deren Bischöfe dem Concile nicht selbst beiwohnten, sondern abwesend seinen Schlüssen ihre Zustimmung gaben. Allein bedenken wir auf der andern Seite, dass Athanasius nicht blos selbst in Sardika war und also genau wusste, welche Provinzen dort vertreten waren, sondern uns auch den an die alexandrinische

---

[1]) Tertio in magno synodo Sardicae coacta jussu religiosissimorum imperatorum Constantii et Constantis: ubi adversarii nostri quasi sycophantae damnati depositique sunt. Iis vero quae nostri gratia decreta fuerant, suffragati sunt plusquam trecenti episcopi ex provinciis Aegypti, Libyae, Pentapolis, Palaestinae, Arabiae, Isauriae, Cypri, Pamphyliae, Lyciae, Galatiae, Daciae, Mysiae, Thraciae, Dardaniae, Macedoniae, Epirorum, Thessaliae, Achaiae, Cretae, Dalmatiae, Sisciae (l. Saviae), Pannoniarum, Norici, Italiae, Piceni, Tusciae, Campaniae, Calabriae, Apuliae, Bruttiorum, Siciliae, totius Africae, Sardiniae, Hispaniarum, Galliarum, Britanniarum. Athanasius, Apologia contra Arianos a. a. O. 123. S.

In der lateinischen Übersetzung bei Resch (a. a. O.) ist vor ex provinciis qui eingeschoben und am Ende se ad concilium contulerunt beigefügt, so dass über dreihundert Bischöfe in Sardika erschienen wären. Athanasius sagt jedoch blos, dass über dreihundert Bischöfe den Schlüssen der Synode beistimmten (τοῖς τε χριθεῖσιν ὑπὲρ ἡμῶν συνεψηφίσαντο μὲν ἐπίσχοποι πλείους τριαχοσίων ἐξ ἐπαρχιῶν Ἀιγύπτου u. s. w.). Darunter sind sowohl die in Sardika anwesenden als die abwesenden Bischöfe die ihre Zustimmung durch nachherige Unterschrift gaben und sich dadurch den anderen beigesellten, begriffen.

Auffallender Weise sind die Angaben der alten Kirchengeschichtschreiber über die Zahl der in Sardika erschienenen Bischöfe sämmtlich falsch. Sokrates (Hist. eccl. 2. B., 20. K.) nämlich sagt: Ex Occidentis quidem partibus trecenti circiter convenerunt episcopi, ut scribit Athanasius. Ab Oriente vero septuaginta sex tantum adfuisse refert Sabinus; ferner Sozomenus (Hist. eccl. 3. B., 12. K.): Ex Occidentis quidem partibus trecenti circiter episcopi eo convenere: ex Oriente vero septuaginta sex; endlich Theodoret (Hist. eccles. 2. B., 7. K.): Sardicam vero ducenti et quinquaginta convenerunt episcopi, sicut antiqua monumenta testantur. Die Angaben des Sokrates und Sozomenus finden wir noch bei den neuesten und ausgezeichnetsten Kirchengeschichtschreibern (wie bei Neander a. a. O., 4. Bd., 738. S.). Jene beiden Kirchengeschichtschreiber verstunden die obige Stelle des Athanasius falsch, wie aus dessen Geschichte der Arianer erhellt, wo er deutlich sagt: Conveniunt cum ex Oriente tum ex Occidente in Sardica urbe episcopi plus minus centum septuaginta. (Histor. Arianorum ad monachos a. a. O., 352. S.) Bekanntlich entfernten sich die morgenländischen Bischöfe (die sog. Eusebianer) von Sardika und hielten zu Philippopolis eine Synode. In ihrem fälschlich von Sardika aus erlassenen Rundschreiben (a. a. O. 1315. Sp.) sagen sie: nos octoginta episcopi — ad Sardicam veneramus. Dieses Schreiben aber ist von drei und siebenzig Bischöfen unterzeichnet. Demnach bestund die Versammlung von Sardika aus sieben und neunzig Bischöfen. Diese Zahl enthält auch das ballerinische Verzeichniss.

Kirche gerichteten Synodalbrief aus der Urschrift mittheilt, so muss wohl jeder Zweifel, ob Noricum in der Überschrift jenes Briefes wirklich erwähnt sei, schwinden.

Während nun Filz blos aus Unkenntniss dessen was wir oben mitgetheilt haben, die Richtigkeit der Erwähnung Noricums in der Aufschrift des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes, ja das Dasein eines norischen Bischofes überhaupt zur Zeit des Sardiker Concils bezweifeln konnte, gehen die anderen Schriftsteller viel zu weit, wenn sie auf jene blosse Erwähnung die Behauptung gründen, in Sardika wären mehrere Bischöfe von Noricum zugegen gewesen. Ja sie sagen geradezu, in jenem Briefe selbst werde die Anwesenheit mehrerer norischer Bischöfe erwähnt, und Muchar [1]) behauptet sogar, viele norische Bischöfe hätten die Sardiker Concil-Acten unterzeichnet. Bei der oben bemerkten Mangelhaftigkeit der Unterschriften der Väter von Sardika aber müssen wir uns mit der Thatsache begnügen, dass Noricum dort vertreten war.

Doch wie dem auch sei: die Stelle die wir oben aus des Athanasius Vertheidigung wider die Arianer anführten, bezeugt (und das ist uns die Hauptsache), dass es zur Zeit der Versammlung von Sardika im Noricum schon Bisthümer oder doch wenigstens ein Bisthum gab. Diese Thatsache wird noch durch eine andere Stelle desselben Kirchenvaters, die von allen bisherigen Bearbeitern der Geschichte des Christenthums im Noricum ganz übersehen ward, bestätigt. In seiner Geschichte der Arianer nämlich führt Athanasius unter den Provinzen deren Bischöfe mit ihm in Eintracht und Frieden lebten, ebenfalls Noricum an [2]).

Dass es aber in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts im Noricum Bisthümer oder doch wenigstens ein Bisthum gab, ist in der

---

[1]) A. a. O. 286. S.

[2]) Deinde cum animadverterent (Gregorius, Acacius, Theodorus et Narcissus, qui depositi in synodo Sardicensi fuerant) cum Athanasio concordiam et pacem servare episcopos plus quam quadringentos ex magna Roma, ex universa Italia, Calabria, Apulia, Campania, Bruttiis, Sicilia, Sardinia, Corsica, ex tota Africa, ex Galliis, ex Britannia, ex Hispaniis cum magno et confessore Hosio: episcopos etiam Pannoniarum, Norici, Sisciae (l. Saviae), Dalmatiae, Dardaniae, Daciae, Mysiae, Macedoniae, Thessaliae totiusque Achaiae, Cretae, Cypri et Lyciae, plurimos item Palaestinae, Isauriae, Aegypti, Thebaidis totiusque Libyae et Pentapolis u. s. w. Athanasius, Histor. Arianorum ad monachos a. a. O., 360. S.

Bekehrungsgeschichte dieses Landes unstreitig ein sehr wichtiger Umstand. Mochten im Noricum auch schon vorher viele Keime des Christenthums vorhanden sein; mochten sich in manchen Orten nicht wenige Christen finden: diese Keime blieben doch immer vereinzelt und entbehrten des kräftigen Gedeihens und der gesunden Entwickelung, so lange sie nicht in eigenen Bisthümern einen kirchlichen Anhalts- und Stützpunct erhielten. Einen solchen bekamen sie jetzt wenigstens in einem Bisthume welches die doppelte Aufgabe hatte: die schon vorhandenen christlichen Keime zu wahren und zu pflegen und neue zu pflanzen. Und dass sich dies auch wirklich so verhielt, dass jenes Bisthum bald zu einem mächtigen Stützpuncte des Christenthums im Noricum und zur Mutter vieler dortiger Gemeinden ward, dafür bürgen uns die im Lande in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts vorhandenen kirchlichen Zustände von welchen uns die von Eugippius im Anfange des sechsten Jahrhunderts [1]) abgefasste Lebensbeschreibung des heil. Severins [2]) die zuverlässigste Kunde gibt.

Durch dies wichtige Denkmal welches nicht blos für die kirchliche, sondern auch für die staatliche Geschichte Noricums aus der letzten Zeit der römischen Herrschaft die einzige Quelle ist, erfahren wir zum ersten Male, dass die norischen Städte Lauriacum und Tiburnia [3]) (auf dem Lurnfelde an der Drau) Bischofssitze

---

[1]) Die Angabe der Zeit nach dem Consulate des Importunus (509) ist späterer Zusatz einiger Handschriften.

[2]) Surius (De probatis Sanctorum historiis. Colon. Agripp. 1570. 1. Bd., 153. S.) veröffentlichte sie zuerst jedoch unvollständig, da er eine mangelhafte Handschrift hatte. Baronius (Annales ecclesiastici ad 454, 473, 475, 476, 482, 488, 496. Antwerpner Ausg. 1658. 206—208., 307—309., 322—323., 325., 376—377., 445., 527—528. S.) der eine vollständige Handschrift hatte, lieferte nur einige Capitel. Vollständig gab sie Welser (Opera historica et philologica. Norimbergae 1682, 635. S.) nach einer St. Emmeramer Handschrift jedoch unkritisch und verfälscht heraus, hierauf Bolland (Acta SS. Jan., 1. Bd., 483. S.), Pez (a. a. O. 64. S.) nach einer Melker Handschrift, Falkenstein (Geschichten des Herzogthums und ehemaligen Königreiches Baiern. München 1763. 1. Bd., 79. S.) mit einer fehlerhaften deutschen Übersetzung, endlich Muchar (a. a. O. 152. S.) mit vielen Fehlern, aber manchen guten Erläuterungen. Hansiz (a. a. O. 14. K.) theilt gute Lesearten aus einer Wiener Handschrift mit, die mit der Melker am meisten übereinstimmt. Über die Lebensbeschreibung des h. Severins s. Winter, Vorarbeiten. I. Bd. 7. Abh.

[3]) Der alte keltische (gallische) Name dieser Stadt war bekanntlich Teurnia (bei Plinius 3. B., 24. K. Ptolemäus 2. B., 14. K. und auf Inschriften bei

waren. Auf dem Bischofsstuhle von Lauriacum sass Konstantius, auf dem von Tiburnia Paulin.

Paulin war noch Presbyter in Tiburnia, als Severin im Ufernoricum seine segensvolle Wirksamkeit bereits begonnen hatte. Als er den weitverbreiteten Ruf des frommen und menschenfreundlichen Mannes vernahm, besuchte er ihn in seinem Kloster zu Favianis [1]), wo sein Hauptsitz und der Mittelpunct seiner Thätigkeit war. Bei seiner Rückreise mahnte ihn Severin zur Eile, da er in der Heimath Bischof werden sollte. Wirklich ward Paulin bald nach seiner Rückkunft von den Bürgern Tiburnia's zur Annahme der Bischofswürde genöthigt [2]). Ob Konstantius, als Severin kurz nach dem Tode des Hunes [3]) Attila (453 oder 454) in das Ufernoricum kam [4]), schon den Bischofsstuhl von Lauriacum bestiegen hatte, ist nicht bekannt. Nach des Eugippius Berichte ward dem h. Severin selbst eine Bischofswürde angetragen, die er jedoch mit dem Berufe, die Drangsale der Landesbewohner bei den häufigen

---

v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. 1. Abth. Klagenfurt 1842. 310. S. Anm. b. und v. Hefner, Das römische Baiern in seinen Schrift- und Bildmalen. München 1852. CLXXXVII. CCXXXII. Dkm.) In Severins Leben erscheint Tiburnia als Hauptstadt des mittleren Noricums (metropolis Norici sc. mediterranei. 22. K.) Über diese Stadt s. Muchar a. a. O. 1. Th. 310. S. u. ff. u. v. Ankershofen a. a. O. 309. S. u. ff. und Quellen — Stellen und Erläuterungen 199. S. u. f.

[1]) Severin gründete dieses Kloster juxta muros oppidi Favianis (4. 23. K.), nachdem er vorher in dem entfernteren ad Vineas eine kleine Zelle errichtet hatte. (4. K.) Ausserdem gründete er noch an verschiedenen Orten kleinere Klöster oder Zellen für Mönche. (15., 20., 23., 32. K.) Das Kloster zu Favianis nennt sein Lebensbeschreiber antiquum et omnibus majus monasterium. (23. K.)

[2]) Paulinus quidam ad S. Severinum, fama ejus excurrente, pervenerat. Hic in consortio beati viri diebus aliquot remoratus, cum redire vellet, audivit ab eo: Festina venerabilis presbyter, quia cito dilectionem tuam populorum desideriis, ut credimus, obluctantem dignitas episcopalis ornabit. Mox remeante ad patriam sermo in eo prædicentis impletus est. Nam cives Tiburniae, quae est metropolis Norici, coegerunt praedictum virum summi sacerdotii suscipere principatum. 22. K.

[3]) Die gewöhnliche Schreibung der Hunne, die Hunnen ist falsch. Denn ein Mal ist das **u** nicht geschärft, sondern gedehnt, und dann lautet die Einheit der Hun, des Hunes, folglich die Mehrheit die Hune. Z. B. Hûneô truhtin (Hunorum dominus) im Hildebrandsliede.

[4]) Tempore quo Attila rex Hunorum defunctus est, utraque Pannonia caeteraque confinia Danubii rebus turbabantur ambiguis. Tunc itaque sanctissimus dei famulus Severinus de partibus Orientis adveniens in vicino Norici ripensis et Pannoniorum partibus, quod Asturis dicebatur, oppido morabatur. 1. K.

Einfällen der Barbaren zu mildern, unvereinbar fand und ausschlug [1]). Muchar [2]) meint, die Gemeinde von Lauriacum hätte ihm jene Würde angeboten und, nachdem er sie ausgeschlagen, Konstantius zu ihrem Bischofe gewählt [3]). Dasselbe vermuthet auch Pritz [4]), während es Filz [5]) geradezu als gewisse Thatsache ausspricht. Aus des Eugippius Berichte erhellt unbestreitbar, dass das dem h. Severin angetragene Bisthum ein norisches war. Da nun die von Eugippius dem Heiligen in den Mund gelegten Worte: *quod — ad illam divinitus venisset provinciam, ut turbis tribulantium interesset frequentibus*, wie aus Severins Leben, besonders aber aus der folgenden Stelle des von Eugippius an Paschasius gerichteten Briefes: *(Severinum) ad Norici ripensis oppida — quae barbarorum crebris premebantur incursibus, divina compulsum revelatione venisse*, deutlich hervorgeht, nur auf das Ufernoricum bezogen werden können, dort aber ausser Lauriacum kein anderes Bisthum mehr bestund, so lässt sich wohl vermuthen, dass das Bisthum welches dem h. Severin angetragen ward, das lorchische war.

Von dem Bischofe Konstantius selbst meldet Eugippius weiter nichts, als dass Severin an ihn und an die Bewohner Lauriacums einen Mönch, Namens Valens, sendete, um sie vor einem feindlichen Überfalle zu warnen [6]).

Zu jener Zeit befanden sich in Lauriacum die Bewohner der an der oberen Donau gelegenen rhätischen und norischen Städte welche

---

[1]) Episcopatus quoque honorem ut susciperet postulatus praefinita responsione conclusit, sufficere sibi dicens, quod solitudine desiderata privatus ad illam divinitus venisset provinciam, ut turbis tribulantium interesset frequentibus. 10. K.

[2]) A. a. O., 2. Th., 185 S. u. f.

[3]) Derselbe Schriftsteller sagt an einem anderen Orte (306. S.), dass die mittelnorischen Christen den h. Severin angegangen hätten ihr Bischof zu werden.

[4]) Geschichte des Landes ob der Enns. 1. Bd. Linz 1846. 131. S.

[5]) A. a. O. 59. S.

[6]) Valentem nomine monachum mittens ad sanctum Constantium ejusdem loci pontificem et ad caeteros commanentes: Hac, inquit, note, dispositis per muros ex more vigiliis, districtius excubate, supervenientis hostis caventes insidias. (29. K.) Dass es Pritz (a. a. O. 132. S.) auffällt, dass Eugippius den Bischof Konstantius nur pontifex loci nennt, als ob sein Sprengel (Diöcese) blos auf die Stadt Lauriacum beschränkt gewesen wäre, können wir wirklich nicht begreifen. Es ist dort nicht von dem Bisthume, sondern von dem Orte Lauriacum die Rede. Es gehen nämlich die Worte cives oppidi Lauriaci voraus. Eugippius sagt daher ganz folgerichtig: ejusdem loci pontificem.

dem Schwerte der eingedrungenen Alamannen und Thüringe entronnen waren [1]). Feletheus, der König der Ruge, wollte sie von dort mit Gewalt wegführen und in die benachbarten ihm unterworfenen unteren Donaustädte, zu welchen auch Favianis gehörte, verpflanzen. Allein Severin, der Schutzengel der Römer, brachte es zu Wege, dass Feletheus von seinem Vorhaben abstund und die Flüchtlinge der oberen Donaustädte freiwillig dorthin gingen [2]). Filz [3]), Pritz [4]) und andere Schriftsteller behaupten, damals seien auch die Bewohner Lauriacums mitgezogen, der Bischof Konstantius habe mit einem Theile seiner Herde Favianis zu seinem Sitze bekommen und sei daselbst gestorben. Zwar ist in Severins Leben zunächst nur von den Flüchtlingen der oberen Donaustädte die Rede. Bedenkt man jedoch, dass nach der bereits erfolgten Auflösung der Grenzbesatzungen [5]) die Bürger Lauriacums den fortwährenden Einfällen der Barbaren nicht lange hätten widerstehen können und dass Severin schon bei dem Auszuge der Bewohner von Batavis (Passau)

---

[1]) Vita S. Severini. 26., 27., 29. K.

[2]) Feletheus, Rugorum rex, qui et Feva, audiens cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios, Lauriacum per famulum dei (Severinum) se contulisse, assumpto veniebat exercitu, cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat Favianis, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio) collocare. Quamobrem graviter universi turbati S. Severinum adiere suppliciter, ut in occursum regis egrediens, ejus animum mitigaret. Cui tota nocte festinans in vicesimo ab urbe milliario matutinus occurit. Rex ergo adventum ejus protinus expavescens testabatur, se illius fatigatione plurimum prægravatum. Causas igitur repentinæ occursionis inquirit. Cui servus dei: Pax, inquit, tibi rex optime! Christi legatus advenio subditis misericordiam precaturus. — Et rex: Hunc, inquit, populum, pro quo benivolus precator accedis, non patiar Alamannorum aut Thuringorum iniquorum saeva depraedatione vastari, vel gladio trucidari, aut in servitio redigi, cum sint nobis vicina oppida ac tributaria, in quibus debeant ordinari. Cui servus Christi constanter ita respondit: Numquid arcu tuo vel gladio homines isti a praedonum vastatione creberrima sunt erepti et non potius dei munere, ut tibi paulisper ad obsequia valeant reservari? Nunc ergo, rex optime, consilium meum ne respuas, fidei meae hos committe subjectos, ne tanti exercitus compulsione vastentur potius quam migrentur. Confido enim in domino meo, quod ipse, qui me fecit horum calamitatibus interesse, in perducendis eis idoneum faciet promissorem. His auditis, rex modestis allegationibus mitigatus, suo protinus remeavit exercitu. Igitur Romani, quos in suam S. Severinus fidem susceperat, de Lauriaco descendentes, pacificis dispositionibus in oppidis ordinatis, benivola cum Rugis societate vixerunt. 30. K.

[3]) A. a. O. 59. S. 70. Bd. Anz. Bl. 32. S.

[4]) A. a. O. 98. 132. 134. S. u. f.

[5]) Vita S. Severini. 20. K.

nach Lauriacum vorausgesagt hatte, auch diese Stadt wäre wegen jener Einfälle bald zu räumen [1]), erwägt man ferner, dass nach dem Auszuge jener Flüchtlinge in die benachbarten rugischen Städte in Severins Leben Lauriacum nicht mehr erwähnt wird, so darf man allerdings annehmen, dass damals auch die Bewohner Lauriacums mit ihrem Bischofe dorthin zogen.

Was nun insbesondere den Bischof Konstantius betrifft, so berufen sich die erwähnten Schriftsteller auf das von dem Bischofe Ennodius verfasste Leben des h. Antonius von Lirin. Dasselbe gedenkt wohl eines Bischofes Konstantius welcher der Lehrer und Oheim des Antonius war und in Pannonien zu jener Zeit, als Scharen von Franken, Herulen und Sachsen in dasselbe einfielen, sein Leben beschloss [2]). Allein woher weiss man denn, dass dieser Konstantius mit dem Bischofe von Lauriacum einer und derselbe

---

[1]) Mecum itaque ad oppidum Lauriacum congregati descendite. Haec homo dei plenus pietate commonuit. Sed Batavinis genitale solum relinquere dubitantibus sic adjecit: Quamvis et illud oppidum, quo pergimus, ingruentibus barbaris sit quantocius relinquendum, hinc tamen nunc pariter discedamus. 26. K.

[2]) Qui (Antonius) ne sancti instituta propositi per parentum blandimenta frangeret, annorum ferme octo genitoris tutela nudatus est: mox tamen ad illustrissimum virum Severinum ignara fuci aetas evolavit: qui dum eum mulceret osculis, futura in puero bona quasi transacta relegebat. — Sed postquam beatus vir humanis rebus exemtus est (482), Constantii antistitis ea tempestate florentissimi, junctus obsequiis, gloriosis operibus vitae rudimenta dedicavit: qui eum inter ecclesiasticos exceptores caelestem militiam jussit ordiri: erat enim venerabilis sacerdos Antonii nostri patruus. — Sed jam peccatorum consummatio Pannoniis minabatur excidium. Nam succisa radice substantiae regionis illius status in pronum deflexerat. Per incursus enim variarum gentium cotidiana gladiorum seges messem nobilitatis absciderat, et fecundas humani generis terras ira populante desolebat. Jam Franci, Heruli, Saxones multiplices crudelitatum species belluarum more peragebant: quae nationum diversitas superstitiosis mancipata culturis, deos suos humana credebant caede mulceri: nec unquam propitia se habere numina, nisi cum ea aequalium cruore placassent: cessare confidebant iram caelicolum innocentis effusione sanguinis, qui ut in gratiam redirent cum superis suis, propinquorum consuerant mortes offerre: quoscumque tamen religiosi titulus declarabat officii, hos quasi sereniores hostias immolabant, aestimantes, quod piorum jugulis divinitatis cessaret indignatio, et fieret materia gratiae locus offensae. Inter quas temporum procellas Constantius pontifex, ne quid in mundo haberet subsidii, terra hostilibus deputata, humana lege liberatus est. Ennodii episc. Ticinensis opera ed. Sirmond, in Biblioth. veterum patrum cur. et stud. Gallandii. Venet. 1776. 11. Bd. 157. S.

Da kein anderer Schriftsteller davon weiss, dass Pannonien durch fränkische, herulische und sächsische Scharen verhert ward, so scheint des Ennodius Erzählung wenigstens sehr übertrieben zu sein, was uns bei diesem schwülstigen Schriftsteller nicht auffallen darf.

war? Der gleiche Name und der Umstand, dass des Konstantius Neffe, der junge Antonius, gleichfalls in Severins Umgebung vorkommt, sind noch kein Beweis. Wenn jene Schriftsteller den Sitz des Bischofes von Lauriacum nach Favianis verlegen, so mögen sie Recht haben. Aber sie irren, wenn sie Favianis für Vindobona (Wien) halten; denn Favianis lag nicht in Oberpannonien, wozu bekanntlich Vindobona gehörte, sondern im Ufernoricum[1]). Hieraus aber ergibt

[1]) Dies ist in neuester Zeit von Böcking (Annotatio ad Notitiam dignitatum in partibus Occidentis. Bonnae 1850. 2. Th., 747. S. u. ff.) und besonders von Blumberger (Bedenken gegen die gewöhnliche Ansicht von Wiens Identität mit dem alten Faviana, im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Wien 1849. 2. Bd., 353. S. u. ff.) theils aus Severins Leben, theils und hauptsächlich aus der Notitia dignitatum in partibus Occidentis (33. K.) klar nachgewiesen. In dem angeführten Capitel wird nämlich unter Pannonia prima der Praefectus Legionis Decimæ Vindomanae und unter Noricum ripense der Præfectus Legionis ..... Liburnariorum Noricorum Fafianae aufgeführt. Vindomana ist bekanntlich Vindobona und Fafiana nichts anderes als unser Favianis. Dass man sich nicht schon längst aus der Notitia dignitatum von der Verschiedenheit der beiden Orte überzeugte, hat seinen Grund in der unrichtigen Leseart Fasianae (Hormayr, Wiens Geschichte. 1. Bd., 2. H., 137. S. leitet diesen Namen von den einst auf den Donauinseln und Auen zahlreichen Fasanen her!), die sich in allen vor Böcking erschienenen Ausgaben der Notitia dignitatum findet. Erst dieser gründliche Alterthumsforscher hat die in drei Handschriften vorkommende deutliche Leseart Fafianae (für Favianae nach der nicht seltenen Verwechslung des *f* und *v*) in seine Ausgabe aufgenommen und in diesem ufernorischen Orte das Favianis, dessen Severins Leben gedenkt, richtig erkannt. Wir wollen den Gründen, welche Blumberger für seine Behauptung anführt, hier noch folgende beifügen:

1. Severin sagte kurz vor seinem Tode voraus: Haec quippe loca (die unteren Donaustädte welche den Rugen unterthänig waren und zu welchen auch Favianis gehörte. Vita S. Severini. 30. K.) nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur, ut hostes aestimantes auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant, und Eugippius fügt bei: Cujus vaticinii veritatem eventus rerum praesentium comprobavit. (34. K.) Favianis war also zu der Zeit, als Eupippius schrieb (im Anfange des 6. Jahrhunderts) verwüstet. Vindobona dagegen bestand damals noch als blühender Ort unter der Herrschaft der Ostgothen, wie wir durch Jornandes (De rebus Geticis. 50. K.) erfahren. Dieser sagt nämlich von seinem Vaterlande Pannonien: Ornata patria civitatibus plurimis, quarum prima Sirmis, extrema Vindomĭna (für Vĭndomāna). Hieraus aber ergibt sich, dass Favianis und Vindobona zwei verschiedene Orte waren.

2. In der Historia miscella (15. B. bei Muratori, Rerum Italicarum scriptores. Mediol 1723. 1. Bd. 99. S.) heisst es: Odoacer cum fortissima Herulorum multitudine, fretus insuper Turcilingorum sive Scirorum auxiliis, Italiam ab extremis Pannoniae finibus properare contendit, qui dum adhuc per Noricorum rura exercitum duceret, cognita Severini fama Christi domini servi, qui illis tunc degebat in locis (d. h. in Noricorum ruribus), ad eum sibi benedictionem petiturus accessit, qui dum benedictione percepta ab ejus egredi cellula vellet,

sich, dass der Bischof von Lauriacum nicht der in des Antonius Leben erwähnte Konstantius sein konnte; denn dieser war in

---

et caput ne in superliminari ostii, eo quod procerae esset staturae, allideret, inclinasset, a dei viro futurorum præscio mox talia audivit: Vade nunc ad Italiam, vade Odoacer, villissimis interim animantium pellibus indutus multis cito plura largiturus. (Vgl. Vita S. Severini 7. K.) Hieraus ergibt sich, dass Favianis, wo Severins Kloster, sein Hauptsitz, war, im Noricum lag. Dies erhärtet auch endlich

3. Paul Diakon welcher sagt (De gestis Langobardor. 1. B., 19. K.): Qui Feletheus (Rugorum rex) illis diebus ulteriorem Danubii ripam incolebat, quam a Norici finibus idem Danubius separat. In his Noricorum finibus (Fines bedeutet hier nach einem bekannten Sprachgebrauche das Gebiet, Land*) beati tunc erat Severini coenobium, qui omni abstinentiae sanctitate praeditus, multis jam erat virtutibus clarus Qui cum hisdem in locis (d. h. in Noricorum finibus) ad vitae usque metas habitasset u. s. w. Vgl. die folgenden in Severins Leben vorkommenden Stellen: Severinus — monasterium haud procul a civitate (Favianis) construeret. (5. K.) — Ad antiquum itaque et omnibus majus monasterium suum juxta muros oppidi Favianis — Danubii navigatione descendit. (23. K.) — Feletheus — in oppidis sibi tributariis atque vicinis (Lauriaco), ex quibus unum erat Favianis, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio. — Ipse (Severinus) vero Favianis degens in antiquo suo monasterio. (30. K.) — Fridericus a fratre suo Rugorum rege Feva ex paucis, quae super ripam Danubii remanserant, oppidis, unum acceperat Favianis, juxta quod S. Severinus — commanebat. 35. K.

Es ist daher ein Irrthum, wenn der Anonymus Valesii**) (hinter Ammian. Marcellin. Zweibrückner Ausg. 2. Bd., 305. S.), welcher den Schriftstellern die Favianis und Vindobona für denselben Ort halten, ganz entgangen ist, sagt: Cujus (Odovacri) pater Aedico dictus, de quo ita invenitur in libris Vitae beati Severini monachi intra Pannoniam u. s. w. Dieser Irrthum ist leicht erklärlich. Der Anonymus fasste nämlich, wie noch viele neuere Schriftsteller (z. B. Filz, Pritz) den in Severins Leben vorkommenden Ausdruck Noricum falsch, indem er darunter die ganze Provinz verstand. Bei Eugippius aber bezeichnet Noricum schlechthin das mittlere Noricum (18., 22., 23. K.), so wie Norici, Noricenses die Bewohner desselben (25., 28. K.). Wenn es daher z. B. in Severins Leben heisst: (Severinus) Marcianum monachum — ad Noricum cum Renato fratre direxerat, so musste ein so unaufmerksamer Leser, wie der Anonymus war, Severins Wohnsitz in Pannonien suchen. In der That gehört eine grosse Unaufmerksamkeit dazu diese Meinung aufzustellen. Eugippius sagt in seinem an Paschasius gerichteten Briefe deutlich: (Severinum) ad Noricí ripensis oppida,

*) In demselben Sinne gebraucht Paul Diakon Noricorum fines an einem andern Orte (3, 31). Die Römer nennen die Grenze in ihrer trennenden Natur, so wie die durch sie geschiedenen Gebiete fines. (In der letzteren Beziehung s. z. B. Caesar, B. G. 1, 2. 5, 3. 6, 32.). Besonders häufig kommt fines in der Bedeutung Gebiet bei den Schriftstellern der mittleren Zeiten vor. So sagt auch Eugippius (13. K.): in finibus ejusdem castelli (Cucullis) locustae frugum consumtrices copiose insederant.

**) Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 4. Aufl. Götting. 1834. I. Th., 38. S.) setzt den Anonymus Valesii ans Ende des fünften Jahrhunderts. Allein da derselbe das zu Anfange des sechsten Jahrhunderts verfasste Leben Severins benützte, so schrieb er später.

Pannonien Bischof, wie aus jener Schrift erhellt. Man könnte zwar annehmen, der Bischof von Lauriacum sei damals mit seiner Herde oder einem Theile derselben nach Vindobona gezogen. Allein nach des Eugippius Erzählung konnte nur eine den Rugen unterworfene Stadt der Wohnsitz der Bewohner Lauriacums und folglich auch der ihres Bischofes sein. Dass aber Vindobona oder sonst eine Stadt des oberen Pannoniens von den Rugen in Besitz genommen worden wäre, lässt sich weder aus Severins Leben noch aus einem anderen Denkmale beweisen. Vielmehr sprechen alle Nachrichten die wir über die Ruge haben, dafür, dass sich ihre Herrschaft auf dem rechten Ufer der Donau blos über das östliche Ufernoricum bis in die Gegend der Enns erstreckte [1].

Hiezu aber kommt noch ein anderer wichtiger Umstand. Odowaker nämlich, ein Rug von Geburt, der im Jahre 474 mit grossen

---

Pannoniae superiori vicina, quae barbarorum crebris premebantur incursibus, divina compulsione revelatione venisse. Durchgeht man nun Serevins Leben, so findet man, dass der Hauptschauplatz seiner Wirksamkeit das Ufernoricum war. Ausserdem erstreckte sie sich die Donau aufwärts ins zweite Rätien, so wie auch in das mittlere Noricum bis nach Tiburnia. Dass aber Severin das obere Pannonien in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen oder sich daselbst aufgehalten hätte, davon findet sich in seinem Leben nicht die mindeste Spur. Die erste Stadt des Ufernoricums in welcher Severin erschien, war Asturis (1. K.). Nachdem er daselbst einige Zeit verweilt hatte, begab er sich nach dem nahe gelegenen Comagenis (2. K.) und von da nach Favianis (3. K.). Während er sich in der letzteren Stadt aufhielt, fielen Barbarenhorden ein und schleppten alles fort, was sie von Menschen und Thieren ausserhalb der Stadtmauern fanden. Die Bürger klagten ihr Unglück dem h. Severin welcher den dortigen Tribun Mamertin ermunterte, mit seinen wenigen Leuten den Räubern nachzusetzen (4. K.). Hierauf berichtet Eugippius weiter: Deinde B. Severinus in locum remotiorem secedens, qui ad Vineas vocabatur, cellula parva contentus, ad praedictum oppidum remeare divina revelatione compellitur, ita ut quamvis eum quies cellulae delectaret, dei tamen jussis obtemperans, monasterium haud procul a civitate construeret (5. K.). Man erinnere sich bei dieser Erzählung der obigen Worte des Eugippius: (Severinum) ad Norici ripensis oppida u. s. w., man erwäge die früher erwähnte Antwort welche Severin auf das Anerbieten einer Bischofswürde gab: sufficere sibi, quod solitudine desiderata privatus ad illam divinitus venisset provinciam (Noricum ripense), ut turbis tribulantium interesset frequentibus, und man wird sich billig wundern, wie nach diesen deutlichen Stellen (anderer gar nicht zu gedenken) so viele zum Theile sehr tüchtige Schriftsteller bis auf unsere Tage herab Favianis, wo Severins Kloster, sein Hauptsitz und der Mittelpunct seiner Thätigkeit war, in Oberpannonien suchen und für Vindobona halten konnten.

[1] In Severins Leben sind die rugisch-norischen oppida tributaria, wozu Favianis gehörte, der Stadt Lauriacum benachbart (vicina). 30. K.

Scharen von Herulen, Rugen, Turkilingen und Skiren nach Italien gezogen und nach dem Umsturze des römischen Kaiserthrones im Jahre 476 Herr der Halbinsel geworden war [1]), nahm von der Ermordung des rugischen Fürsten Friderich durch seinen Neffen gleiches Namens Anlass der Herrschaft der Ruge an der Donau ein Ende zu machen. Im Jahre 487 zog er gegen sie zu Felde, besiegte sie, nahm ihren König Feletheus und dessen grausame Gemahlinn Gisa gefangen und führte sie nach Italien [2]). Indess war ihr Sohn Friderich, der Mörder des Oheims, entflohen und nach Odowaker's Abzuge ins Rugland zurückgekehrt. Als dies der letztere vernahm, schickte er sofort seinen Bruder Onulf [3]) mit einem starken Heere dahin. Friderich entfloh abermals und begab sich zum Ostgothenkönige Theodorich nach Mösien. Nun liess Onulf auf Odowaker's Befehl alle Römer aus dem (rugisch-norischen) Donaulande nach Italien abführen [4]). Das geschah im Jahre 488, sechs Jahre nach Severins Tode. Damals zogen also auch die Bewohner Lauriacums nach Italien. Wenn nun der Bischof Konstantius mit jenem in des Antonius Leben erwähnten ein und derselbe Mann gewesen wäre, so müssten wir annehmen, dass er bei der allgemeinen Auswanderung der Bewohner der rugischen Donaustädte nach Italien seine Herde verlassen hätte. Denn der in des Antonius Leben erwähnte Konstantius lebte nach dieser Auswanderung noch eine Zeit lang in Pannonien, nämlich bis zur Zeit der Einfälle fränkischer, herulischer und sächsischer Scharen, welche Filz [5]) nach Hansiz beim Ausbruche des Krieges zwischen Odowaker und Theodorich

---

[1]) Procopius, De bello Gothico. 1. B., 1. K., Jornandes, De rebus Geticis. 46. K. und De regnorum successione (bei Lindenbrog, De diversarum gentium histor. scriptoribus. Hamburg 1611. 59. S.). Historia miscella a. a. O., Anonymus Valesii a. a. O.

[2]) Vita S. Severini. 38. K., Cassiodorus, Chronic. (in dessen Opera ed. Garetius. Venet. 1729. 1. Bd., 368. S.), Anonymus Valesii a. a. O., Paul. Diacon. a. a. O.

[3]) Die Handschriften der Lebensbeschreibung Severins haben Onulfus und Aonulfus. Ursprünglich lautete der Name Aunulf. Bei Isidor (Historia Gothor. 39. Nr. in Isidori Hispal. opp. ed. Arevalo. Romae 1803. 7. Bd., 120. S.) heisst er unrichtig Honoulfus. Mehrere neuere Schriftsteller schreiben irriger Weise Arnulf, was ein ganz anderer Name ist.

[4]) Onulfus vero praecepto fratris admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Vita S. Severini. 39. K.

[5]) A. a. O.

im J. 490 [1]) und Pritz [2]) nach der Schlacht des Franken Hludowig gegen den Westgothen Alarich bei Poitiers im J. 507 stattfinden lässt. Ja da aus des Antonius Leben hervorgeht, dass der dort erwähnte Konstantius schon lange in Pannonien war, so müssten wir sogar annehmen, dass der Bischof von Lauriacum schon bei dem Auszuge seiner Herde in die rugischen Donaustädte dieselbe verlassen hätte. Allein diese Annahme ist so unwahrscheinlich als die andere. Der lorchische Bischof hatte seine Herde bis zu jenem Auszuge über zwanzig Jahre geweidet [3]) und alles Ungemach der Zeiten treu mit ihr getheilt. Wie können wir nun glauben, dass dieser Seelenhirt, dem Eugippius den ehrenvollen Namen des Heiligen beilegt [4]), später seine Herde verliess, mochte es bei ihrem Auszuge in die nahe gelegenen rugischen Donaustädte oder mochte es bei ihrer Auswanderung ins ferne Italien geschehen. Gewiss wird er sich seiner Gemeinde jedes Mal angeschlossen und alle Schicksale mit ihr getragen haben.

Doch nach Filz [5]) wanderten nur die italienischen Ansiedler aus Noricum nach Italien aus, so dass die eingebornen Noriker und folglich auch ein Theil der Herde des Lorcher Bischofes in ihren Sitzen zurückgeblieben wären [6]). Pritz [7]) dagegen lässt alle

---

[1]) Dieser Krieg brach schon im J. 489 aus. S. Manso, Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. 44. S. u. ff.

[2]) A. a. O. 147. S.

[3]) Nehmen wir nämlich an, dass Konstantius bald nach Severins Ankunft im Ufernoricum Bischof ward und dass der Auszug seiner Herde in die rugischen Donaustädte im Jahre 479 oder 480 stattfand, so mochte er bis dahin sein Bisthum wohl über zwanzig Jahre verwalten.

[4]) 29. K. [5]) A. a. O. 59. S., vgl. 65. S.

[6]) Gegen Hansiz (a. a. O. 88. S. u. f.), der, um für den angeblichen Lorcher Erzbischof Theodor der auf Konstantius gefolgt wäre, eine angemessene Christengemeinde zu erübrigen, Odowaker's Auswanderungsbefehl auf die Italier die vorzüglich in den Städten gewohnt hätten, beschränkt, behauptet Filz später (a. a. O. 62. S.), die von Odowaker befohlene Auswanderung nenne Eugippius (34. K.) selbst eine allgemeine (ut dum generalis populi transmigratio provenisset u. s. w.) und wenn diese Auswanderung auch nur alle italische Ansiedler und hauptsächlich die Städter betroffen hätte, so wäre sie für das Ufernoricum fühlbar und schrecklich genug gewesen; denn die italischen Ansiedler hätten mit den römischen Truppen bei weitem den grössten Theil der Bewohner aller Städte und Flecken ausgemacht, da nach der römischen Politik die eingeborenen Noriker gewiss so viel als möglich von der Donaugrenze entfernt und versetzt worden wären. Nach dieser Behauptung wäre der Lorcher Bischof Konstantius bei der nach Italien gehenden Auswanderung der Donaustädter nur mit wenigen eingeborenen Norikern oder wohl gar allein in Favianis übriggeblieben!

[7]) A. a. O. 144. S. u. f.

Römer die sich im Lande unter der Enns befanden, so wie die meisten Landesbewohner [1]), Muchar [2]) die römischen Burgbewohner und die im östlichen Ufernoricum angesiedelten Römer und wohl auch noch einige norische Urbewohner [3]), und Gaisberger [4]), was im Donaulande römischer Abkunft war, nach Italien ziehen. Allein diese und viele andere Schriftsteller verstehen den in Severins Leben öfter vorkommenden Ausdruck Romani ganz falsch. Derselbe bezeichnet dort nichts anderes als die Landesbewohner ohne Unterschied der Abstammung [5]) den Barbaren oder den deutschen Völkern

---

[1]) Waren denn die Römer die sich im Lande unter der Enns befanden, keine Landesbewohner? An einem andern Orte (Geschichte der steierischen Ottokare und ihrer Vorfahren bis zum Aussterben dieses Stammes im J. 1192, in den Beiträgen zur Landeskunde für Österreich ob der Enns und Salzburg. Linz 1846. 125. S.) sagt Pritz, Odowaker hätte die eingeborenen Römer von der Donau und Enns nach Italien abführen lassen.

[2]) A. a. O. 236. S.

[3]) In demselben Werke (1. Th., 41. S.) behauptet Muchar, Odowaker hätte alle geborene Römer und alle Bewohner Noricums überhaupt zur Auswanderung nach Italien aufbieten lassen. Später sagt er (ebendas. 178. S.), als Odowaker alle römischen Provinzialen aufgefordert hätte ihre Ansiedelungen zu verlassen und in das glücklichere Italien hinüber zu wandern, wären nur wenige und fast nur die näher am Donauufer sesshaften römischen Familien dem wohlmeinenden Rufe gefolgt. In der Geschichte des Herzogthums Steiermark (2. Bd., 19. S.) dagegen behauptet er, damals wären aus dem norischen Donaulande sehr viele römische Familien nach Italien fortgewandert.

[4]) Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen und die Lage des alten Joviacum, im 4. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1840. 34. S.

[5]) Muchar (Das röm. Noric. 1. Th. 47. S.) sagt, in Severins Leben würde dort, wo Odowaker alle Römer (Romani) aufforderte Noricum zu verlassen und nach Italien zu wandern, Romanus ganz im Gegensatze zu Provincialis (Noricus, Noricensis) gebraucht, um die geborenen und im Noricum sich damals wie immer aufhaltenden Römer von den norischen Urbewohnern zu unterscheiden. In demselben Denkmale, sagt er (ebendas. 178. S.) ferner, würden die Abkömmlinge der römisch-italischen Ansiedler als römische Bewohner Noricums, als Romani, zur Unterscheidung von den landeseingebornen Norikern (Norici, Noricenses) ausgezeichnet. Allein Eugippius gebraucht nirgends den Ausdruck Romanus im Gegensatze zu Provincialis; vielmehr nennt er die Romani die mit ihm und den übrigen Mönchen des favianischen Klosters nach Italien wanderten, provinciales (cunctis nobiscum provincialibus [die Melker Handschrift hat comprovincialibus] idem iter agentibus. 39. K.). Eugippius gebraucht also provincialis *) als gleichdeutig mit Romanus, während er mit dem Ausdrucke Norici stäts die Bewohner des mittleren Noricums bezeichnet (s. oben 76. S. Anm.), wie

*) Provincialis est non is tantum, qui ex provinciis oriundus est, sed et qui in provincia domicilium habet. Brissonius, De verborum quæ ad jus civile pertinent significatione. Halæ Magdeburg. 1743 u. d. W. Provincialis.

gegenüber, welche damals in das zweite Rhätien (das alte Vindelicien) und ins Noricum eindrangen und in dem letzteren Lande, wie die Ruge im östlichen Ufernoricum, zum Theile auch schon festen Fuss fassten. In dieser Bedeutung kommt der Ausdruck Romani nicht nur in Severins Leben, sondern auch in allen Denkmälern des früheren Mittelalters vor. Als nämlich die deutschen Völker im römischen Reiche ihre Herrschaft gründeten, ward es allgemeiner Sprachgebrauch die Provinzialen Romani zu nennen [1]). Und wie hätte

---

dies Muchar selbst an mehreren Orten seiner angeführten Schrift (1. Th., 8. S., 2. Th., 198., 208., 214. S.) richtig bemerkt. Eben so ist derselbe Schriftsteller im Irrthume, wenn er (ebendas. 1. Th., 143. S., 2. Th., 160. S.) in der folgenden Stelle des von Eugippius an Paschasius gerichteten Briefes: Cum multi igitur sacerdotes et spiritales viri nec non et laici nobiles atque religiosi vel indigenae vel de longinquis ad eum (Severinum) regionibus confluentes u. s. w. unter dem Ausdrucke indigenae die landeseingebornen Noriker versteht. Derselbe bezeichnet nämlich dort die Inländer überhaupt, mochten sie von den Norikern oder von den römischen Ansiedlern abstammen. Wie hätte auch Eugippius die Noriker von den Abkömmlingen der römischen Ansiedler als Landeseingeborene unterscheiden können? Jene Abkömmlinge wurden ja gleichfalls im Noricum geboren, waren daher so gut Landeseingeborene als die Noriker.

[1]) Dieser Sprachgebrauch findet sich namentlich in den Gesetzen der Deutschen. So sagt die Lex Salica, die unter Hludowig aufgezeichnet ward, 17. Tit. 2. §. (nach der heroldischen Ausgabe): Si vero Romanus, Barbarus (d. h. ein nichtfränkischer Deutscher) Salecum Francum expoliaverit u. s. w. Vgl. 3. §., 35. Tit. 3., 4. §., 44. Tit., 1., 6., 7., 15. §., 45. Tit. 3. §. — Die Lex Burgundionum welche gegen das Ende des 5. Jahrhunderts verfasst ward, Prolog. Omnes itaque administrantes judicia secundum leges nostras — inter Burgundionem et Romanum — judicare debebunt. — Sciant — tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites —. Inter Romanos — Romanis legibus præcipimus judicare —. Si quis sane judicum tam Barbarus quam Romanus u. s. w. — 44. Tit., 1. §. Si qua Burgundionis ingenui filia — cuicunque seu Barbaro seu Romano occulte adulterii se fœditate conjunxerit u. s. w. Vgl. 4. Tit., 1., 3., 4. §., 6. Tit., 3., 9. §., 7., 9., 10. Tit., 1., 2. §., 12. Tit., 5. §. u. s. w. — Theodorich, König der Ostgothen, sagt: præsentia jussimus edicta pendere: ut — quae Barbari Romanique sequi debeant u. s. w. (Edict vom J. 500) — Universis Barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis Theodoricus rex. (Cassiodor. Var. 2, 16) — Antiqui Barbari*) qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali fœdere sociari u. s. w. (Ebendas. 5, 14.) — Si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano, certamen possit aequabili ratione discingere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus cognitores.

*) Über den Ausdruck antiqui Barbari, worunter Muchar (Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1. Bd., 27. S.) irriger Weise die Abkömmlinge der norisch-pannonischen Urbewohner versteht, s. Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreich. Länder, in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Classe. Wien 1852. 3. Bd., 2. Abth., 70. S., 12. Anm.

man sich damals auch anders ausdrücken sollen? Was insbesondere die Noriker betrifft, so waren sie schon seit Caracalla römische Bürger [1]) und zu Severins Zeit längst durch und durch verrömert

— Vos autem Romani magno studio Gothos diligere debetis u. s. w. (Formula comitivæ Gothorum per singulas provincias. Ebendas. 7, 3.) — Ducatum tibi credimus Rætiarum —; ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum Provincialibus jure civili; — quia clypeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis. (Formula ducatus Rætiarum. Ebendas. 4.) — Athalarich, Theodorichs Nachfolger, sagt in dem an die Provinzialen Galliens gerichteten Erlasse (ebendas. 8, 7): Unde vos quoque prædicta convenit imitari, ut Gothi Romanis praebeant jusjurandum et Romani Gothis sacramento confirment u. s. w.

Du Fresne gibt folgende Erklärung des Ausdruckes Romani: Romani veteres provinciarum incolæ, qui Romanis olim paruerant, sic appellati respectu Barbarorum, qui has invaserant. Sein Herausgeber Henschel sagt: Quotquot non ex provinciis Romanorum imperio subditis erant oriundi Barbari vocabantur: Romani vero qui ex iisdem erant provinciis. Du Fresne, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis ed. Henschel, u. d. W. Barbarus und Romanus.

Muchar (das röm. Noric., 2. Th., 182. S.) ist daher im Irrthume, wenn er sagt, dass jedesmal aus dem Zusammenhange der ganzen Rede entschieden werden müsse, in welchem Sinne Eugippius den Ausdruck Romani nähme, und dass du Fresne's Erklärung hier durchaus keine allgemeine Anwendung fände. Denn das Wort Romani hat in Severins Leben überall dieselbe Bedeutung und du Fresne's Erklärung ist hier allerdings anwendbar. Unter allen uns bekannten Schriftstellern hat blos Chabert (a. a. O. 70. S., 13. Anm.) den in Severins Leben vorkommenden Ausdruck Romani richtig verstanden.

[1]) Caracalla (211—217) ertheilte bekanntlich allen (freien) Bewohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht. (Dio Cassius 77, 9., Ulpian l. 17. D. de statu hominum. 1, 5.) Daher sagt der römische Rechtsgelehrte Modestin (l. 33. D. ad municipalem et de incolis. 50, 1): Roma communis nostra patria est, d. h. Rom ist die Heimath aller römischen Bürger. Von jener Zeit an hatte also jeder freie Noriker ein doppeltes Bürgerrecht, nämlich das seiner eigenen Stadt und das der Stadt Rom. Aber schon lange vor Caracalla waren mehrere norische Städte, wie Virunum, Celeja, Teurnia, Aguntum von Claudius*), Cetium von Hadrian (s. die 84. S., 6. Anm.), mit dem

*) Bei Plinius (H. N. 3, 24) liest man gewöhnlich: Oppida eorum (Noricorum) Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vianiomina, Claudia, Flavium Solvense. Nach dieser Leseart machte man Claudia zu einer besonderen Stadt. Allein der Beistrich vor diesem Namen ist zu tilgen. Claudia heissen nämlich alle jene Städte, weil sie vom Claudius das römische Bürgerrecht erhielten, so wie Solva von Flavius, d. h. von Vespasian aus demselben Grunde benannt ist. Zumpt (Commentationes epigraphicæ. Berol. 1850. 390. S., 2. Anm., 441. S.) hat jenen Irrthum bereits berichtet, irrt jedoch selbst, wenn er meint, die obigen Städte hätten von den genannten Kaisern desshalb jene Namen erhalten, weil sie von ihnen gegründet worden wären. Denn sie wurden von den Norikern erbaut und nach jenen Kaisern desshalb benannt, weil sie von ihnen mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und dadurch zu Municipen erhoben wurden. Was den Namen Vianiomina betrifft, so ist er verdorben. Die Leseart Viana, Aemona (s. v. Ankershofen a. a. O. 48. S.) ist falsch. Aemona war bekanntlich eine Colonie welche von August gegründet

und mit den römischen Ansiedlern verschmolzen, so dass von einer Unterscheidung beider Völker damals keine Rede mehr sein konnte. Die Zahl der Römer oder Italier die sich im norischen Donaulande angesiedelt hatten [1]), war übrigens keineswegcs so bedeutend, als man gewöhnlich annimmt. Der grösste Theil der dortigen Ansiedler bestand nämlich aus Veteranen. Dieselben aber stammten nicht aus Rom oder Italien, sondern aus anderen Theilen des Reiches ab; denn nach dem in der Kaiserzeit bei der Ausführung der Militärcolonien beobachteten Verfahren wurden die Veteranen der in Italien ausgehobenen prätorischen Cohorten [2]) wieder in Italien, die ausgedienten Söldner der Legionen dagegen, die in den Provinzen ausgehoben wurden [3]), in den Provinzen angesiedelt [4]). Solche Ansiedelungen fanden im Ufernoricum zu Lauriacum [5]) und zu Ovilava [6]) (Wels)

---

römischen Bürgerrechte beschenkt worden. Die Ertheilung der Civität an die Städte der Provinz ward das Mittel, diese gänzlich römisch zu machen. Mit dem römischen Bürgerrechte erhielt nämlich die römische Sprache zuerst amtliche Geltung, später allgemeine Verbreitung; mit demselben gelangte das römische Recht zur Herrschaft; in der Stadtverfassung wurden römische Zustände nachgeahmt, im bürgerlichen wie im Familienleben römische Sitte herrschend. So ward durch die Ertheilung des römischen Bürgerrechtes auch im norischen Lande allmählich in allen Verhältnissen eine völlige Umwandelung hervorgebracht. Die Trümmer der Bauten, die Tempel, Theater, Wasserleitungen, Bäder, die vielen Inschriften die uns von dem Zustande des öffentlichen und häuslichen Lebens Kunde geben, sind für die Verdrängung des norischen Volkthumes und für die gänzliche Verrömerung der sprechendste Beweis.

[1]) Die gewöhnliche Meinung, an allen jenen Orten, wo man Denkmäler die römische Namen enthalten, fand, wären Römer angesiedelt gewesen, ist nicht richtig; denn die Eingeborenen nahmen mit den römischen Sitten auch römische Namen an. Auf mehreren Inschriften finden wir auch bei eingeborenen Norikern die römische Namen führten, ausdrücklich ihre Herkunft angegeben. S. Gruter, Corpus inscriptionum ex rec. Grævii. 357. S. 4. Nr., 411. S. 5. Nr., Muchar a. a. O., 1. Th., 46. S. Anm. c. 180. S., Anm. *a*.

[2]) Tacitus, Annal. 4. B., 5. K.

[3]) Hyginus, De castramet. 2. K. Vgl. Lange, Historia mutationum rei militaris Romanorum. Gotting. 1846., 40. S.

[4]) Zumpt a. a. O. 454. S.

[5]) Über die Colonie Lauriacum wird weiter unten näher die Rede sein.

[6]) Über die Colonie Ovilava s. Gaisberger, Ovilaba und die damit in nächster Verbindung stehenden Alterthümer, in den Denkschr. der k. Akademie der Wissensch.

und daher Julia genannt ward. (Orelli, Inscriptiones lat. 71. Nr. Vgl. Zumpt a. a. O. 374. S.) Es kann daher nicht in jener Stelle unter den oppidis Claudiis stehen, so wie es auch von Plinius (25. K.) ausdrücklich unter den Colonien Pannoniens aufgeführt wird: In ea (Pannonia) coloniæ Aemona, Siscia. Es ist wohl, wie schon von anderen Gelehrten vermuthet ward, Vindomana oder Vindobona zu lesen, welches eine Stadt der Noriker war, von den Römern aber der Provinz Pannonien zugetheilt ward.

Statt. Eben so wenig waren die in den norischen Donaustädten und Burgen stehenden Truppen geborne Römer oder Italier. Ein grosser Theil derselben, wie noch das zu Anfange des fünften Jahrhunderts verfasste Verzeichniss der bürgerlichen und militärischen Ämter des Reiches [1]) beweist, bestand aus Landeskindern. Von diesen Grenzbesatzungen aber, die sich zu Severins Zeit auflösten, war bei der nach Italien gehenden Auswanderung der Donaubevölkerung nur noch ein kleiner Rest vorhanden [2]). Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass den weitaus grössten Theil der norischen Donaubewohner eingeborene Noriker ausmachten [3]). Die Donaubevölkerung aber, die

---

a. a. O. 12. S. u. ff. Gaisberger's Meinung, Ovilaba wäre spätere Umbildung von Ovilia, wie der Ort auf der peutingerschen Tafel heisst, ist irrig. Ovilava*) (Ovil-ava abgeleitet wie die gallischen Ortsnamen Genava, Ausava, Massava, Vellava u. s. w.) ist der wahre keltische Name; Ovilia dagegen blosse Entstellung, wie dies auf der peutingerschen Tafel nicht selten der Fall ist. Eben so irrt Gaisberger, wenn er meint, der Ort wäre von Marcus Aurelius angelegt worden. Dieser Kaiser ist blos der Gründer der Militärcolonie; der Ort selbst aber ist keltisches Ursprungs und bestand ohne Zweifel schon vor der römischen Herrschaft.

Gewöhnlich hält man auch Juvavum für eine Colonie welche von dem Kaiser Hadrian angelegt worden wäre, und beruft sich auf eine Inschrift (bei Orelli, Inscriptiones lat. 496. Nr.), auf welcher Col. Hadr. Juvav. steht. Allein mit Recht ward an der Echtheit dieser Worte gezweifelt. (S. Orelli a. a. O. und Zumpt a. a. O. 417. S., 3. Anm.) Juvavum war vielmehr ein Municip. Eben so unrichtig führen mehrere Schriftsteller (z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 165. S.) Cetium, das auf zwei Inschriften den Namen Aelium führt, als eine von dem Kaiser Hadrian gegründete Pflanzstadt an. Cetium führt jenen Namen vielmehr desshalb, weil es von Hadrian mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und dadurch zum Municipe erhoben ward.

[1]) Notitia dignitatum in partibus Occidentis. 33. K.

[2]) S. unten 89. S. Anm.

[3]) Filz's oben (81. S. 6. Anm.) angeführte Behauptung, die italischen Ansiedler hätten mit den römischen Truppen bei weitem den grössten Theil der Bewohner aller ufernorischen Städte und Flecken ausgemacht, da nach der römischen Politik die eingeborenen Noriker gewiss so viel als möglich von der Donaugrenze entfernt und versetzt worden wären, ist ungegründet. Die ufernorischen Orte nämlich sind, wie ihre Namen beweisen, fast alle keltisches (gallisches) Ursprungs. Die meisten derselben bestanden schon vor der römischen Herrschaft. Dahin dürfen wir unbedenklich alle die auf der peutingerschen Tafel, deren Urschrift aus Alexander Sever's Zeit (222—235) stammt, verzeichnet sind, rechnen. So viele Orte lassen

*) Die in den besten Handschriften des antoninischen Itinerares vorkommende Leseart Ovilavis ward von den neuesten Herausgebern Parthey und Pinder mit Recht der gewöhnlichen (aus der häufigen Vertauschung der Laute *b* und *v* erklärlichen) Leseart Ovilabis (bei Wesseling 235., 256., 258., 277. S.) vorgezogen und in den Text (110., 119., 132. S.) aufgenommen.

nach Italien auswanderte, bestand nicht blos aus den Bewohnern der norischen, sondern auch aus den Bewohnern einiger rhätischer Donau-

---

auch auf eine zahlreiche Bevölkerung des Landes schliessen. Dass aber die Römer die Donaubewohner aus ihren Sitzen entfernt und anderswohin verpflanzt hätten, davon weiss die Geschichte nichts. Eben so hat Muchar's Behauptung (a. a. O. 1. Th., 42. S.), gleich von den ersten Tagen der Unterjochung Noricums an wären über das ganze Land römische Truppen vertheilt und der grössere Theil der jungen norischen Mannschaft (auf der folgenden Seite sagt er alles Wehrhafte) auf auswärtige Sclavenmärkte, vorzüglich nach Italien geführt und verkauft worden, so wie Gaisberger's Behauptung (Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 22. S.), die junge norische Mannschaft wäre nach den entlegensten Gegenden in die Legionen vertheilt, auch als Sclaven verkauft worden, während die norische Donaugrenze von Legionen anderer Völker bewacht worden wäre, keinen geschichtlichen Grund. Zu solchen Massregeln hatten die Römer keine Veranlassung, da sich nach der blutigen Unterjochung der Rätier und Vindelicier die Noriker mit Ausnahme der Ambisontier*) (der Anwohner der Salzach), die allein zu besiegen waren, ihrer Herrschaft freiwillig unterwarfen (vgl. v. Ankershofen a. a. O. Quellen-Stellen und Erläuterungen, 49. S., 80. Anm.) und ihr fortan auch treu blieben. Wenn Muchar (a. a. O. 43. S.) von einem Riesenkampfe der Unterjochung Noricums, wo sich selbst die Weiber ins Schlachtgewühl gestürzt hätten, von gänzlicher Vernichtung manches Keltenstammes und von Entvölkerung des Landes spricht, so überträgt er theils, wie oben, das was Dio Cassius (54. B., 22. K.) und Florus (4. B., 12. K.) von Rhätiens Unterjochung erzählen, willkürlich auf Noricum, theils dichtet er geradezu. Der Filz'schen Behauptung, dass die eingeborenen Noriker von der Donaugrenze entfernt worden wären, widerstreiten insbesondere die vielen keltischen Namen die auf den in der Donaugegend gefundenen Denkmälern vorkommen, z. B. Cracuna, Biturix, Cibisus, Cottalus, Ganna, Argentonia (vgl. den armorischen Frauennamen Argantan, die armorischen Mannsnamen Argant, Argant-lon, Argant-lowen = altem Argento-launus in Chartul. Rhedon. bei Courson, Hist. des peuples Bretons. Par. 1846. 1. Bd., 413. S., 41. Nr., 411. S. 36., 37. Nr., die gallischen Ortsnamen Argento-magus, Argento-ratum), Ario, Pocca, Matucus (vgl. den kymrischen Mannsnamen Matauc, Matôc, Matûc. The Liber Landavensis by Rees. Llandovery. 1840, 73., 194., 136. S.), Orgetia (vgl. Orgeto-rîx bei Cæs., Orgeti-rîx auf einer Münze bei de la Saussaye, Monnaies des Éduens, in den Annales de l'institut archéologique. Par. 1845, 17. Bd. 101. S.) Sisia, Peccia, Sapplius, Sapplia. (S. Gaisberger, Römische Inschriften im Lande ob der Enns, im 13. Berichte über das Museum Carolinum Linz. 1853.) Diese Namen beweisen, dass die keltischen Donaubewohner in ihren Sitzen blieben, wie dies auch noch durch die keltischen Namen einiger Orte die in späteren Quellen erscheinen (z. B. Joviacum) **) und daher wohl erst unter der

*) Der Volksname Ambisontii ist aus der keltischen Partikel ambi (circum), altirisch imme, imm (für imbe), kymrisch am (für amm) aus ambi (S. Zeuss, Grammatica celtica. Lips. 1853. 75., 167., 838., 846., 870. S.) und dem Flussnamen Isonta (im Indiculus Arnonis verschrieben Igonta), die Salzach, zusammengesetzt. Vgl. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. 242 S.

**) Ob Joviacum, wie Gaisberger (Über die Ausgrabung römisch. Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 23. S.) und Böcking (Annotatio ad Notit. dignitat. in partib. Occid. 2. Th., 743. S.)

städte. Diese gemischte Bevölkerung konnte Eugippius nur mit dem gemeinsamen Namen Romani bezeichnen.

Die Romani nun, welche auf Odowaker's Befehl nach Italien wanderten, waren die gesammte Bevölkerung der im östlichen Ufernoricum gelegenen Donaustädte welche den Rugen unterworfen waren. Diese Bevölkerung aber bestand einmal aus den Bewohnern der rhätischen und norischen oberen Donaustädte (*oppida in superiore parte Danubii, superiora castella*), welche sich vor dem Andrange der Alamannen und Thüringe nach Lauriacum geflüchtet und von dort in die rugischen unteren Donaustädte begeben hatten [1]); dann aus den Bewohnern Lauriacums, welche damals in jene Städte mitgezogen waren; endlich aus den alten Bewohnern derselben. Aus den Orten des westlichen Ufernoricums konnte keine Auswanderung mehr stattfinden, da sie längst verlassen und verwüstet waren. Die Donaustädte und Burgen waren bereits zerstört, als sich die Bewohner derselben nach Lauriacum flüchteten [2]). Dasselbe Schicksal

---

römischen Herrschaft entstanden sein werden, erhärtet wird. Was aber Muchar's und Gaisberger's Behauptung in Bezug auf die militärische Besetzung Noricums betrifft, so findet sich bis auf die Zeit des Kaisers Marcus Aurelius an der Donaugrenze wie im Innern des Landes von einem stehenden Heere keine Spur. Dass wenigstens zur Zeit des Bürgerkrieges welchen der Thronstreit zwischen Otho und Vitellius (69) veranlasste, im Noricum noch keine Legion lag, geht daraus hervor, dass der damalige Procurator des Landes, Petronius, der sich für Otho erklärt hatte, Hilfstruppen (auxilia) sammeln musste. (Tacitus, Histor. 1. B. 70. K.) Diese Truppen waren Landeskinder. Wir kennen aber bis zum Marcomannenkriege kein Ereigniss das eine Besetzung Noricums durch Truppen nothwendig gemacht hätte. Erst jener Krieg zeigte die Nothwendigkeit, umfassende Kriegsmassregeln zum Schutze des Landes zu treffen. Marcus Aurelius gründete zu dem Zwecke in Ovilava und höchst wahrscheinlich auch in Lauriacum Militärcolonien und errichtete aus den Landesbewohnern die zweite italische Legion die ihr Standlager an der Donau hatte und ihrer Treue wegen den Beinamen Fidelis erhielt. Über diese Legion s. unten 113. S., 5. Anm.

[1]) S. oben 74. S. 1. u. 2. Anm.

[2]) Post excidium oppidorum in superiore parte Danubii omnem populum Lauriacum oppidum transmigrantem. Vita S. Sever. 27. K.

vermuthen, seinen Namen von dem Kaiser Diocletian habe, ist zweifelhaft. Zwar bildeten die Kelten unter der römischen Herrschaft von römischen Personennamen mehrere Ortsnamen mit der Endung iacum. (S. unten 108. S. 7. Anm.) Allein der Name Jovius der auf Inschriften öfters vorkommt, gehört auch dem Gallischen an. Von derselben Wurzel jov sind die gallischen Mannsnamen Jovinus (bei Orosius 7, 42), wovon der Ortsname Joviniacum in Gallien, Joventius (bei Muratori, Thesaur. nov. veter. inscript. 1353. S., 5. Nr.), Jovincillus (Jov-inc-illus, ebendas. 1353. S., 6. Nr.), der Gauname Jovista in Oberpannonien (Marini, Atti e monumenti de' fratelli arvali. Rom. 1795. 2, 477) u. s. w. abgeleitet.

wird ohne Zweifel auch diese Stadt bald nach dem Abzuge ihrer Bewohner in die unteren Donaustädte getroffen haben [1]). Noch früher gingen wohl die im Innern des Landes gelegenen minder festen Orte zu Grunde. Juvavo [2]) (Salzburg), der bedeutendste jener Orte, ward, wie wir aus Severins Leben [3]) wissen, von den Herulen zerstört. Was im Innern des Landes nicht durch das Schwert der Barbaren umgekommen oder in Gefangenschaft gerathen war, mochte sich theils in die oberen Burgen, theils in die Gebirge geflüchtet haben. Von einer Auswanderung der Bewohner des mittleren Noricums aber kommt in Severins Leben kein Wort vor, so wie auch hiezu kein Grund vorlag.

Die Bevölkerung der rugischen unteren Donaustädte [4]) wanderte

---

[1]) S. Pritz a. a. O. 97. S. u. ff. Dümmler (a. a. O. 3. S.) meint zwar, Lauriacum könne nicht völlig zerstört worden sein, da der h. Hruodberht auf seinen Missionsreisen dort wunderthätige Handlungen vorgenommen hätte. Allein da manche andere zerstörte Donaustadt später wieder hergestellt ward, so kann jene in Hruodberht's ältestem Leben (vom J. 871) vorkommende Erzählung keinesweges für die Fortdauer des Ortes zeugen. Dass zu jener Zeit, als Eugippius Severius Leben schrieb (zu Anfange des sechsten Jahrhunderts), Lauriacum nicht mehr bestand, erhellt aus dessen Worten: Dum adhuc Norici ripensis oppida superiora constarent. (12. K.) Ganz ungegründet aber ist Rettberg's Behauptung a. a. O. 48. S.), Lauriacum wäre von den Rugen zerstört worden.

[2]) So lautet der Name richtig in der Melker Handschrift (bei Pez a. a. O.) und in der Salzburger (bei Kleimayrn a. a. O. Diplomat. Anh. 4. 6. S.) Die Richtigkeit des keltischen Namens erhärten die Inschriften. S. Hefner, das röm. Baiern. 161. S.

[3]) 25. K.

[4]) In diesen Städten befand sich jedoch keinesweges die ganze ufernorische Bevölkerung. Vielmehr blieb im westlichen Ufernoricum ein Theil der Bewohner, der sich wahrscheinlich in die Gebirge geflüchtet hatte, zurück und erhielt sich unter der Herrschaft der Baioware, wie durch mehrere Schenkungen die an die Salzburger Kirche gemacht wurden, bezeugt wird. In dem Indiculus Arnonis (vom J. 788) nämlich heisst es: Dux tradidit romanos et eorum tributales mansos LXXX — commanentes in pago salzburgoense per diversa loca — in pago atragaoe (Attergau) — romanos et eorum mansos tributales V (bei Kleimayrn a. a. O. 21. S.) — in pago Salzburcgaoe — romanos cum mansos tributales XXX (ebendas. 23. S.) — in ipso pago (Salzburgaoe) — tributarios romanos CXVI — per diversa loca (ebendas. 28. S.) — in ipso pago (Chimingaoe, Chiemgau) — romanos et eorum mansos tributales LXXX — Nec non et in pago adragaoe — romanos et eorum mansos tributales III. (ebendas. 29. S. vgl. die Breves notitiae ebendas. 31., 33., 34. S.) Der Ausdruck Romani, worunter man gewöhnlich unrichtig die Abkömmlinge der römischen Ansiedler versteht (S. z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 47. 178. S., Pritz a. a. O. 65., 99. S.), hat auch dort die oben angegebene Bedeutung. Es sind die Überbleibsel der früheren Landesbewohner, mochten sie von norischen Urbewohnern oder von römischen Ansiedlern abstammen. Die Breves notitiae (a. a. O. 37. S.) erwähnen

also auf Odowaker's Befehl nach Italien aus [1]. Dies geht klar und deutlich aus des Eugippius Erzählung, hauptsächlich aber aus dem

---

unter den Schenkern eines Santulus (vir Nobilis dedit — quiquid proprietatis habuit in vico romanisco). Dieser Name ist nicht römisch, wie Chabert (a. a. O. 83. S., 6. Anm.) meint, sondern keltisch, abgeleitet (wie die gallischen Namen Itulus bei Gruter 807, 7. 838, 14, Camulus ebendas. 40, 9 u. öft.) von sant (wovon der gallische Mannsname Santo bei Steiner, Cod. inscription. romanar. Danubii et Rheni. 114. Nr., der Volksname Santones oder Santoni), irisch sant, cupiditas, aviditas, avaritia.

[1]) Odowaker's Auswanderungsbefehl hatte wohl darin seinen Grund, dass Odowaker der mit dem Besitze Italiens auch die Herrschaft über Noricum erhalten hatte, das Donauland vor den Einfällen der deutschen Völker nicht zu schützen vermochte. Nicht ohne Grund vermuthet Muchar (a. a. O. 2. Th., 227. S.), Severin habe das Schicksal der Donaustädter und ihrer endlichen Befreiung von der rugischen Herrschaft, vielleicht gar die Überführung derselben nach Italien dem mächtigen Odowaker noch vor seinem Tode anempfohlen.

Wittmann (Die Bojovarier und ihr Volksrecht. München 1839. 62. S.), sagt: Als Odowaker von der Flucht Friderichs (des Oheimmörders) zum Ostgothenkönige Theodorich (den er, um seine Herrschaft zu retten, beredet hätte den Angriff auf Italien zu beschleunigen) gehört, habe er seinem Bruder (Onulf), da er gesehen hätte, dass er seine Herrschaft über Noricum ferner nicht behaupten könnte, den Auftrag gegeben, die Eingeborenen, so wie die römischen Ansiedler und Truppen die sich bis dahin in jenem Lande gehalten hätten, nach Italien zu führen, um zur Vertheidigung gegen den heranziehenden Ostgothenkönig, so wie zur Bebauung der Ödungen in Italien Arme zu erhalten. Dürfte man auch nicht an eine Landesauskehr denken, fügt Wittmann in der Anmerkung bei, so sei doch so viel gewiss, dass bei weitem der grösste Theil der noch übrigen Landeseingeborenen nach Italien gezogen wäre, wie unter anderm auch aus dem Umstande hervorginge, dass sich die Weltpriester wie die Mönche sämmtlich den Auswanderern angeschlossen hätten. Allein Wittmann irrt, wenn er meint, Odowaker's Befehl, universos ad Italiam migrare Romanos (Vita S. Sever. 39. K.), hätte sich auf das ganze Noricum erstreckt. Jener Befehl ging lediglich die Bewohner der rugischen Donaustädte an; denn Eugippius (a. a. O.) sagt ausdrücklich, diese Städte wären verlassen worden (oppidis super ripam Danubii derelictis). Aus dem Mittelnoricum wanderte also Niemand aus. Die Zahl der ausgewanderten Ufernoriker aber konnte im Verhältnisse zu jener der zurückgebliebenen Landesbewohner nicht sehr bedeutend sein. Denn was die Bevölkerung des westlichen Ufernoricums betrifft, so war ein grosser Theil derselben von den eingedrungenen deutschen Völkern theils niedergemacht, theils in Gefangenschaft fortgeschleppt worden. Eben so war das östliche Ufernoricum durch die Einfälle der Deutschen sehr entvölkert worden. Daher hatte Feletheus, der König der Ruge, beschlossen, die übrig gebliebene Bevölkerung der oberen Städte (cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios. Vita S. Sever. 30. K.), welche in dem einen Lauriacum untergebracht werden konnte, von dort wegzuführen und die wenigen unteren Städte, die übrig geblieben (paucis quae super ripam Danubii remanserant oppidis. Ebendas. 35. K.) und ihm unterthänig waren, damit zu bevölkern. Während im westlichen Ufernoricum alle Städte und Burgen in Asche sanken, behaupteten sich im Mittelnoricum noch

Folgenden hervor. Nachdem sich nämlich die Bewohner der oberen Städte in den rugischen unteren Städten angesiedelt hatten, sagte

---

viele Orte gegen die Einfälle der Gothen und Alamannen. Dahin gehörten namentlich Tiburnia, die Hauptstadt der Provinz, und die Burgen die in dem Sprengel des dortigen Bischofes Paulin lagen. (Ebendas. 18., 25. K.) Das mittlere Noricum das von jeher viel volkreicher als das Ufernoricum war, hatte also, wie es scheint, damals noch eine zahlreiche Bevölkerung. Dafür spricht auch ein Schreiben des Ostgothenkönigs Theodorich (bei Cassiodorus, Var. 3, 50), worin er die Provinciales Norici auffordert, ihre kleinen, aber kräftigen mit den grösseren, aber durch die Länge des Weges erschöpften Ochsen der Alamannen zu vertauschen. Huschberg (Geschichte der Alamannen und Franken. Sulzbach 1840. 643. S.) meint, die Alamannen wären nach der Schlacht bei Zülpich (496) aus ihren Gauen auf dem linken Donauufer durch Rhätien und Noricum die Donau hinab nach Pannonien gezogen. Von diesem Zuge aber melden uns die Quellen nichts; er ist eine Erfindung Huschberg's. In Theodorichs Schreiben sind vielmehr jene Alamannen die sich nach der Schlacht bei Zülpich zu Theodorich flüchteten und von demselben in Rhätien und Italien Wohnsitze erhielten, gemeint. (S. Manso a. a. O., 59. S.; Zeuss, Die Deutschen 322. S. u. f.; Chabert a. a. O., 78. S. u. f.) Zwar behauptet Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte a. a. O. 127. S. Anm. *aa*), es wären damals gar keine Alamannen auf ostgothischen Boden ausgewandert. Allein dieser Behauptung widerstreitet schon das erwähnte Schreiben Theodorichs. (S. Chabert a. a. O. 79. S., 13. Anm.) Die Provinciales Norici aber, an welche dasselbe gerichtet ist, sind die Bewohner des Mittelnoricums. Über das Uferland erstreckte sich Theodorichs Herrschaft nicht. (Die Νωρικοί bei Procopius, De bello Goth. 1. B. 15. K. sind die Mittelnoriker.) Für eine zahlreiche Bevölkerung des mittleren Noricums spricht ausserdem, dass sich in dem Gefolge der Langobarden, als sie Italien eroberten, viele Mittelnoriker befanden. (Paul. Diac., De gestis Langobard. 2. B. 26. K. Vgl. Chabert a. a. O. 85. S.) Bedenken wir nun, dass nicht blos im Mittelnoricum die Bevölkerung ihre Sitze behauptete, sondern auch im Innern des Ufernoricums ein Theil der Bewohner zurückblieb (s. die vorhergehende Anm.), und erwägen wir, dass sich unter den Ausgewanderten viele Rhätier befanden (Eugippius führt ausdrücklich die Bewohner von Quintanis und Batavis an. 26. K.), so dürfen wir unbedenklich annehmen, dass die zurückgebliebenen Landesbewohner zahlreicher als die ausgewanderten waren. Auch meldet Eugippius mit keinem Worte, dass sich die Weltpriester des Landes den Auswanderern sämmtlich angeschlossen hätten. Er lässt blos die Mönche des favianischen Klosters mit den Provinzialen nach Italien ziehen. (39. K.) Dagegen zweifeln wir nicht im mindesten, dass die Geistlichen der Donaustädte, die nicht durch das Schwert der Barbaren gefallen waren, mit den Bewohnern jener Städte nach Italien wanderten. Sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass Odowaker die Bewohner der rugischen Donaustädte desshalb nach Italien führen liess, um gegen den heranziehenden Ostgothenkönig Arme zu erhalten. Denn Odowaker hatte eine so bedeutende Streitmacht (S. Histor. miscella a. a. O. 100. S. und Ennodius, Panegyric. Theodorico regi dict. 8. K.), dass er jener Römer, unter welchen sich nach des Eugippius Erzählung ohnedies nur wenige Krieger befanden, schwerlich bedurfte. Ausser Favianis bietet keine einzige ufernorische Stadt eine Spur von Truppen. Dort lag ein Tribun, der mit seinen wenigen

Severin in seinem alten Kloster zu Favianis voraus: Alle würden ohne die mindeste Einbusse ihrer Freiheit in ein römisches Land wandern [1]). Diese Voraussagung wiederholte er noch sterbend an demselben Orte mit den Worten: Gleichwie die Kinder Israels aus dem Lande Ägypten befreit wurden, so sollen auch alle Völker dieses Landes (des östlichen Ufernoricums) von der ungerechten Herrschaft der Barbaren (der Ruge) erlöst werden; denn alle werden mit Hab und Gut aus diesen Städten (an der Donau) ausziehen und frei in ein römisches Land gelangen [2]). Sein Lebensbeschreiber sagt bei der Erzählung dieses Auszuges [3]), dass damals alle Einwohner (der Donaustädte) Severins Weissagung von ihrer Erlösung aus der rugischen Knechtschaft erkannt, dass der Comes

---

Leuten kaum eine Räuberhorde zu verfolgen wagte. (4. K.) Dazu kommt die oben erwähnte nicht ungegründete Vermuthung Muchar's, dass Severin noch bei seinem Leben das Schicksal der Bewohner der rugischen Donaustädte seinem Freunde Odowaker anempfohlen habe. Es wäre daher dem Wunsche des edlen Menschenfreundes der fast drei Jahrzehen seines Lebens das grosse Elend der Landesbewohner zu lindern trachtete, entgegen gewesen, wenn Odowaker das arme Volk welches in Italien ein besseres Loos zu finden hoffte, gegen die Scharen der wilden Gothen geführt hätte. Dass dies nicht geschah und das Volk der Donaugegend in seiner Hoffnung nicht getäuscht ward, dafür bürgt ein Mal die grosse Achtung die Odowaker gegen Severin hegte; dann aber beweisen es des Eugippius Worte: qui, oppidis super ripam Danubii derelictis, per diversas Italiae regiones varios suae permigrationis sortiti sunt fundos. (39. K.) Dagegen mochte Odowaker das Volk wohl, wenn das auch nicht zunächst Zweck seiner Abführung war, zur neuen Anbauung der verödeten Gegenden Italiens benützen.

Noch weniger können wir Eichhorn (a. a. O. 124. S. Anm. *r*) beistimmen, wenn er sagt: Nach Eugippius hätte Odowaker befohlen, dass alle Römer die ihm unterworfenen Donauprovinzen verlassen sollten. Mögen darunter die Reste der Grenzbesatzungen oder auch die Romani possessores verstanden werden: die Verfügung hätte nur die Ansiedelung seiner „gentes“ zum Zwecke haben können. Es ergibt sich nämlich, wie bereits bemerkt ward, aus des Eugippius Erzählung, dass Odowaker's Befehl nur die Römer die sich in den rugischen Donaustädten befanden, anging und dass unter denselben nicht blos die wenigen Reste der Grenzbesatzungen und die Romani possessores (Über dieselben s. Eichhorn a. a. O. 166. S. u. f.), sondern alle Bewohner jener Städte begriffen waren. Odowaker's Befehl aber konnte die Ansiedelung seiner Völker nicht zum Zwecke haben. Denn Odowaker bedurfte gegen die heranziehenden Gothen grosser Streitkräfte und musste daher alle seine Völker an sich ziehen. Andere Gründe führt Chabert (a. a. O. 77. S. 20. Anm.) gegen Eichhorn an.

[1]) 30. K.

[2]) 34. K.

[3]) 39. K.

Pierius alle zum Auszuge angetrieben, dass alle Provinzialen mit den Mönchen des favianischen Klosters denselben Weg nach Italien genommen und die Donaustädte verlassen hätten [1]).

---

[1]) Zur Erhärtung unserer obigen Behauptungen wollen wir die bezüglichen Stellen aus Severins Leben hier zusammenstellen: (Severinus) inde (ex oppido Asturis) ad proximum, quod Comagenis appellabatur, oppidum declinavit. Hoc barbarorum intrinsecus consistentium, qui cum Romanis foedus inierant, custodia servabatur artissima. (1. K.) — Die autem tertio — facto subito terrae motu, ita sunt barbari intrinsecus habitantes exteriti, ut portas sibi Romanos („habitatores oppidi memorati,") cogerent aperire velociter. (2. K.) — (Felethei regis conjux, nomine Gisa) Romanos tamen duris conditionibus aggravatos quosdam etiam Danubio jubebat abduci. (8. K.) — Rogavit doctor piissimus (Severinus) ut — (Giboldus, rex Alamannorum) gentem suam a Romana vastatione cohiberet u. s. w. (20. K.) — Hunimundus (Suevorum rex), paucis barbaris comitatus, oppidum, ut sanctus (Severinus) praedixerat, Batavis invasit ac pene cunctis mansoribus in messe detentis, quadraginta viros oppidi, qui ad custodiam remanserant, interemit. (23. K.) — Eodem vero tempore mansores oppidi Quintanensis, creberrimis Alamannorum incursionibns jam defessi, sedes suas relinquentes in Batavis oppidum migrarunt. Sed non latuit eosdem barbaros confugium praedictorum: qua causa plus inflammati sunt, credentes quod duorum populos oppidorum uno impetu praedarentur. Sed beatus Severinus, orationi fortius incubans, Romanos exemplis salutaribus multipliciter hortabatur —. Igitur Romani omnes sancti viri praedicatione firmati, spe promissae victoriae adversus Alamannos instruxerant aciem. — Qua congressione victis ac fugientibus Alamannis, vir dei ita victores alloquitur: Filii, ne vestris viribus palmam praesentis certaminis imputetis, scientes idcirco vos dei nunc praesidio liberatos, ut hinc parvo intervallo temporis, quasi quibusdam concessis induciis, discedatis. Mecum itaque ad oppidum Lauriacum congregati descendite. (26. K.) — Igitur post excidium oppidorum in superiore parte Danubii *omnem* populum Lauriacum oppidum transmigrantem u. s. w. (27. K.) — Feletheus, Rugorum rex, — audiens cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios, Lauriacum per famulum dei contulisse, assumpto veniebat exercitu, cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat *Favianis*, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio) collocare. (Das Übrige s. 75. S. 2. Anm.) — Igitur Romani — de Lauriaco descendentes, pacificis dispositionibus in oppidis ordinatis, benivola cum Rugis societate vixerunt. Ipse (Severinus) vero Favianis degens in antiquo suo monasterio, nec admonere populos, nec praedicere futura cessabat, asserens *universos* in Romani soli provinciam absque ullo libertatis migraturos incommodo. (30. K.) — Tunc sanctus (Severinus) non desinebat de suae migrationis vicinia suos alloqui —. Scitote, inquit, fratres, sicut filios Israel constat ereptos esse de terra Aegypti: ita *cunctos populos terrae hujus* oportet ab injusta barbarorum dominatione liberari: etenim *omnes* cum suis facultatibus de *his oppidis* emigrantes ad Romanam provinciam absque ulla sui captivitate pervenient. — *Haec* quippe *loca* nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur, ut hostes aestimantes auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant. Cujus vaticinii veritatem eventus

Demnach kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass damals alle Bewohner Lauriacums, mochten sie in Favianis oder in einer andern rugischen Donaustadt angesiedelt sein, nach Italien zogen. Denn alle Donaustädte die den Rugen unterworfen waren, wurden damals verlassen. Da nun der in des Antonius Leben erwähnte Bischof Constantius, nachdem alle Bewohner der rugischen Donaustädte nach Italien ausgewandert waren, noch eine Zeit lang in Pannonien lebte, dagegen nicht behauptet werden kann, dass der Lorcher Bischof Constantius seine Herde je verlassen hätte, ohne ihn der schmählichsten Verletzung seiner oberhirtlichen Pflichten zu zeihen: so bleibt uns nichts anderes übrig, als einen norischen und einen pannonischen Bischof Constantius [1]) anzunehmen [2]) und folglich des heiligen Antonius Leben aus der Reihe der Denkmäler der norischen Kirchengeschichte zu streichen.

---

rerum praesentium comprobavit. Levari vero suum corpusculum pater sanctissimus pietatis providus argumentis praecepit, ut dum *generalis* populi transmigratio provenisset u. s. w. (34. K.) — Quo sepulto (Severino), credentes omnimodo seniores nostri quae de transmigratione praedixerat, — praeterire non posse, locellum ligneum paraverunt, ut cum praenuntiata populi transmigratio provenisset, praedicatoris imperata complerent. (37. K.) — Aonulfus vero praecepto fratris (Odovacri) admonitus *universos* jussit ad Italiam migrare Romanos. (Surius hat: Onulfus autem secundum quod ei praeceperat frater suus universos populos illic habitantes jussit ad Italiam migrare.) Tunc *omnes* incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cotidiana barbarie frequentissimae depraedationis educti, S. Severini oracula cognoverunt. Cujus praecepti non immemor venerabilis noster presbyter tunc Lucillus, dum *universi* per comitem Pierium compellerentur exire, — sepulturae locum imperat aperiri. — Linteaminibus igitur immutatis, in loculo — funus includitur, carpento impositum trahentibus equis mox evehitur, *cunctis* nobiscum *provincialibus* idem iter agentibus: *qui oppidis super ripam Danubii derelictis,* per diversas Italiae regiones varios suae permigrationis sortiti sunt fundos. (39. K.)

Aus diesen Stellen geht unwidersprechlich hervor: 1) dass das Wort Romani die Landesbewohner ohne Unterschied der Abstammung im Gegensatze zu den Barbaren oder den deutschen Völkern bedeutet und 2) dass die Romani, welche auf Odowaker's Befehl nach Italien auswanderten, sämmtliche Bewohner der rugischen Donaustädte (im östlichen Ufernoricum) waren.

[1]) Wahrscheinlich war der pannonische Constantius Bischof in der Provinz Valeria, seinem Geburtslande. Ennodius (a. a. O. 156. S.) bezeichnet Valeria als civitas (circa Danubii fluminis ripas in civitate Valeria). Eine Stadt dieses Namens aber gab es nicht.

[2]) Rettberg (a. a. O. 222. S. 4. Anm.) ist unseres Wissens der einzige Schriftsteller, welcher den Bischof Constantius von Lauriacum mit dem in des Antonius Leben erwähnten Bischofe Constantius nicht für einen und denselben Mann hält, ohne jedoch einen Grund anzugeben.

Es fragt sich nun, in welcher Zeit die Bisthümer Lauriacum und Tiburnia entstanden.

Was das Bisthum Lauriacum betrifft, so sind die Meinungen der Gelehrten über dessen Alter sehr verschieden. Die älteren Schriftsteller [1]) leiten den Ursprung desselben von den Aposteln oder ihren Schülern her und berufen sich auf die Briefe einiger römischer Bischöfe: des Symmachus (498—514) an Theodor, Erzbischof von Lorch, Eugens II. (824—827) an die Bischöfe und Herzoge Huniens oder Avariens und Maraviens, Agapet's II. (946—955) an Gerhard, Erzbischof von Lorch, und Benedicts VII. (974—983) an die deutschen Erzbischöfe, den Kaiser Otto, den Herzog Heinrich von Baiern und an alle Bischöfe, Äbte, Herzoge und Grafen Frankreichs und Deutschlands. Diese Briefe [2]) die sämmtlich ohne Zeitangabe sind, sagen nämlich aus, dass die Lorcher Kirche von den Aposteln oder in den ersten Zeiten des Christenthums gegründet und die Metropole von Pannonien gewesen wäre. Die neueren Geschichtsforscher Winter [3]) und Muchar [4]) haben die Meinung jener unkritischen Schriftsteller von dem apostolischen Ursprunge der Lorcher Kirche zwar ausführlich widerlegt; beide aber erblicken in den Aussagen der päpstlichen Briefe wichtige Zeugnisse für das hohe Alterthum der Lorcher Kirche und glauben mit Sicherheit daraus folgern zu dürfen, dass sie bereits im dritten Jahrhundert bestanden hätte. Da diese Briefe jedoch sowohl der Form als dem Inhalte nach falsch sind, so lässt sich nichts darauf bauen. Gegen die Echtheit des Briefes des Symmachus, der für das vorzüglichste Denkmal der Lorcher Kirche galt, erhob schon Kleimayrn [5]), dann besonders aber Kurz [6]) so ernste Zweifel, dass wir uns billig wundern, wie sich der sonst umsichtige Muchar, der das Gewicht der von jenem gelehrten und gründlichen Forscher geltend gemachten Gründe nur zu sehr fühlte, noch abmühen konnte,

---

[1]) Z. B. Hansiz a. a. O. 7. S. u. ff.

[2]) Zuerst abgedruckt von Gewold als Anhang zum Chronicon monasterii Reicherspergensis. Monach. 1611.

[3]) Vorarbeiten. 1. Abh.

[4]) A. a. O. 2. Th., 61. S. u. ff.

[5]) A. a. O. 75. S. u. f.

[6]) A. a. O. 76. S. u. ff. Rettberg (a. a. O. 151. S., 2. Anm.) zählt Kurz den Schriftstellern die des Symmachus Brief für echt halten, irriger Weise bei.

seine Echtheit zu retten [1]. In neueren Zeiten ward sie von Filz [2] und Rettberg [3] entschieden bestritten [4]. Beide aber irren darin, dass sie die Abfassung des Briefes in das neunte Jahrhundert setzen [5]. Eben so ward die Echtheit des Briefes Eugens II. schon von Kleimayrn [6] bezweifelt und hierauf von einem Ungenannten [7], von Palacky [8] und Blumberger [9] bestritten. Filz der diesen Brief Anfangs für echt, aber für erschlichen hielt [10], und

---

[1] Später jedoch bezweifelte Muchar (Geschichte des Herzogth. Steiermark 1. Bd., 181. S., 1. Anm.) die Echtheit des Briefes des Symmachus.

[2] A. a. O. 63. S. u. ff. und Historisch-kritische Abhandlung über das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des h. Ruperts in Baiern, im 7. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. 66. S. u. ff.

[3] A. a. O. 150. S. u. ff.

[4] Um den Brief des Symmachus seiner geschichtlichen Zuverlässigkeit zu entkleiden und als ein Machwerk einer späteren Zeit hinzustellen, bedarf es wahrlich keiner grossen Anstrengung. Dass aber diese plumpe Erdichtung, worin einem Erzbischofe Theodor von Lorch, der nie gelebt hat, das Pallium ertheilt wird, nach Kurz's, ja selbst nach Filz's Untersuchungen von den ausgezeichnetsten Kirchengeschichts- und Kirchenrechtslehrern unserer Tage als das älteste Zeugniss für den Gebrauch des Palliums in der römischen Kirche angeführt wird, verdient gerügt zu werden. Jaffé hat in den Regestis pontificum Romanorum (Berol. 1851) jene Palliumsbulle den literis spuriis (934. S.) bereits eingereiht.

[5] S. Dümmler a. a. O. 158. S. 1. Anm. und unten die 10. Anm.

[6] A. a. O.

[7] Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst. Wien 1828. 376. S.

[8] Geschichte von Böhmen. Prag 1836. 1. B. 108. S. 65. Anm.

[9] Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. Wien 1849. 2. Bd. 363. S.

[10] Filz (a. a. O. 70. Bd. Anz. Bl. 27. S. u. ff.) behauptet nämlich, der Passauer Bischof Urolf der im J. 806 von dem salzburgischen Erzbischofe Arno abgesetzt worden wäre und hierauf die Bekehrung im Lande der Avaren und Mähren mit solchem Erfolge betrieben hätte, dass ihm auf seinen hierüber im J. 824 erstatteten Bericht und auf die Verwendung der dortigen Fürsten das Pallium und das Lorcher Metropolitanrecht über jenes Land verliehen worden wäre, hätte dem Papste Eugen falsche Urkunden (die Bulle des Symmachus, die aus der von dem Papste Eugen an den salzburgischen Erzbischof Adalram im J. 824 gerichteten Bulle wo nicht ganz, doch wenigstens im Anfange von Wort zu Wort entnommen wäre, die Acten des h. Maximilians, die Notitia de antiquissimo statu ecclesiae Laureacensis und ein Verzeichniss der Lorcher Erzbischöfe) vorgelegt. Allein was Filz von Urolf sagt, ist nicht geschichtlich, sondern rein erfunden. (S. Dümmler a. a. O. 20. S. u. f.) Dieser Passauer Bischof den Filz zum Erfinder der falschen Geschichte des Lorcher Erzbisthums macht, starb als ehrlicher Mann im J. 806. (S. Dümmler a. a. O. 142. S. u. f.) Mit Recht bemerkt der scharfsichtige Palacky (a. a. O.), dass die von Filz aufgestellte Meinung, Urolf wäre ein Betrüger, der Papst aber der Betrogene gewesen, mehr verwirre als aufkläre und dass die Bulle Eugens II. aller Wahrscheinlichkeit

Rettberg [1]) und Schafařik [2]) irre führte, sprach sich später im entgegengesetzten Sinne aus [3]), wiewohl seine Beweisführung nicht ganz richtig ist [4]). Die Echtheit des Briefes Agapet's II. ward ebenfalls schon von Kleimayrn [5]) bezweifelt und in neueren Zeiten von Filz, jedoch auf nicht ganz überzeugende Weise angefochten [6]), nachdem er ihn früher ebenfalls für echt gehalten hatte [7]). Gegen den Brief Benedicts VII. oder vielmehr Benedicts VI. (972—974) [8]) endlich schöpften schon Metzger [9]) und Kleimayrn [10]) Verdacht. In neueren Zeiten ward seine Echtheit von Filz wiederholt angegriffen [11]).

---

nach erst im zehnten Jahrhundert aufgesetzt sei. Dass aber Filz nicht blos des Symmachus Brief, sondern selbst die Acten des h. Maximilians, die, wie schon längst Winter und Muchar nachgewiesen haben und aus ihnen selbst deutlich hervorgeht (es wird darin nämlich ein Ereigniss des Jahres 1265 angeführt. 16. §. bei Pez a. a. O. 31. Sp.), ein Machwerk des dreizehnten Jahrhunderts sind, in Urolfs Zeit setzen konnte, fällt auf. Aber auch nicht der erste Entwurf zu jenen Acten, wie Rettberg (a. a. O. 2. Bd., 561. S.) meint, ward damals geschmiedet. Sie gehören vielmehr ganz und gar dem dreizehnten Jahrhundert an. Sehr wahrscheinlich wurden sie nach dem Jahre 1291 aus Veranlassung der damals erneuerten Verehrung der beiden Schutzpatrone Passaus Maximilian und Valentin verfasst. Den Stoff lieferten die etwas älteren Acten des h. Pelagius von Laibach oder Konstanz (bei Filz a. a. O. 49. S.) und die nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abgefasste Historia ecclesiae Laureacensis (bei Rauch, Rerum Austriacar. scriptores. Vindob. 1793. 2. Bd., 351. — 355. S. Vgl. Dümmler a. a. O. 133. S., 3. Nr.), welche zum Theile wörtlich abgeschrieben ist. (Vgl. Dümmler a. a. O. 78. S. u. f., 134. S. u. f.) Eben so verhält es sich mit den beiden übrigen von Filz angeführten Schriftstücken. Die Notitia de antiquissimo statu ecclesiae Laureacensis (Mon. Boic. 28. Bd. 2. Th 444 — 448. S.) nämlich enthält die obige Historia ecclesiae Laureacensis und das gleichzeitig abgefasste Verzeichniss der Lorcher und Passauer Erzbischöfe und Bischöfe, das bis zum J. 1420 fortgesetzt ist. (Rauch a. a. O. 339—343. S. Vgl. Dümmler a. a. O., 123. S., 2. Nr. 138. S., 8. Nr.) Das Verzeichniss der Lorcher Erzbischöfe aber ist das eben erwähnte.

[1]) A. a. O. 2. Bd. 251., 561. S.

[2]) Slawische Alterthümer. Leipz. 1844. 2. Bd. 469. S. u. f.

[3]) Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 74. S. u. ff.

[4]) S. Dümmler a. a. O. 158. S., 2. Anm.

[5]) A. a. O.

[6]) Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 80. S. u. ff.

[7]) Wiener Jahrb. a. a. O. 36. S. u. ff. Dönniges (in Rankes Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause. 1. Bd., 3. Abth., 184. S.) hält Agapet's II. Brief ebenfalls für echt.

[8]) S. Dümmler a. a. O. 53. S. u. ff.

[9]) Historia Salisburgensis. Salisb. 1692. 295. S. u. f.

[10]) A. a. O.

[11]) A. a. O. 39. S. u. ff. und Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 84. S. u. f. Wenn Giesebrecht (in Ranke's Jahrb. 2. Bd., 1. Abth., 42. S., 3. Anm.) die von

Pritz [1]) der die Unechtheit der erwähnten Briefe ebenfalls zu beweisen suchte, wiederholt nur die von Filz angeführten Gründe. In jüngster Zeit ward die Falschheit sämmtlicher das Erzbisthum Lorch betreffender Bullen endlich durch Dümmler's kritische Untersuchungen über allen Zweifel erhoben [2]). Dieser scharfsichtige und gründliche Forscher weist zuerst auf überzeugende Weise nach, dass der Verfasser jener falschen päpstlichen Briefe der Passauer Bischof **Piligrim** (971—991) ist [3]). Derselbe wollte nämlich Erzbischof von Ungern werden und erhub zu dem Zwecke die Lorcher Kirche die nach Passau übertragen worden wäre [4]), zur Metropole von

---

Filz gegen die Echtheit der Bulle vorgebrachten Gründe für unerheblich erklärt, so entgegnet Dümmler (a. a. O. 173. S., 4. Anm.) mit Recht, dass er die Lorcher Angelegenheit schwerlich vollständig und im Zusammenhange untersucht hätte, weil ihm sonst die innere Unwahrscheinlichkeit jenes Schriftstückes wohl nicht entgangen wäre. Filz ist übrigens im Irrthume, wenn er meint, noch nie hätte ein Papst, wie in Benedicts Briefe, seinen Amtsgenossen, den Erzbischöfen, den Titel Söhne gegeben. So wird z. B. von dem Papste Johann XV. im J. 993 der salzburgische Erzbischof Hartwig dilectus filius genannt (Kleimayrn a. a. O. Dipl. Anh. 211. S.). Dergleichen Fälle sind freilich selten.

1) A. a. O. 137. S. u. ff. 416. S. u. ff.

2) A. a. O. 19—26. S. 51—55. S.

3) A. a. O. V—IX. Nr.

4) Bisher glaubte man, der Bischofsstuhl von Lauriacum wäre nach der Zerstörung der Stadt durch die Avaren im J. 737 oder 738 von dem Bischofe Vivilo nach Passau verlegt worden. Diese Meinung gründet sich auf eine Urkunde des Kaisers Arnulf vom 9. des Septembers 898 (Monum. Boic. 28. Bd., 1. Th., 119. S.). Darin heisst es nämlich: Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quod Vuichingus Pataviensis aecclesiae presul venerandus optulit nobis auctoritates immunitatum piae recordationis Caroli atque Hludouuici serenissimorum videlicet imperatorum, in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi predictam sedem, quam Vivulo quondam sanctae Lauriacensis aecclesiae archiepiscopus post excidium et miserabilem barbaricam devastationem eiusdem prescripte Lauriacensis ecclesiae nuspiam alibi inventa suae tuicionis securitate primus episcopavit, Otilone strenuo baiouuarum duce concedente, qui etiam canonicos et monachos, quos dei misericordia hostium subtraxerat predae, in aecclesia, quae est constructa in honore sancti Stephani protomartiris Christi, ubi etiam sanctus Valentinus corpore requiescit reverenter collocavit, quam vero cum omnibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus sub immunitatis suae defensione consistere fecerant u. s. w. Diese Aussage verwarf bereits Filz (Wiener Jahrb. 70. Bd., Anz. Bl. 34. S. und Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 68. S. u. ff.), weil Vivilo als Erzbischof von Lorch, welches nie ein Erzbisthum gewesen und schon über vierzig Jahre zuvor von den Avaren zerstört worden wäre, bezeichnet würde, ausserdem Engelmar in zwei Urkunden des Kaisers Arnulf vom 13. des Decembers 898 (Mon. Boic. a. a. O. 123. S. und Meichelbeck, Histor. Frisingens. 1. Bd., 1. Th., 147. S.) noch als Bischof von Passau vorkäme und erst nach dessen Tode (im J. 899 nach den Annales Fuldenses bei Pertz, Monum. Germ. hist. 1. Bd., 414. S.) Wiching zum Bisthume von Passau

Pannonien. Das Erzbisthum Lorch, an dessen Wirklichkeit viele Jahrhunderte hindurch Niemand zweifelte und noch jetzt viele Schrift-

befördert worden und Wiching folglich im September des Jahres 898 noch gar nicht Bischof von Passau gewesen wäre. Filz zweifelt jedoch nicht, dass die Urkunde mit ihrem ganzen Einschiebsel von dem ehemaligen Lorcher Erzbischofe Vivilo echt sei, weil sie noch unverletzt im Reichsarchive zu München vorliege; er hält vielmehr die Urkunden Karls des Grossen und seines Sohnes Hludowig, auf die sich Arnulf beruft, für falsch. Rudhart (Münchner gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1837, 5. Bd., 555., 548. Sp.) meint zwar, die Äusserung von der erzbischöflichen Würde Vivilo's sei nur ein Verstoss gegen die Zeit, welcher der in der Urkunde so bestimmt erzählten Thatsache keinen Eintrag thun könne. Jene Stelle zusammengehalten mit der Urkunde vom 1. des Novembers 738 (Mon. Boic. a. a. O. 2. Th., 54. S.), welche auf eine förmliche Verlegung einer bischöflichen Kirche hinweise, indem Reliquien von dem Bischofe Vivilo in der neu eingeweihten Kirche zu Passau hinterlegt würden, böte uns die Gewissheit, dass unter Vivilo der bischöfliche Sitz von Lorch nach Passau verlegt worden wäre. Allein hier kann von einem Verstosse gegen die Zeit keine Rede sein, da die Bischöfe von Passau nie die erzbischöfliche Würde besassen. Und was jene Urkunde betrifft, so ist in ihr, wie schon Pritz (a. a. O. 225. S. u. f.) gegen Rudhart richtig bemerkt, von der neu erbauten Frauenkirche der Benedictinerinnen zu Passau die Rede. Auch der gelehrte Kirchengeschichtsschreiber Rettberg (a. a. O. 247. S.) lässt Vivilo die bischöfliche Kirche zu Passau weihen. Wie aber konnte die dortige Stephanskirche die, wie aus den unter den Bischöfen Erchanfrid und Otger*) an jene Kirche gemachten Schenkungen (Mon. Boic. a. a. O. 35., 39., 65. S.) erhellt, schon lange vor Vivilo bestand, folglich auch geweiht war, bei ihrer Erhebung zur Kathedrale geweiht werden! Blos neu erbaute Kirchen, wie die oben erwähnte Frauenkirche der Benedictinerinnen zu Passau, werden bekanntlich geweiht, wobei Überreste eines Heiligen in die neue Kirche versetzt werden. (Can. 26. D. 1. de consecrat.) Pritz (a. a. O. 226. S. u. f.) hält ebenfalls die Verlegung des Lorcher Bischofssitzes nach Passau für unzweifelhaft und sucht Filz's Einwand in Bezug auf Wiching durch eine grundlose Unterscheidung zwischen praesul und episcopus zu entkräften. Es ist aber nicht blos jene Erzählung falsch, sondern die Urkunde selbst, die bereits

*) Diese Bischöfe hatten keinen ständigen Sitz, sondern zogen, wie aus den Passauer Schenkungsurkunden hervorgeht, mit ihrem Gefolge (cum suis fidelibus) in der Donaugegend umher. Rettberg (a. a. O. 246. S.) leugnet zwar mit vielen Schriftstellern, dass Erchanfrid und Otger Regionarbischöfe waren, da bei dem ersteren von seinen Vorgängern (anteriorum episcoporum temporibus. Mon. Boic. a. a. O. 40. S.) die Rede wäre, was von einem wandernden Bischofe ohne festen Sitz sinnlos wäre, weist ihnen als Sitz Lorch an und nimmt eine Bischofsreihe höher hinauf bis zu jenem Konstantius im fünften Jahrhundert an, wenn auch die Namen der Inhaber, wie sie gewöhnlich angegeben würden, nicht weiter begründet wären. Allein aus dem Umstande, dass Erchanfrid und Otger Vorgänger hatten, folgt noch keinesweges, dass sie einen festen Sitz hatten, da sich wie bereits Dümmler (a. a. O. 151. S., 31. Anm.) gegen Rettberg bemerkt, z. B. im 9. Jahrhundert in Kärnten auch eine Reihe wandernder Bischöfe in regelmässiger Folge nachweisen lässt. Wenn Filz (Wiener Jahrb. 69. Bd., Anz. Bl. 67. S. u. f.) behauptet, jene Regionarbischöfe wären von Hruodberht bestellt worden, so ist dies weiter nichts als ein auf die angebliche apostolische Donaureise desselben (s. dessen älteste Lebensgeschichte bei Kleimayrn a. a. O., 8. S. Vgl. Rudhart a. a. O. 578. Sp. u. ff. und Rettberg a. a. O. 201. u. 557. S.) gebauter kühner Schluss.

steller glauben, ist also eine Erfindung Piligrims [1], desselben Passauer Bischofes, der durch das Lied der Nibelunge verewigt ist.

Filz hat nicht blos das Dasein eines Lorcher Erzbisthums bestritten; er sucht auch zu beweisen, dass Lorch vor dem fünften

---

Lang (Regesta s. rerum Boicar. autographa. 1. Bd. München 1822. 26. S.) und Buchinger (Geschichte des Fürstenthums Passau. 2. Bd. München 1824. 491. S.) für höchst verdächtig hielten, ist, wie aus der Vergleichung der Urkunde des Kaisers Otto II. vom 22. des Juli 976, worin er die Immunität Passaus bestätigt (Mon. Boic. a. a. O. 1. Th., 216. S.), mit jener Arnulfs erhellt, gefälscht. Schon der Herausgeber Moritz (ebendas. 218. S., Anm. d) bemerkte, dass die ottische Urkunde mit der arnulfischen in den meisten Puncten übereinstimme, obgleich derselben dort nicht gedacht wäre. In einer Stelle aber weicht sie von ihr wesentlich ab. Quapropter, heisst es nämlich in Ottos Urkunde, comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quia vir venerabilis Piligrimus sanctae Pataviensis aecclesiae episcopus optulit nobis auctoritates immunitatum piae recordationis imperatorum Caroli atque Hludouuici nec non domni et genitoris nostri Ottonis piissimi imperatoris, in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi praedictam sedem, quae est constructa in honore sancti Stephani protomartyris Christi, ubi etiam beatissimus confessor Christi Valentinus corpore requiescit cum pertinentibus monasteriis — et rebus vel hominibus ad se pertinentibus vel aspicientibus sub immunitatis suae defensione consistere fecerunt u. s. w. Wir sehen also daraus, wie jene Erzählung von Vivilo in Arnulfs Urkunde willkürlich eingeschoben ward. Dümmler (a. a. O. 61. S.) hält es daher mit Recht für wahrscheinlich, dass nach der echten ottischen die unechte arnulfische gemacht und mit jenem Zusatze versehen ward, um für das Erzbisthum Lorch zu zeugen. Wie nun die Mähre von der Verlegung des Lorcher Bischofssitzes nach Passau entstand, wie es durch eine Schenkungsurkunde Ottos II. vom 5. des Octobers 977 (Mon. Boic. a. a. O. 223. S.) förmlich bekräftet ward und seitdem bald allgemeinen Glauben fand, darüber sehe man Dümmler a. a. O. 28., 61., 70. S. u. ff.

[1] Benedict VI. zielt in seinem an den salzburgischen Erzbischof Friderich gerichteten Briefe vom J. 973 (bei Kleimayrn a. a. O. 189. S.) auf Piligrims Umtriebe ab, wenn er sagt: Quicunque autem (episcopi) per amicos sive clam per aliquam fraudem aliquid ejusdem dignitatis (archiepiscopatus) pecierint, sive pecierint privilegium, illos suspendimus ab ea dignitate, quia illicitum esse judicamus, ut aliquis episcopus sine consensu tocius sue provincie atque suffraganeorum suorum pallium sive aliquod privilegium archiepiscopatus a Romano pontifice acquirere praesumat. Ebenso klagte Innocenz III. in einem an den salzburgischen Erzbischof Eberhard gerichteten Briefe vom J. 1202 (bei Hansiz a. a. O. 348. S.) über den Passauer Bischof Wolfger: Obtentu insuper literarum falsarum, quas nullus sanae mentis credere debuerat a nobis aliquatenus emanasse, praedictus episcopus cum Frisingensi et Heistetensi episcopis venerabilem fratrem nostrum Maguntinum archiepiscopum in favorem adversariorum suorum ad suam praesentiam citare praesumpsit u. s. w. Das Passauer Archiv ist reich an falschen Urkunden. (S. das Wiener Archiv a. a. O. 256. S. u. Dümmler a. a. O. 171. S.) Hormayr (Über die Monumenta Boica. München 1830. 49. S.) sagt: Die vorzüglichsten, die eigentlichen Urkundenfabriken möchte man Kempten und Passau nennen; — in Passau wegen der Metropolitanwürde, der Exemption von dem weit jüngeren (?) Salzburg u. s. w.

Jahrhundert noch kein bischöflicher Sitz gewesen sei. Diese Meinung hat bereits den Beifall mehrerer Gelehrten erhalten. Besonders Pritz [1]) folgt fast ganz den von Filz vorgebrachten Gründen. Dümmler [2]) endlich hält es für ganz unwahrscheinlich, dass der Lorcher Bischof Konstantius Vorgänger gehabt habe, setzt demnach die Gründung des Bisthums in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts, ohne jedoch einen Grund anzugeben.

Es ist nun unsere Aufgabe, die Gründe, auf die sich Filz's Meinung stützt, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es sind folgende:

1. Die bischöflichen Sitze, meint Filz, seien seit Konstantin in den Städten, die einen Magistrat hatten, errichtet worden [3]), Lauriacum aber sei ein befestigtes Lager gewesen [4]) und erscheine noch am Ende des vierten Jahrhunderts in der *Notitia dignitatum utriusque imperii* nur als Sitz eines Befehlshabers der zweiten Legion, eines Präfecten der Donauflotte und einer Schildfabrik [5]).

Was die Behauptung, dass die bischöflichen Sitze seit Konstantin in den Städten welche einen Magistrat hatten, errichtet worden wären, betrifft, so ist dieselbe keineswegs richtig. Solche Sitze finden sich nämlich nicht blos in Städten die keinen Magistrat hatten [6]), sondern auch auf dem Lande (in Burgen, Flecken,

---

1) A. a. O. 130. S. u. f.

2) A. a. O. 2. S.

3) Über den Ursprung der bischöflichen Kirche Lorch a. a. O. 69. Bd., Anz. Bl. 57. S.

4) Ebendas. 54. S.

5) Ebendas. 58. S. Vgl. Rudhart a. a. O. 547. Sp. u. f.

6) In den Städten Italiens und in den Colonien und Municipen der Provinzen waren bekanntlich die Duumvire oder Quatuorvire die höchsten regelmässigen Magistrate. Sie hatten den Vorsitz im Senate (ordo decurionum, curia), die oberste Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung und die Rechtspflege. Die letztere war die vornehmste Seite ihres Amtes. Daher heissen sie auf Inschriften IIviri juri dicundo oder IIIIviri juri dicundo, in den Rechtsquellen aber magistratus. Eine solche Obrigkeit aber, welche den Duumviren entsprach (und nur eine solche verstehn wir unter dem Ausdrucke Magistrat und auch Filz kann nach römischen Begriffen keine andere darunter verstanden haben), hatten die übrigen Provinzialstädte in der Regel nicht, während Decurionen in allen Orten ohne Ausnahme vorkommen. (S. Gothofredus, Paratit. ad Cod. Theodos. XII, 1. ed. Ritter 4. Bd., 354. S. u. f.) Zwar behauptet Walter (Geschichte des römischen Rechtes. 1. Bd. Bonn 1834. 388. S. u. f.), es hätte seit Konstantin in allen Städten des römischen Reiches ordentliche Magistrate oder Duumvire gegeben (mit Ausnahme jener gallischen Städte welche nicht Municipe oder Colonien gewesen wären) und beruft sich hauptsächlich auf mehrere Stellen des theodosischen Gesetzbuches, welche von Magistraten oder Duumviren in verschiedenen Provinzen sprechen. Allein das ist lediglich auf die oben genannten

Dörfern)[1] in grosser Zahl, während umgekehrt in vielen Städten welche Magistrate hatten, keine Bischofsstühle bestanden. In den

bevorzugten Provinzialstädte zu beziehen. Nur in Italien waren die Magistrate allgemein. Ganz entschieden aber widerspricht der Behauptung Walter's die Geschichte der städtischen Defensoren, welche im vierten Jahrhundert eingeführt wurden. Ihr Hauptgeschäft war Schutz gegen Bedrückungen der Statthalter. Zugleich erhielten sie eine untergeordnete Civiljurisdiction. Allmählich bekamen sie noch andere Magistratsrechte. Justinian endlich erhob sie zu wahren Magistraten. (Nov. XV. praef. u. c. 1.) Jene Rechte aber hatten sie nur in den Städten, in welchen es keine Magistrate gab. So heisst es ausdrücklich bei der Insinuation der Schenkungen in der L. 8. Cod. Theod. de donationibus (VIII, 12): si civitas ea vel oppidum, in quo donatio celebratur, non habeat magistratus, apud defensorem plebis u. s. w. Vgl. L. 30. Cod. Just. h. t. (VIII, 54). In diesen Städten sollten also die bis dahin fehlenden Magistrate oder Duumvire durch die Defensoren erst nur beschränkt und theilweise, seit Justinian aber gänzlich ersetzt werden. Es wurden also erst durch den genannten Kaiser die Magistrate in dem Morgenlande, wo es deren weit weniger als in dem Abendlande gab, in der That allgemein gemacht. Walter muss sich indess später selbst von der Unrichtigkeit seiner Behauptung überzeugt haben, da sie in der neuen Auflage seiner römischen Rechtsgeschichte (Bonn. 1845. 1. Bd., 466. S.) nicht mehr erscheint. Über die oben besprochenen Magistrate vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. 2. Aufl., 1. Bd., Berlin 1834. 38. S. u. ff. Wenn aber Savigny meint, es hätten blos die Provinzialstädte welchen das jus italicum verliehen war, wirkliche Magistrate mit Rechtspflege gehabt, so ist er im Irrthume. Das italische Recht gewährte nicht italische Verfassung, sondern setzte sie vielmehr voraus. In jeder mit diesem Rechte beschenkten Provinzialstadt fanden sich daher schon die genannten Magistrate; allein nicht jede Provinzialstadt, in der solche waren, hatte das italische Recht, wie Savigny annimmt. Mit diesem Rechte finden wir nämlich blos eine Anzahl Colonien begabt. (S. Zumpt a. a. O. 478. S. u. ff. u. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt. 3. Th., 1. Abth., Leipzig 1851. 262. S. u. ff.) Dass aber alle Colonien und Municipe in den Provinzen IIviri oder IIIIviri juri dicundo hatten, beweisen zahlreiche Inschriften. S. Zumpt a. a. O. 189. S. u. f.

[1]) Schon frühzeitig hatten Landgemeinden eigene Bischöfe (ἐπίσκοποι τῆς χώρας oder τῶν χωρῶν, χωρεπίσκοποι, chorepiscopi), die zugleich mit der Verbreitung des Christenthums auf dem Lande entstanden. Wir finden die Landbischöfe zuerst in einem von der antiochischen Synode (270) gegen Paul von Samosata gerichteten Schreiben (bei Eusebius a. a. O. 7. B., 30. K.) erwähnt. Darin werden ἐπίσκοποι τῶν ὁμόρων ἀγρῶν τε καὶ πόλεων καὶ πρεσβύτεροι unterschieden. Besonders zahlreich waren die Landbischöfe in Afrika, wo sie von den Stadtbischöfen selbst durch keine eigenthümliche Benennung unterschieden waren. Morcelli (Africa christiana. Brixiae 1816. 1. Bd., 43. S.) sagt: Nemo interea, dum tot in Africa ecclesias fuisse legit, urbes quoque totidem fuisse putet. Vicis illic et pagis, quod frequentiores essent, episcopos praepositos esse sciat. In der Zusammenkunft, welche die katholischen und donatistischen Bischöfe im J. 411 zu Karthago hatten, sagte der katholische Bischof Alypius, als die Namen mehrerer donatistischer Bischöfe verlesen wurden: Scriptum sit, istos omnes in villis vel in fundis esse episcopos ordinatos, non in aliquibus civitatibus. (Gesta collationis Carthagine habitae. c. CLXXX bei Mansi a. a. O. 4. Bd., 136. Sp.) Morcelli führt

ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche konnte an jedem Orte, er mochte einen Magistrat haben oder nicht, eine Stadt sein oder nicht, gross oder klein, ein Bischofssitz errichtet werden. Erst die Synoden von Sardika (344) und Laodikea (zwischen 344 und 381) verordneten, dass in Land- und kleinen Stadtgemeinden keine Bischöfe mehr angestellt werden sollten [1]. Fortan sollten sich also blos in den ansehnlicheren Städten Bischofsstühle erheben. Indess ward nicht ein Mal dieser neue Canon überall beobachtet [2].

Was dann die Behauptung, Lauriacum wäre ein befestigtes Lager [3] gewesen, anbelangt, so gründet sich dieselbe lediglich auf den Ausdruck *castrum Lavoriacense* [4], womit in den oben

---

viele bischöfliche Kirchen Afrikas, die in Burgen, Flecken und Dörfern bestanden, namentlich auf. Die Landbischöfe, welche Anfangs dieselben Rechte übten, die den Stadtbischöfen zustanden, wurden seit dem vierten Jahrhundert allmählich in ihren Rechten beschränkt, bis sie endlich ganz verschwanden. Über die Landbischöfe s. Jakobson bei Weiske, Rechtslexikon 2. Bd.. 664. S. u. ff. u. d. W. Chorbischof.

[1] Conc. Sardic. can. 6.: Licentia vero danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter: quia non est necesse ibi fieri episcopum, ne vilescat nomen episcopi et auctoritas. — Conc. Laodic. can. 57. (Can. 3. Dist. LXXX.): Non oportet in vicis et villis episcopos ordinari.

[2] In Afrika, wo bis zum sechsten Jahrhundert ausser den Schlüssen der nikäischen Synode (325) blos die einheimische kirchliche Gesetzgebung Giltigkeit hatte, stellte man in kleinen Orten noch lange Zeit Bischöfe an. So errichtete auch der berühmte numidische Bischof Augustin in der Burg Fussala einen Bischofssitz. (S. Morcelli a. a. O. 163. S.) Der römische Bischof Leo I. (440—461), der auf die Angelegenheiten der afrikanischen Kirche grösseren Einfluss als seine Vorgänger erhalten hatte (s. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 1. Bd. 3. Aufl., Bonn 1831, 521. S. u. ff.), schrieb daher (um 446) an die Bischöfe von Mauretania Cäsariensis: Illud sane, quod ad sacerdotalem pertinet dignitatem, inter omnia volumus canonum statuta servari, ut non in quibuslibet locis neque in quibuscumque castellis, et ubi antea non fuerunt, episcopi consecrentur: cum ubi minores sunt plebes minoresque conventus, presbyterorum cura sufficiat; episcopalia autem gubernacula nonnisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus operteat praesidere, ne, quod sanctorum patrum divinitus inspirata decreta vetuerunt, viculis et possessionibus vel obscuris et solitariis municipiis tribuatur sacerdotale fastigium et honor, cui debent excellentiora committi, ipsa sui numerositate vilescat. Ep. ad episcopos Africanos provinciae Mauritaniae Caesariensis. 10. K. in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1. Bd., 667. Sp.

[3] Das Wort befestigt ist überflüssig, da jedes römische Lager, besonders aber das Standlager (castra stativa) befestigt war.

[4] Die in Florians ältesten Acten vorkommende Form Lavoriacum, castrum Lavoriacense gehört dem Mittelalter an. In Hruodberht's ältester Lebensgeschichte vom J. 871 liest man Lauriacensis (bei Pertz, Monum. German. histor. 13. Bd., 5. S.) und Lauoriacensis civitas bei Kleimayrn a. a. O. 8. S.). Eben so erscheint in einem Capitulare Karls des Grossen vom J. 805 neben

erwähnten Acten des h. Florians Lauriacum bezeichnet wird. Allein *castrum* heisst nicht Lager. Diese Bedeutung hat das Wort bekanntlich in der Mehrheit. Gesetzt jedoch, in jenen Acten stünde *castra Lavoriacensia*, so bewiese dieser Ausdruck allein noch keineswegs, dass Lauriacum zu Anfange des vierten Jahrhunderts noch ein blosses Lager gewesen wäre. Wir wissen nämlich, dass aus den stehenden Lagern in der Kaiserzeit schon frühe Flecken und Städte erwuchsen. Daher führen mehrere derselben den Namen *castra* [1]. Dass auch in solchen Orten Bischofssitze waren, ist bekannt [2]. Das Wort *castrum* bedeutet in Florians Acten nach dem bekannten Sprachgebrauche jener Zeiten vielmehr so viel als *oppidum* [3].

Lauriacum und Lauriago auch Lauoriacum (bei Pertz a. a. O., 3. Bd., 133. S.). In der zwischen 840 und 847 verfassten Rechtssammlung des mainzischen Diakons Benedict (2. B. 273. K. ebendas. 4. Bd., 86. S.) findet sich Lavarioca (ad Lavariocam). Andere Formen des Namens aus jener Zeit sind: Loriaca in einer Freisinger Urkunde vom J. 791 (in Kozroh's Handschrift des Freisinger Saalbuches 100. Bl. *b*. Das undeutliche Schluss-*a* ist aus früherem *u* berichtet. Meichelbeck a. a. O. 1. Bd., 2. Th., 81. S. las unrichtig Loriacti, was Dümmler a. a. O. 152. S., 36. Anm., der Kozroh's Handschrift nicht einsah, in Loriachi fälschlich änderte); Lorahha, Loraha und Loracha in einer unter dem Freisinger Bischofe Atto (784—810) verfassten Urkunde (bei Kozroh 173. Bl. *b*, bei Meichelbeck 96. S. u. f. Bei beiden verschrieben Roracha für Loracha); Lahoriaha in einer aus der Zeit des Passauer Bischofes Rihhari (spr. Richhari, 899—902 nach Dümmler a. a. O. 145. S.) herrührenden Urkunde (Monum. Boic. 28. Bd., 2. Th., 33. S.); Loracho in einer Urkunde des Kaisers Otto II. vom J. 977. Ebendas. 1. Th., 224. S.

[1] S. Pauly, Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft u. d. W. castra.

[2] Z. B. Castra Galbae, Castra nova, Castra Seberiana in Afrika (S. Morcelli a. a. O. 130. S.), Castra Martis in Dakien.

[3] Castrum, castellum bedeutet ursprünglich einen gegen feindliche Angriffe befestigten Ort, eine Burg. Aus solchen Orten entstanden häufig Städte; mehrere derselben behielten den Namen castrum, castellum bei, z. B. castrum civitas (Itin. Anton. bei Parthey und Pinder 47. S.), Castrum Truentinum (ebendas. 146., 148., 150. S., auch Truentum civitas ebendas. 47. S., Castellum Truentinum bei Cicero und Mela), Castellum oppidum. (Ammian. Marcellin 17, 2, 2.) Daher ward castrum, castellum auch für oppidum gebraucht. (Vgl. Forcellini, Totius latinitat. lexicon u. d. W. castrum, castellum.) Dieser Sprachgebrauch findet sich bereits im vierten Jahrhundert und ward in der Folge allgemein. So nennt z. B. Ammian (15, 11, 3) Lutetia Parisiorum castellum, welches bei Cäsar (B. G. 7, 57) oppidum heisst. (Lutetia id est oppidum Parisiorum.) Die aus des Kaisers Honorius Zeit stammende Notitia provinciarum et civitatum Galliae (Über dieselbe wird noch später die Rede sein) führt unter dem Namen castrum mehrere Städte auf: Castrum Cabillonense, Castrum Matisconense, Castrum Vindonissense, Castrum Rauracense, Castrum

Dass aber Lauriacum bereits im vierten Jahrhundert eine Stadt war, erhärten die Nachrichten die wir über dasselbe haben.

Ucecieuse (Alle diese Städte waren Bischofssitze), Castrum Ebredunense. Eugippius nennt Quintanis bald municipium, bald oppidum, bald castellum (16., 17., 26. K.), sowie er castellum und oppidum überhaupt in demselben Sinne gebraucht. (Vgl. 12., 18., 23., 27., 29., 30. K.) Gregor von Tours († 594) nennt Divio castrum (Hist. Francor. 2, 32, 4, 16, 5, 5 u. öft.), in einer Urkunde vom J. 632 (bei Pardessus, Diplomata ad res Gallo-Francicas spectantia. Paris 1849. 2. Bd., 14. S.) heisst es oppidum. Fredegar (Gregor. Turon. hist. Francor. epitomata. 85. Nr., in Gregor. Turon. opp. ed. Ruinart. Lut. Paris 1699. 581. Sp.) aus dem siebenten Jahrhundert und die Annales Mettenses (bei Pertz a. a. O. 1, 326) aus dem zehnten Jahrhundert nennen Avenio castrum, Gregor von Tours (a. a. O. 2, 32) und die Annales Laurissenses minores (bei Pertz a. a. O. 114. S.) aus dem neunten Jahrhundert führen es unter dem Namen urbs an, im Chronicum Moissiacense (ebendas. 292. S.) aus demselben Jahrhundert heisst es civitas. Paul Diakon († 799) nennt Forum Julium Castrum Forojulianum und Forojuliana civitas (De gest. Langobard. 2, 9) und Tridentum Tridentina civitas und Tridentinum castellum (ebendas. 5, 36). In den Gestis abbatum Fontanellensium (3., 12., 13. K. bei Pertz a. a. O. 2. Bd., 277., 285., 286. S.) aus dem neunten Jahrhundert und in der Vita S. Lebuini (Liafwini) von Hukbald (ebendas. 361. S.) aus dem zehnten Jahrhundert wird Trajectum castrum genannt, bei Beda († 735) heisst es castellum — quod antiquo gentium illarum verbo Uiltaburg, id est oppidum Uiltorum, lingua Gallica Trajectum vocatur (Hist. eccles. gentis Anglor. 5, 11), in der Vita S. Willibrordi von Alkwin (13. K. bei Mabillon, Acta SS. saec. III., Venet. 1734. 1, 568) und in der Vita S. Ludgeri von Altfrid (1, 4 bei Pertz a. a. O. 405. S.) aus dem neunten Jahrhundert wird jener Bischofssitz ebenfalls castellum genannt, in der Vita S. Bonifacii von Willibald (11. K. u. f. ebendas. 349., 351. S.) aus dem achten Jahrhundert heisst Trajectum urbs und in der Vita S. Gregorii Trajectensis von Liudger (10. §. bei Mabillon a. a. O. 2, 295) aus demselben Jahrhundert antiqua civitas. In der Vita S. Corbiniani von Arbio aus dem achten Jahrhundert heisst Tridentum Tridentinum castrum (12., 17. K. ebendas. 1, 476., 479) und Tidentina urbs (39. K. a. a. O. 484. S.), Frisinga (aus Frigisinga) castrum Frisingense (20., 21., 25. K. a. a. O. 480. S. u. f.) und civitas (25. K. a. a. O. 481. S.), Magies (Mais), Magiense castrum (18., 26., 29., 35., 39. K. a. a. O. 479., 482. S. u. ff.) und urbs Magiensis, civitas (41., 38. K. a. a. O. 484. S.). In den Gestis abbatum Fontanellensium (17. K. a. a. O. 293., 298. S.) führt Catalaunum die Namen castrum und urbs. So gibt es noch zahllose Beispiele, welche beweisen, dass in den mittleren Zeiten castrum, castellum für oppidum, urbs, civitas gebraucht ward. (S. Valesius, Notitia Galliarum, Paris 1675. Vorr. 18. S., du Fresne, Glossar. mediae et infimae latinit. ed. Henschel u. d. W. castrum, Adelung Glossar. manuale ad scriptor. med. et infim. lat. u. d. W. castrum.) Der Grammatiker Papias (aus dem 11. Jahrhundert) sagt daher richtig: castrum singulariter oppidum. (S. Adelung a. a. O.) Der gelehrte Mabillon (a. a. O. 1, 568. Anm. a) bemerkt in Bezug auf jenen Sprachgebrauch oppida munita wären castra und castella genannt worden. Das Beiwort munita ist jedoch überflüssig, da in dem Worte oppidum (Neutrum

Zu jenen Nachrichten gehört vor Allem eine in Italien aufgefundene Steinschrift [1]), welche Lauriacum eine Colonie nennt: COL. AVG. [2]) LAVR., d. h. *colonia Augusta Lauriacensis*. Zwar deuten mehrere Gelehrte die Abkürzung LAVR. auf Laurentum oder Laurolavinium in Italien; allein der gründliche Alterthumsforscher Zumpt [3]) weist nach, dass dies ein Irrthum ist. Hält man nun mit diesem Denkmale die Thatsache zusammen, dass in den Grenzprovinzen viele Colonien zum Schutze des Reiches gegen die Einfälle der Barbaren gegründet wurden, und erwägt man, dass Lauriacum an der äussersten Nordgrenze des Reiches in dem stumpfen Winkel jenes Dreieckes, dessen eine Seite von der Donau, die andere von der einmündenden Enns gebildet wird, gelegen war, so ist wohl nicht zu zweifeln, dass in diesem für die Vertheidigung des Landes so wichtigen Orte wirklich eine Colonie angelegt ward. Das Bedürfniss einer solchen Anlage aber musste besonders zur Zeit des Markomannenkrieges vorhanden sein, da deutsche und sarmatische Völker über die Donau hereinbrachen, Noricum und Pannonien mit Raub und Verwüstung heimsuchten und bis nach Italien vordrangen [4]). Und in der That, bedenken wir, dass zur Zeit jenes fast an der ganzen Donaugrenze wüthenden Krieges der Kaiser Marcus Aurelius, welcher denselben von Carnuntum aus selbst leitete, alle möglichen Vertheidigungsanstalten, sogar jenseits der Donau im Feindeslande, traf [5]), dass er zu demselben Zwecke zu Ovilava und höchst wahrscheinlich auch zu Carnuntum Colonien anlegte [6]), und dass von

---

des Wortes oppidus, a, um aus der Wurzel pad, skr. firmum esse, mit der Vorsylbe ob gebildet) schon der Begriff eines befestigten Ortes liegt. So bedeutet auch im Gothischen baurgs und im Althochdeutschen burg oppidum, civitas, urbs.

[1]) Abgedruckt bei Gruter a. a. O. 484. S., 4. Nr., Orelli a. a. O. 2179. Nr. u. öft.

[2]) Die Leseart Aug. rührt von Lipsius her, der die Inschrift selbst sah und abschrieb. Wer der Urheber der anderen von mehreren Schriftstellern angenommenen Leseart Aur., d. h. Aurelia (unrichtig Aureliana bei Pighius, Hercules Prodicius. Antverp. 1587. 210. S. u. A.) ist, wissen wir nicht.

[3]) De Lavinio et Lavinatibus. Berol. 1847. 23. S. u. f. Vgl. Zumpt, Commentat. epigraph. 428. S.

[4]) Über den Markomannenkrieg s. Rudhart, Älteste Geschichte Baierns. Hamburg 1841. 56. S. u. ff., v. Ankershofen a. a. O. 74. S. u. ff., Muchar, Gesch. des Herzogth. Steiermark, 1. Th., 251. S. u. ff., Pritz a. a. O. 77. S. u. ff.

[5]) S. Muchar, Das röm. Noric. 1. Th., 27. S. u. f.

[6]) Über die Colonie Carnuntum s. Zumpt a. a. O. 428. S. und besonders v. Sacken, Die römische Stadt Carnuntum, in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissensch. Phil.-hist. Classe. 9. Bd., 671. S. u. f.

ihm überhaupt gerühmt wird, dass er viele Städte gründete, colonisirte, wiederherstellte und verschönerte [1]), und erwägen wir, dass auf der zu Alexander Sever's Zeit (222—235) verfassten peutingerschen Tafel [2]) Lauriacum bereits aufgeführt wird [3]), so erhebt es sich zur höchsten Wahrscheinlichkeit, dass

---

[1]) Aurelius Victor (de Caesarib. 16. K.) sagt: Multae urbes conditae, deductae, repositae ornataeque. Gaisberger (Lauriacum und seine römischen Alterthümer, in den Beiträgen zur Landeskunde für Österreich ob der Enns und Salzburg. 5. Lief. Linz 1846. 7. S. und Ovilaba a. a. O. 11. S.) übersetzt den Ausdruck deductae mit gegründet. Allein urbes deductae heisst so viel als coloniae in urbes deductae. Ebenso gebraucht Plinius (H. N. 2, 52) deductio oppidorum. Wir können daher Mommsen (Die Libri Coloniarum, in den Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben von Blume, Lachmann und Rudorff. 2. Bd. Berlin 1852. 185. S., 50. Anm.) nicht beistimmen, wenn er den auch im Liber coloniarum I. (a. a. O. 1. Bd., Berlin 1848. 232. S., 20. Z. 238. S., 19. Z.) vorkommenden Ausdruck oppidum deductum für incorrect erklärt.

[2]) Die Urschrift dieser nach ihrem ersten bekannten Besitzer, dem augsburgischen Rathsherrn Konrad Peutinger, genannten Strassenkarte selbst besitzen wir leider nicht mehr, sondern blos eine von einem Mönche des dreizehnten Jahrhunderts nachgezeichnete Abschrift die jedoch, verschiedene Nachlässigkeiten und Versehen abgerechnet, im Ganzen gewiss für treu zu halten ist. Über dieselbe s. Eckermann in der allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber. 3. Sect., 20. Th. u. d. W. Peutingeriana Tabula.

[3]) Unter dem verdorbenen Namen Blaboriciacum. Muchar (a. a. O. 268. S.) vermuthet zwar, es stecke in diesem Namen ein eigener, vom alten Lorch verschiedener Ort (Ansfelden), weil auf der peutingerschen Tafel Blaboriciacum ganz bestimmt und deutlich verzeichnet sei und die Angabe der Entfernung von Blaboriciacum bis Ovilaba auch einen besonderen von Lauriacum gegen Ovilaba hin näher gelegenen Ort fordere. Allein diese Vermuthung ist unhaltbar. Denn was zuerst den Namen betrifft, so sind auf der peutingerschen Tafel auch andere verunstaltete Namen ganz bestimmt und deutlich verzeichnet. Blaboriciacum müsste von einem Mannsnamen Blaboricius abgeleitet sein. (Von den auf iacum ausgehenden keltischen Ortsnamen wird sogleich oben näher die Rede sein.) Einen solchen Namen aber hat es schwerlich gegeben. Blaboriciacum erscheint daher als grobe Verunstaltung des Namens Lauriacum. Was dann die auf der peutingerschen Tafel zu 14,000 Schritten angegebene Entfernung von Blaboriciacum bis Ovilia (entstellt für Ovilava, s. oben die 84. S. 5. Anm.) anbelangt, so hat Muchar, da nach dem antoninischen Reisebuche (bei Wesseling 235., 256., 258., 277. S., bei Parthey und Pinder 110., 119., 132. S.) die Entfernung von Lauriacum bis Ovilava 26,000 Schritte beträgt, zwar richtig erkannt, dass jene Angabe einen besonderen von Lauriacum gegen Ovilava hin näher gelegenen Ort fordert, darin aber geirrt, dass er Blaboriciacum für jenen Ort hielt. Es ist vielmehr der von dem unachtsamen Abzeichner der peutingerschen Tafel ausgelassene zwischen Lauriacum und Ovilava gelegene Ort Ovilatus, der in achtzehn Handschriften des antoninischen Reisebuches (eine Handschrift bietet Ovilatis, eine andere Ululatus, s. Parthey und Pinder 115. S.) auf dem Strassenzuge per ripam Pannoniae a Tauruno

diese Colonie damals von Marcus Aurelius (161—180) als Schutzwehr gegen den barbarischen Norden gegründet ward [1]).

Wenn wir nun auch die Meinung mehrerer Schriftsteller, dass Lauriacum, ehe daselbst eine Colonie angelegt ward, schon längst als Stadt bestanden hätte [2]), nicht für wahrscheinlich halten, so können wir doch den Gelehrten welche die Entstehung des Ortes in des Marcus Aurelius Zeit setzen [3]), keinesweges beistimmen. Denn ein Mal pflegten die Römer ihre Colonien in schon bewohnten und bebauten Orten anzulegen [4]); sodann erhielten die Orte die von den Römern neu gegründet wurden, auch römische Namen. Lauriacum aber ist kein römischer, sondern ein keltischer Name. Dies haben bereits mehrere neuere Schriftsteller an der in vielen keltischen Ortsnamen vorkommenden Endung *iacum* erkannt, ohne jedoch den Namen Lauriacum aus dem Keltischen erklären zu können. Lambek [5]) meint, Lauriacum habe seinen Namen von dem Flüsschen

---

in Gallias erscheint, von den Herausgebern (Wesseling, 249. S., Parthey und Pinder a. a. O.) aber mit Ovilabis, Ovilavis willkürlich vertauscht ward. Die auf der peutingerschen Tafel angegebene Zahl von 14,000 Schritten zeigt also die Entfernung Lauriacums von Ovilatus an, welche das antoninische Reisebuch zu 16,000 Schritten ansetzt, eine Verschiedenheit, die ohne Bedeutung ist. Hieraus aber geht unwidersprechlich hervor, dass das Blaboriciacum der peutingerschen Tafel kein anderer Ort als Lauriacum ist. Über Ovilatus s. Gaisberger, Ovilaba a. a. O. 3. S. u. f. Nach demselben lag Ovilatus an der Stelle des heutigen Schlosses Traun.

[1]) Vgl. Muchar a. a. O. 164. S. u. f., Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 4. S. u. ff., Zumpt a. a. O. 428. S. Einige Schriftsteller (Lambecius, Commentar. de biblioth. Vindobon. ed. Kollar. Vindob. 1769. 2. B., 303. Sp., Hansiz a. a. O. 3. S.) meinen, die Colonie Lauriacum wäre von dem Kaiser August gegründet worden. Diese Meinung die sich auf die in der oben erwähnten Steinschrift vorkommende Abkürzung Aug. stützt, ist jedoch ganz unwahrscheinlich, so wie die Behauptung anderer Schriftsteller (z. B. Muchar's a. a. O.), den Beisatz Augusta hätten nur die vornehmsten Colonial- oder die Hauptstädte von dem Kaiser August oder von einem seiner Nachfolger erhalten, ganz grundlos ist.

[2]) Hansiz a. a. O. 4. S., Muchar a. a. O. 164. S., 2. Th., 62. S.

[3]) Mannert, Geographie der Griechen und Römer, 3. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1820. 638. S., Gaisberger a. a. O. 7. S. Der letztere Gelehrte vermuthete früher (Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 25. S.), Lauriacum wäre unter dem Kaiser August entstanden.

[4]) Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certis aedificiis munitum, quem certo jure obtinerent. Servius ad Vergil. Aen. 1, 12. Vgl. Zumpt a. a. O. 451. S., Becker a. a. O. 15., 339. S.

[5]) A. a. O. 294., 296. Sp.

Lauro [1]) (Laurbach oder Lorbach) [2]), welches einst mitten durch die Stadt geflossen sei und noch jetzt bei dem Dorfe Lorich oder Lorch in die Donau münde. Eben so leiten auch andere Schriftsteller Lauriacum von jenem Flüsschen ab [3]). Diese Ableitung ist jedoch unrichtig. Der Ortsname Lauriacum erscheint nämlich nicht blos im Noricum, sondern auch in Gallien, und zwar mehr als ein Mal [4]). Sicher ist auch der Ortsname Lorch in Wirtenberg [5]) und Nassau, wo bekanntlich einst Gallier wohnten, aus einem alten Lauriacum hervorgegangen. Kein einziger dieser Orte aber hat seinen Namen von einem Wasser erhalten. Die Kelten bildeten von Flussnamen überhaupt keine Ortsnamen mit der Endung *iacum* [6]). Die keltischen Ortsnamen, die auf *iacum* ausgehen, sind vielmehr von den Namen der Gründer oder Besitzer der Orte abgeleitet [7]).

---

[1]) Dieser Name findet sich in keinem Denkmale. Der älteste bekannte dem Mittelalter angehörende Name des Flüsschens ist Lôraha, zusammengesetzt aus lôr und aha. Lôr ist aus dem keltischen laur hervorgegangen (wie ahd. lôr aus dem lateinischen laurus), aha aber, goth. ahva (lat. aqua) bedeutet Fluss.

[2]) Pritz (a. a. O. 55. S.) nennt das Flüsschen Laurach oder Lorchbach.

[3]) Hansiz a. a. O. 4. S. u. f., Calles, Annales Austriae, Viennae Austr. 1750. 1. Bd., 26. S., Kurz a. a. O. 8. S., Anm. *, Höfer, Etymolog. Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart. Linz 1815. 183. S.

[4]) Res sitas in Andecavo, villas Lauriaco et Catiaco. Praecept. Caroli M. pro monasterio Prumiensi vom J. 797. (Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum collectio. Paris 1724. 1. Bd., 51. Sp.) In jenem Lauriaco (Loire) ward im J. 843 eine Synode abgehalten. (Mansi a. a. O. 14. Bd., 797. Sp.) Die übrigen Orte s. bei Valesius, Notitia Galliar. 265. S.

[5]) Die gewöhnliche Schreibung Würtemberg oder gar Württemberg ist falsch. Der älteste bekannte Name lautet Wirtinisberk (in einer Ulmer Urkunde vom J. 1092. Wirtembergisches Urkundenbuch. Stutg. 1849, 1. Bd., 297. S.), d. h. Berg des Wirtin. S. Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. München 1850. 2. H., 62. S.

[6]) Dagegen findet man keltische Ortsbenennungen die von Flussnamen mit der Endung icum gebildet sind, wie Autricum von Autara (Eure), Avaricum von Avara (Evre) in Gallien.

[7]) Z. B. der norische Ortsname Joviacum von Jovius (Steiner a. a. O. 1662. Nr. u. öft.); die vindelikischen Ortsnamen Abudiacum von Abudius (Tacitus, Annal. 6, 30), Masciacum von Mascius (Gruter a. a. O. 880. S., 4. Nr. u. öft.); die gallischen Ortsnamen Catusiacum von Catuso (Orelli a. a. O. 273. Nr.), Ricciacum von Riccius (Gruter 826. S., 4. Nr., Hefner a. a. O. LXIII. Dkm.). Auch die auf acum ausgehenden Ortsnamen sind grösstentheils von persönlichen Namen abgeleitet, z. B. die gallischen Ortsnamen Nemetacum von Nemet (Duchalais, Description des médailles Gauloises. Paris 1846, 397. S.), Nemeto (Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Gratz 1853.

Lauriacum verdankt daher einem Gallier Lauro (bekanntlich waren die keltischen Bewohner Noricums Gallier) [1], der sich dort ansiedelte und sowohl dem Orte als dem Bache seinen Namen gab, seinen Ursprung. Der gallische Mannsname Lauro, der auf einem Rottenburger Denkmale erscheint [2], bedeutet so viel als genügsam, altirisch lour, loor *(contentus)* [3] aus laur [4]. Von diesem Worte entspringen der gallische Mannsname Lauradus [5], Lôrado [6], der irische Mannsname Lourad [7], der kymrische Mannsname Louronê, Louronui [8], der armorische Mannsname Louran [9]. Die mit der Endung *iacum* [10] gebildeten Ortsnamen sind eigentlich

---

3. H., 99. S. Vgl. die kymrischen Mannsnamen Neuet = Nemet, Guor-nemet = Ver-nemet, den armorischen Mannsnamen Cad-nemet = Catu-nemet. The Mabinogion by Guest. Lond. 1849. 2. Bd., 243. S. Lives of the Cambro British Saints by Rees. Llandovery 1853. 87. S. Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne. Paris 1742. 1. Bd., 389. S.), Turnacum von Turnus (Sidonius, Epist. 4, 24), Brennacum (Gregor. Turon. Histor. Francor. 5, 26. 40 u. öft.) von den bekannten gall. Namen Brennus, Avitacum, ein von dem Kaiser Avitus benanntes Landgut (Sidonius, Ep. 2, 2 u. Carm. 18); der britannische Ortsname Eburacum von Eburo (Steiner 592. Nr. u. öft.). Diese Bildung von Ortsnamen war in den keltischen Ländern allgemein und dauerte nicht blos unter der römischen Herrschaft fort, wie schon die von römischen Personennamen abgeleiteten Ortsbenennungen (z. B. die gall. Ortsnamem Juliacum, Tiberiacum, Geminiacum) bezeugen, sondern war in Gallien auch noch später unter der deutschen Herrschaft eine Zeit lang im Gebrauche, wie viele in dortigen Urkunden vorkommende Ortsnamen, die theils von gallischen, theils römischen, theils deutschen Personennamen gebildet sind, beweisen.

[1] Strabo 7. B., 2. K., 2. §., 3. K., 2. §.

[2] Steiner a. a. O. 116. Nr.

[3] In einer irischen Glosse einer Wirzburger Handschrift (bei Zeuss, Grammat. celt. 889. S.) In anderen irischen Glossen derselben und einer St. Galler Handschrift bedeutet lour, loor, sufficiens, satis, Subst. loure, sufficientia (ebendas. 39., 988. S.). Über die erwähnten Handschriften s. ebendas. Vorrede 13. S. u. ff.

[4] Über den aus au entstandenen Doppellaut ou, oo s. Zeuss a. a. O. 38. S. u. f.

[5] In einer Urkunde von 636 bei Pardessus a. a. O. 2. Bd., 43. S.

[6] In einer Urkunde von 632 ebendas. 14. S. — Über ô aus au s. Zeuss a. a. O. 39. S.

[7] In einer Urkunde des 12. Jahrhunderts bei O'Conor, Rerum Hibernicarum scriptores veteres. Buckingham 1814. 1. Bd., Proleg., 2. Th., 158. S.

[8] The Liber Llandavensis, 169., 175. S. — Langes e wird im Kymrischen in der Regel in ui, jetzt wy, aufgelöst. S. Zeuss a. a. O. 113. S.

[9] Chartul. Rhedon. aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts bei Morice a. a. O. 339. S.

[10] In den mittelalterlichen Urkunden enden die gallischen Ortsnamen bald auf iacum, bald auf iaco, was die häufigste Endung ist, bald auf iacus, auch auf iaca und iacas.

Adjective, bei welchen ein Hauptwort, das einen Wohnsitz bedeutet, zu ergänzen ist. Eben so bildeten die Römer von Personennamen mit der Ableitung *ianus* viele Ortsnamen [1]). Die keltische Ableitung *iâc* [2]) aber entspricht ganz der lateinischen Ableitung *ianus*

---

[1]) Z. B. Claudianum, Cassianum, Anneianum, Roscianum, Quintianum, Caesariana, Marcelliana, Manliana, Papiriana in Italien.

[2]) Die Bedeutung der keltischen Ableitung iâc erhellt unter anderm deutlich aus Folgendem: in vico cui antiquus ille et primus indigena (Virisius) Viriziaco *) (= Virisiano) nomen imposuit (Mabillon, Acta SS. saec. II. Venet. 1733. 66. S.), in loco qui a Corbone viro inclyto Corboniacus (= Corbonianus) dicitur. (Ebendas. 4. Jahrh., 2. Th., 253. S.) In Gallien ward für iâc nicht selten die lateinische Ableitung ianus gebraucht. So findet sich in einer Urkunde locellus qui appellatur Lucianus und locellus qui appellatur Luciacus. (Beide Orte lagen in demselben Gaue. Pardessus a. a. O. 1, 210.) Zuweilen erscheint auch die lateinische Endung ensis, z. B. curtis Molinensis (ebendas. 2, 135), abgeleitet von Molinus (Hefner a. a. O. LXXXIX. Dkm., Gesta abbatum Fontanellensium, 8. K. bei Pertz a. a. O. 2, 281), verglichen mit Moliniaco (Pardessus a. a. O. 1, 103), ad vicum Berberensem, qui nunc Lipidiaco (nach dem neuen Besitzer Lepidus) dicitur. (Gregor, Turon, Vitae patrum, 13. K.) Nicht blos Ortsnamen, sondern auch Haus-, Berg- und andere Namen wurden auf dieselbe Weise gebildet, z. B. ex fundo Rofiaco domum nomine Juliaco (Pardessus 1, 138), mons Compesciago (ebendas. 2, 152. In derselben Urkunde findet sich villa Compesciago. Aus der früheren Zeit kennen wir Mons Brisiacus. Itin. Ant., Not. dignit. in partibus Occid.), Cuisiaco silva (Pardessus 2, 27). In allen diesen Namen kommt die Ableitung iâc mit dem lateinischen ianus in der Bedeutung ganz überein und drückt hauptsächlich den Besitz aus. So leicht verständlich die keltische Ableitung iâc jedem aufmerksamen auch des Keltischen unkundigen Leser ist, so erfuhr sie gleichwohl durch solche Schriftsteller, welche die Sprache zu verstehen wähnen, mancherlei falsche Erklärungen, von welchen die Mone'sche gewiss die sonderbarste ist. Nachdem Mone seine Meinung, wie gewöhnlich, ein Paar Mal gewechselt, behauptet er (Die gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für die Geschichte. Karlsruhe 1851. 31. S. u. ff.), iacu **) sei eine gallische Ableitung und ein Nominativ der Mehrheit, das m eine lateinische Endung. Diese Ableitung bedeute Menschen, die jener Person, an deren Namen sie gehängt werde, gehörten, sei es als Colonen oder Sclaven, z. B. Juliacum bedeute die Colonen oder Bauern des Julius!! Zu diesem groben Irrthume verleiteten Mone'n die deutschen Ortsnamen, die auf ing, ingen ausgehen und ursprünglich Mehrheitsformen waren. Die Form ingen nämlich weist auf den alten Dativ der Mehrheit ingum hin, der schon frühzeitig zu ingun, ingon, endlich zu ingen ward (also ursprünglich z. B. zi Alamuntingum, zu den Alamuntingen, d. h. bei den Nachkommen, Angehörigen des Alamunts); die Form ing aber mag theils aus dem alten Nominativ oder Accusativ der Mehrheit ingâs, woneben schon frühzeitig ingâ erscheint (also z. B. Frigisingas, Frigisinga, die Frigisinge, d. h. die Nachkommen, Angehörigen des Frigiso), theils aus ingen abgekürzt sein.

*) An einem andern Orte (Acta SS. Sept. 1. 280) heisst es Virisiaco.

**) Die Endung iacu für iaco erscheint nach häufig vorkommendem Wechsel zwischen *o* und *u* hie und da in Urkunden. Diese Ausnahmsfälle genügen Mone'n sofort eine gallische Form iacu anzunehmen!

(Vgl. Schmeller, Baierisches Wörterbuch 1, 82.) Jener Irrthum kann indess bei Mone'n nicht auffallen. Dass aber ein Holzmann in seiner kürzlich erschienenen Schrift: Kelten und Germanen (Stuttgart 1855. 153. S.), worin er mit Gründen die wahrlich keinen ernsten Forscher der keltischen und deutschen Sprache täuschen werden, mühsam zu beweisen versucht, dass die Kelten oder Gallier und die Deutschen dasselbe Volk, die britischen Völker (die Kymren und Bretonen und die Iren und Hochschotten) dagegen ein von den Kelten ganz verschiedenes Volk seien, behaupten kann, die Gallier hätten für Patronymica dieselbe Bildung, wie die Deutschen, aber in dialektischer Verschiedenheit, iac für ing gehabt, und es gehe daraus hervor, dass die gallische Sprache von der deutschen nicht wesentlich verschieden gewesen wäre, ist ein Beleg, dass auch die tüchtigsten Forscher einmal von einer vorgefassten Meinung befangen in die ärgsten Irrthümer verfallen können. Die keltische Ableitung âc, iâc bezeichnet nie, wie das deutsche ing, die Abstammung. Die Kelten bildeten damit nicht blos Orts-, sondern auch Personen- und Völkernamen. Beispiele sind die gallischen Mannsnamen Dumnacus (Caes. Vgl. die kymrischen Mannsnamen Dumn, Guor-dumn = altem Ver-dumnus. Lives of the Cambro British Saints by Rees. Llandovery 1853. 144. S.), Divitiacus (Caes.), Valetiacus (ebendas.), Magiacus (Orelli a. a. O. 4900. Nr.), die Volksnamen Segontiaci (Caes.), Teutobodiaci (Plin.); die britannischen Mannsnamen Galgacus (Tacit.), Caratacus (ebendas.), der auch bei den Galliern erscheint. (Gruter a. a. O. 902. S., 5. Nr.) Diese Namen sind so wenig Patronymica, als die mit anderen Ableitungen gebildeten keltischen Namen. Unter den Hunderten von keltischen Namen die sich auf Inschriften erhalten haben, findet sich nicht einer, der sich als patronymisch erwiese. Die Patronymica sind dem ganzen Keltenthume fremd. Einer der vielen Beweise aber, dass die britannische wie die irische Sprache mit der gallischen zu demselben Sprachstamme gehört, ist, dass die besprochene Ableitung in jenen Sprachen eine der allgemeinsten Endungen ist, womit besonders Beiwörter von Hauptwörtern abgeleitet werden. Im Britannischen welches mit dem Gallischen am meisten verwandt ist (s. Zeuss a. a. O. Vorr. 5. S. u. ff.), lautet sie kymrisch auc, iauc (jetzt awg, iawg), wofür auch ôc, ûc erscheint, 2. kornisch ôc und 3. armorisch (bretonisch) ôc, wofür zuweilen auch ûc vorkommt (in der neueren Sprache èc) *). Im Irischen und Gälischen lautet sie ach (aus ac) mit kurzem a. (Darüber s. Zeuss a. a. O. 776. S.) Wie im Gallischen, so bildete man auch im Britannischen mit jener Ableitung viele persönliche und örtliche Namen. Beispiele altbritannischer Namen haben wir schon oben angeführt. Beispiele späterer Namen sind die kymrischen Mannsnamen Dyfnawg (Lives of the Cambro British Saints, 270. S. aus Dumnauc = obigem Dumnâcus), Caratauc (Lib. Landav. 155., 248. S. u. öft. = obigem Caratâcus. Vgl. die gallischen Mannsnamen Caratius, Caratullus, Caratinus auf Inschr.), Carantauc, Karantôc (Lives of the Cambro British Saints, 101. S. Vgl. die gallischen Mannsnamen Carantius, Carantillus, Carantinus auf Inschr.), Matauc, Matôc, Matûc (Lib. Landav. 73., 194., 136. S. Vgl. die gallischen Mannsnamen Matucus oben 85. S. 3. Anm., Teuto-matus bei Caes.), Tûtûc (Lib. Landav. 120. S. von tût, populus, jetzt tûd = tôt, irisch tuath = tôt, gallisch tout in den Namen Touto, Toutus, Toutia, Toutillus, Toutio-rîx auf Inschr.), Guassauc (ebendas. 264. S. = altem Vassâc. Vgl. den gallischen Mannsnamen Vasso-rîx bei Orelli 4967. Nr.), Gwynnauc (Jolo Manuscripts by Williams. Llandovery 1848. 137. S. = altem Vindâc von gwynn aus guind, irisch fionn aus find = altem vind, albus, candidus. Vgl. die gallischen Mannsnamen Vindo, Vindus, Vindius, Vindillius, Vindonius auf

*) Über die verschiedenen Umgestaltungen des langen a im Britannischen s. Zeuss a. a. O. 110. S. u. ff.

Lauriacum [1]) heisst daher ursprünglich so viel als *colonia Lauroniana (colonia Lauronis)*.

Lauriacum war also eine gallische Gründung und bestand ohne Zweifel schon vor der römischen Herrschaft. Sicher aber war es noch kein bedeutender Ort, als eine Militärcolonie dorthin ausgeführt

---

Inschr.), Cimeilliauc (Lib. Landav. 253. S. u. öft. aus Comaltiauc); die örtlichen Namen Tref-redinauc („villa filicis.“ Lives of the Cambro British Saints, 50. S. aus ratinauc = ratinâc, filicetum, vom jetzigen rhedyn, filix, aus ratin, irisch raith, rath aus rati, ratis bei Marcellus Burdegal, 25. K.), „Brecheniauc (aus Braccaniauc) primum a Brachano nomen accepit“ (ebendas. 272. S.), „a Gunliu (Gundliu für Guindliu, jetzt Gwynlliw, zusammengesetzt aus obigem guind = vind und lîu, jetzt llîw, irisch lî aus lîv, Subst. und Adject. color, splendor, gloria, coloratus, splendidus, gloriosus = altem Vindolivo. Vgl. die gallischen Mannsnamen Livo bei Orelli 4901. Nr., Livius, der auch als Beiname Apollos ebendas. 2021. Nr. erscheint: Apollini Livio, d. h. splendido) nominata est regio Gunliuuauc“ (ebendas. 145. S. für Guindliuauc = altem Vindolivâc), Pepitiauc (Lib. Landav. 122., 244. S.). Im Armorischen finden sich dieselben Namenbildungen. Das Irische bietet zahllose Namen auf ach, z. B. Buadhach (Annal. IV Magistror. bei O'Conor a. a. O. 3, 418 = altem bôdiâc, victor, in dem gallischen Volksnamen Teuto-bodiaci, von buadh, buaidh, vîctoria = bôd, kymrisch bûdd = bôd aus altem boudi, bôdi in dem britannischen Frauennamen Boudicea bei Tacit., in den gallischen Namen Boudius, Boudia auf Inschr., Bodio-casses bei Plin.), Conru Cathbuadhach („dicebatur eo quod in bellis erat triumphator.“ Acta SS. Jul. 5, 594. Dieser Beiname ist nämlich von cath, pugna = cat, kymrisch cad = cat aus altem catu in den gallischen Namen Catugnâtus, Catu-rîx auf Inschr. und dem obigen buadhach = altem bôdiâc gebildet, lautet also altkeltisch Catubodiacus. Vgl. den kymrischen und armorischen Mannsnamen Catbûd = altem Catubôdius. Lib. Landav. 191. S., Morice a. a. O. 302. S.), Cathusach (Annal. IV. Magistror. a. a. O. 262., 690 S. = Catusac. Vgl. die gallischen Namen Catuso, Catusiacum *) oben 108. S. 7. Anm.), Ragallach mac (filius) Uatach (ebendas. 208. S.), Muiredach mac Ruadhrach (ebendas. 381. S.). Was wir über die britannische und irische Ableitung bemerkten, musste Holzmann aus Zeuss' keltischer Grammatik (773., 776., 777., 815., 816. S.) wissen; er aber verschwieg es, wie so vieles andere, weil es seine Behauptung in Nebel auflöst.

[1]) Die richtige Form Lauriacum bieten, mit Ausnahme der peutingerschen Tafel, wo der Name in Blaboriciacum entstellt ist, alle römischen Denkmäler, die des Ortes erwähnen: Itinerarium Antonini (bei Parthey und Pinder 108., 110., 112., 115., 118., 119., 131. S.), L. 1. Cod. Theod. de tabulariis (8, 2) vom J. 341 (= L. 31. Cod. Theod. de decurionib. 12, 1. = L. 1. Cod. Just. de tabular. 10, 69), Ammianus Marcellinus 31, 10, 20 (ed. Erfurdt), Notitia dignitatum in partibus Occidentis 5., 7., 8., 33. K. (bei Böcking 22., 27., 35., 43., 100. S.) In einer Inschrift (s. unten die 114. S. 1. Anm.) vom J. 370 findet sich jedoch Laureacenses für Lauriacenses, wenn es richtig gelesen ist. Auch in der zu Anfange des sechsten Jahrhunderts verfassten Vita S. Severini (19., 26., 27., 29., 30. K.) erscheint Lauriacum.

*) So lassen sich zahllose gallische Wörter und Namenbildungen im Britannischen und Irischen nachweisen und Holzmann hat die Kühnheit zu behaupten, die Britannier und Iren seien keine Kelten!

ward *(colonia deducta)* [1]. Mit der römischen Pflanzung ward jedoch eine ansehnliche Erweiterung des Ortes verbunden. Den Veteranen nämlich, die sich in Lauriacum ansiedelten, wurden nicht nur Ländereien *(agri)*, sondern auch neue Wohnungen angewiesen. Ihrer Bestimmung gemäss ward die Colonie durch Wall und Graben, Mauern und Thürme befestigt [2].

So erwuchs Lauriacum unter Marcus Aurelius zur Stadt und Festung des Reiches *(propugnaculum imperii)*, und nahm fortwährend an Wichtigkeit und Bedeutung zu. Dafür bürgt Antonins Itinerar [3], in welchem Lauriacum als Anfangs- und Ausgangspunct wichtiger Strassenzüge [4] und als Hauptstandort der zweiten Legion [5] aufgeführt wird. Dafür zeugt ferner ein Denkmal vom

---

[1] Seit dem Jahre 100 v. Chr. wurden Militärcolonien ausgeführt. Vellejus Paterculus (1, 15) sagt nämlich: In Bagiennis Eporedia colonia deducta est Mario sextum Valerioque Flacco consulibus (100 v. Chr.). Neque facile memoriae mandaverim, quae, nisi militaris, post hoc tempus deducta sit. (Vgl. Zumpt a. a. O. 205. S.) Eine Ausnahme machen die von August und Nerva zur Versorgung der besitzlosen Bewohner Roms und die von Trajan zur Bevölkerung des von ihm eroberten Dakiens angelegten Colonien. S. Zumpt a. a. O. 362., 399., 404. S.

[2] Ein wesentliches Merkmal des Begriffes Colonie ist das einer Staatsfestung, worauf die Mauern und Thürme in den Abbildungen der Colonien hindeuten. (S. die Schriften der römischen Feldmesser. 1. Bd. Anh. 19. S., 174. Bild u. f.) In Severins Leben (29. K.) wird ausdrücklich der Mauern Lauriacums gedacht.

[3] Dieses Reisebuch welches von Antonin Caracalla seinen Namen hat, rührt, so wie es uns in den besseren Handschriften überliefert ist, aus Diocletians Zeit her. S. Parthey und Pinder in der Vorrede zu Antonins Itinerare. (Berlin 1844) 6. S. u. f.

[4] A Sirmi Lauriaco — A Tauruno Lauriaco. Inde Augusta Vindelicum — Item a Lauriaco Veldidena — Item a Lauriaco per medium Augusta Vindelicum usque Brigantia — Item ab Aquileja Lauriaco. Bei Parthey und Pinder 108., 112., 118., 119., 131. S.

[5] Ebendas. 115. S. Die Leseart leg. III. ist falsch, wie Böcking (Annotatio ad Notit. dignitat. in partib. Occident. 744. S.) nachweist. Schon Lambek (a. a. O. 297. Sp.) erkannte die richtige Leseart leg. II. Die zweite Legion mit dem Beinamen der italischen ward nach des Dio Cassius Berichte (55. B., 24. K.) von Marcus Aurelius im Noricum errichtet, und hatte an der Donaugrenze, zu deren Schutze sie bestimmt war, noch zu Anfange des fünften Jahrhunderts ihr Standlager. Zwar vermuthet v. Ankershofen (a. a. O. 83. S.), das Standlager der zweiten italischen Legion wäre im Mittelnoricum, in der Colonie (?) Virunum, im heutigen Zollfelde gewesen, weil Soldaten derselben auf mehreren dort gefundenen Denkmälern erwähnt würden. Später jedoch (a. a. O. 524. S.) meint er, da die Legion aus Norikern für Noricum geworben worden wäre, so könnte die öftere Erwähnung ihrer Soldaten auf mittelnorischen Denkmälern auch dadurch erklärt werden, dass diese Soldaten Mittelnoriker gewesen wären. Das sicherste Zeugniss über den Standort einer Legion, fügt er richtig bei, gäben die Ziegel, in welche die Soldaten den Namen ihrer Legion ein-

Jahre 370, welches einer von den Hilfstruppen Lauriacums errichteten Burg erwähnt [1]). Endlich erhärtet es die *Notitia*

gedrückt hätten. Solche Ziegel aber hätten sich bisher in Kärnten noch nicht gefunden. Dagegen fand man auf dem Boden des alten Lauriacum bis jetzt zehn mit legio II. italica bezeichnete Ziegel. Dieselben gehören, wie aus der verschiedenen Schreibweise erhellt, sehr verschiedenen Zeiten an und zeugen also von dem langen Aufenthalte welchen die Legion an jenem Orte hatte. Ebenso wurden unter den Trümmern des alten Joviacum (Schlögen), wo nach dem Zeugnisse der Notitia dignitatum eine Abtheilung der Legion stand, Ziegel mit jenem Zeichen gefunden. (Darüber, so wie über die zweite italische Legion überhaupt s. Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 28. S. u. f. Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 19. S. und Römische Inschriften im Lande ob der Enns a. a. O. 17. S. u. ff.) Die von Gaisberger in der letzteren Schrift angeführte Meinung Vaillant's, die zweite Legion hätte desshalb den Beinamen der italischen erhalten, weil ihre Soldaten des jus italicum theilhaftig gewesen wären, ist jedoch falsch. Das jus italicum, wodurch einer Provinzialstadt mit der Civität und zwar, wie es scheint, ausschliesslich einer Colonie die Rechte welche die italischen Städte vor den Provinzen auszeichneten, verliehen wurden, war kein persönliches Vorrecht (diese irrige auf falsch gelesene Inschriften gegründete Meinung hat auch Walter a. a. O. 2. Aufl., 1. Bd. 386. S.), sondern haftete an dem Gebiete der Stadt die es besass. Über das italische Recht s. Savigny's Abhandlungen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 5. Bd., 242. S. u. ff. u. 11. Bd., 2. S. u. ff. und Zumpt, Über die Erwähnung des jus italicum auf Inschriften, ebendas. 15. Bd., 1. S. u. ff. Vgl. Mommsen, Römische Urkunden, 5. Nr. Jus italicum, ebendas. 364. S. u. ff.

Wenn Mannert (a. a. O. 663. S.) bei Aquincum welches auf Steinschriften eine Colonie genannt wird (s. Zumpt, Comment. epigraph. 430. S.) und nach dem Zeugnisse des antoninischen Itinerares (bei Parthey und Pinder 114. S.) und der Notitia dignitatum in partibus Occidentis (32. K.) der Standort der legio II. adjutrix war, die Bemerkung macht, die Colonialeinrichtungen der Römer, nach welchen der Bürger alter Sitte gemäss zugleich die Besatzung gebildet hätte, schienen mit dem Festungswesen an der Donau und den stehenden Truppen nicht vereinbar zu sein, so ist er im Irrthume. In mehreren Colonien lagen nämlich Legionen zur Besatzung, wie zu Carnuntum in Pannonien die legio XIV. gemina (Itin. Ant. 114. S., Not. dig. in partib. Occid. 33. K.), zu Oeskus in Mösien die leg. V. Macedonica (Itin. Ant. 104. S., Not. dig. in partib. Orient. 39. K.), zu Ratiaria ebendas. die leg. XIII. gemina (Itin. Ant. 103. S., Not. dig. in partib. Orient. 39. K.), zu Viminakium ebendas. die legio Claudia (Not. dig. in partib. Orient. 38. K.) u. s. w.

[1]) Valentiani, Valentis et Gratiani — jussione hunc burgum a fundamentis — milites auxiliares Laureacenses (Lauriacenses?) — ad summam manum perduxerunt perfectionis. (Gaisberger, Röm. Inschriften a. a. O. 14. S.) Gaisberger (Lauriacum a. a. O. 31. S.) vermuthet, dieses Festungswerk sei unweit der Einmündung der Enns in die Donau, wo noch im Jahre 1574 Pighius (Hercules Prodicius. 210. S.) die Grundlagen und ungeheuren Quader einer Feste sah, aufgeführt worden. Burgus ist nach Vegetius (De re militari. 4. B., 10. K.) ein castellum parvulum. (Vgl. Böcking a. a. O. 704. S. u. f.) Dieses Wort erhielten die Römer von den Deutschen (goth. baurgs, ahd. burg) und nicht, wie Holzmann (a. a. O. 98. S.) fälschlich behauptet, von den Galliern. Das von den Römern erst spät gebrauchte Wort ist dem Gallischen fremd. Die Gallier hatten dafür die in so vielen Ortsnamen vorkommenden Wörter dûnum und dûrum (castrum). S. Zeuss a. a. O. 29. S. u. f.

dignitatum [1]), welche Lauriacum als Standort eines Präfecten der zweiten Legion [2]), eines Präfecten der Donauflotte [3]) und einer Schildfabrik [4]) bezeichnet und überdies der Lanzenträger von Lauriacum gedenkt [5]).

Stellt man mit diesen Angaben [6]) des Eugippius Nachrichten über Lauriacum [7]), wonach es zu Severins Zeit der Zufluchtsort der übriggebliebenen Bevölkerung der rhätischen und norischen oberen Donaustädte war und von den Barbaren vergeblich belagert ward [8]), zusammen und nimmt man hinzu, dass in der Umgegend des heutigen Dörfchens Lorch weit herum eine Menge

---

1) Dieselbe ward zwischen den Jahren 400 und 404 verfasst. S. Böcking, Über die Notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1834.

2) Praefectus Legionis Secundae Lauriaco. Not. dig. in partib. Occid. 33. K.

3) Praefectus Classis Lauriacensis. Ebendas. Lambek (a. a. O. 296. Sp.), der im Jahre 1665 die Gegend des alten Lauriacum besuchte und durchforschte, sagt, er habe bei der Vereinigung der Donau und des Lorchbaches unverkennbare Spuren der Stelle, wo einst die Flotte von Lauriacum lag, beobachtet. Vgl. Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 12. S.

4) Lauriacensis Scutaria. 8. K.

5) Lanciarii Lauriacenses. 5., 7. K. Über die lanciarii s. Böcking, Annotat. ad Notit. dignit. in partib. Orientis. 189. S.

6) Aus denselben erhellt, dass in und bei Lauriacum eine bedeutende Truppenmacht lag. S. Gaisberger a. a. O. 10. S. u. f.

7) Eugippius nennt Lauriacum oppidum (19., 26., 27., 29. K.), civitas (29. K.) und urbs (29., 30. K.). Wie Kurz (a. a. O. 9. S.) dazu kam, oppidum mit Flecken zu übersetzen, ist uns unbegreiflich. Abgesehen davon, dass oppidum bei den Römern in der Bedeutung Flecken nie vorkommt, hätte den gelehrten Chorherrn schon der Umstand, dass Eugippius, wie wir bereits bemerkten, Lauriacum auch civitas und urbs nennt, von diesem Irrthume bewahren sollen. Dazu kommt noch, dass Eugippius der Mauern Lauriacums gedenkt (29. K.). Dadurch aber unterscheidet sich oppidum wesentlich von vicus. Isidor (Origines s. etymologiae. 15. B., 2. K. 6., 12. §. bei Lindemann, Corpus grammaticor. latinor. veter. 3. Bd., 469. S.) sagt: Oppidum autem magnitudine et moenibus discrepare (gewöhnlich discrepat) a vico. — Vicus autem dictus ab ipsis tantum habitationibus, vel quod vias habeat tantum sine muris. Est autem sine munitione murorum. In dem Begriffe und der Anlage eines oppidum liegt die Befestigung. (S. Varro, De lingua lat. rec. Spengel. Berol. 1826, 143. S., Pomponius, Lib. sing. enchiridii in L. 239, §. 7. D. de verbor. significat. 50, 16., Paulus Diaconus, Excerpta ex libris Pompeji Festi de signif. verb. u. d. W. oppidum bei Lindemann a. a. O. 2. Bd., 115. S., Isidorus, Origines. 15. B., 2. K., 5. §., ebendas. 3. Bd., 469. S., Commentarii in Paulum et Festum ebendas. 2. Bd., 548. S. und oben die 103. S. 3. Anm.) Wenn dagegen ein Schriftsteller wie Mone (Urgeschichte des badischen Landes. Karlsruhe 1845. 1. Bd., 73. S.) behauptet, bei den Römern hätten die Dörfer oppida geheissen, so darf uns das nicht befremden.

8) Vita S. Sever. 29. K.

von Alterthümern jeder Art gefunden ward [1]), 'so unterliegt es keinem Zweifel, dass Lauriacum eine wichtige, umfangreiche [2]) und stark befestigte Stadt war. Mit Recht wird es daher für die ansehnlichste Stadt des Ufernoricums gehalten [3]).

Als Colonie hatte Lauriacum auch einen Magistrat [4]). Höchst wahrscheinlich befand sich daselbst auch der Sitz des ufernorischen Statthalters *(praeses)* [5]). Wie dagegen Filz aus den Angaben der *Notitia dignitatum* schliessen konnte, in Lauriacum wäre kein Magistrat gewesen, fällt auf. Ganz abgesehen davon, dass in jenem Verzeichnisse der bürgerlichen und militärischen Ämter des Reiches von den Magistraten der Städte gar keine Rede sein kann, werden dort mit Ausnahme der bürgerlichen Beamteten welche dem Minister des Schatzes *(comes sacrarum largitionum)* untergeben waren [6]), blos die Standorte des Militärs angezeigt. Es ist daher sehr begreiflich, dass Lauriacum in der *Notitia dignitatum* blos als militärischer Standort erscheint. Eben so erscheinen dort auch die meisten übrigen Städte nur als solche Orte [7]). Noch Niemanden aber fiel es ein, hieraus zu folgern, dass sich in jenen Städten keine Magistrate befunden hätten. Andere Gelehrte schlossen aus den Angaben jener Notitia vielmehr mit vollem Rechte, dass Lauriacum eine wichtige und beträchtliche Stadt war [8]).

So war denn Lauriacum zuverlässig im vierten Jahrhundert eine ansehnliche Stadt und für einen Bischofssitz vollkommen geeignet.

---

[1]) Über die Alterthümer Lauriacums s. Gaisberger a. a. O. 25. S. u. ff., wo alles was sich an erheblichen Alterthümern aus den Trümmern Lauriacums erhalten hat, angeführt ist. Diese Alterthümer beziehen sich auf das Kriegswesen, das religiöse und häusliche Leben.

[2]) Über den vermuthlichen Umfang Lauriacums s. Pritz a. a. O. 56. S.

[3]) S. Mannert a. a. O. 637. S. u. f.

[4]) S. oben die 100. S., 6. Anm.

[5]) S. Böcking, Annot. ad Notit. dignit. in part. Occid. 1194. S.

[6]) Not. dig. in part. Occid. 10. K.

[7]) So erscheint, um nur ein Beispiel anzuführen, Sirmium, die bedeutendste Stadt Pannoniens, in der nicht blos der Statthalter (consularis) des zweiten Pannoniens, sondern auch der Vicarius der illyrischen Diöcese der Präfectur Italien seinen Sitz hatte (vor der Theilung Illyricums in das westliche und östliche hatte der Prätorialpräfect Illyricums zu Sirmium seinen Sitz), in der Notitia dignitatum blos als Standort des praefectus militum Calcariensium (31. K.), des praefectus classis primae Flaviae Augustae (ebendas.), der ala Sirmiensis (ebendas.) und einer fabrica scutorum, scordiscorum et armorum (8. K.). Ausserdem wird Sirmium noch als Sitz eines procurator gynaecii Pannoniae secundae (10. K.) bezeichnet.

[8]) S. Mannert a. a. O., Böcking a. a. O. 251. S.

Davon hätte sich Filz selbst schon aus Severins Leben überzeugen können. War nämlich Lauriacum im fünften Jahrhundert würdig ein Bischofssitz zu sein, so war es dies auch schon im vierten. Denn Niemand wird bestreiten wollen, dass Lauriacum schon damals eine eben so beträchtliche Stadt war, als zu Severins Zeit. Im fünften Jahrhundert erhoben sich in den römischen Grenzländern, zumal im Ufernoricum, keine neuen Städte mehr. Die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen Städte stammten vielmehr aus einer früheren Zeit.

Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, dass viele Orte welche den Namen *castrum* oder *castellum* führen, Bischofssitze waren [1]. Bei Fragen, wie der vorliegenden, können überhaupt die den Orten beigelegten Namen allein nichts entscheiden. So entstanden aus vielen ursprünglich zur Vertheidigung des Landes erbauten Burgen Städte, von welchen mehrere den Namen *castrum* oder *castellum* beibehielten [2]. Andere Orte dagegen, welche früher die Namen *colonia*, *municipium*, *oppidum* führten, wurden später *castrum* oder *castellum* genannt [3]. Ebenso erwuchsen viele ehemalige Flecken zu Städten, mehrere behielten den Namen *vicus* oder *forum* bei [4]. Hier wie dort aber fanden sich Bischofssitze [5].

2. sagt Filz [6], auf keiner der im vierten Jahrhunderte gehaltenen Synoden, der zu Nikäa 325, zu Sardika 344, zu Mailand 347, 355 [7], zu Sirmium 357 [8], zu Rimini 359, zu Rom 349,

---

[1]) S. Schelstrate, Antiquitas ecclesiae. Romae 1697. 2. Bd. Regist. u. d. W. castrum, Valesius a. a. O. Vorr. 18. S., Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik. Berlin 1846. Regist. u. d. W. castrum u. castellum, Morcelli a. a. O. 126. S. u. ff.

[2]) S. oben die 103. S., 3. Anm.

[3]) Ebendas.

[4]) Z. B. Vicus Juliensis urbs (Gregor. Turon. Histor. Francor. 9, 7. Vgl. Valesius a. a. O. 83. S.); Forum Flamini, Forum Semproni, Forum populi, Forum Livi, Forum Corneli. Alle diese Orte bezeichnet das hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 289. S.) als civitates.

[5]) S. Wiltsch a. a. O. u. d. W. orum u. vicus, Morcelli a. a. O. 352. S. u. f.

[6]) A. a. O. 58. S. u. 70. Bd., Anz.-Bl. 30. S. u. f.

[7]) Ausserdem wurden in Mailand in den Jahren 346, 380 und 390 Synoden gehalten. Mansi a. a. O. 2. Bd. 1369. Sp., 3. Bd., 517., 689. Sp.

[8]) In Sirmium fanden drei Synoden Statt: die erste 351, die zweite 357 und die dritte 358. Mansi a. a. O., 3. Bd., 179., 257., 289. Sp.

351 [1]), 358, 378 [2]) u. s. w., selbst nicht auf der so nahen Synode von Aquileja 381, der es besonders um die Ruhe und Einigkeit der pannonischen Kirche zu thun gewesen wäre, fände sich eine Unterschrift oder eine Stimme oder eine Erwähnung eines lorchischen oder norischen Bischofes überhaupt.

Wenn auf jenen kirchlichen Versammlungen keines lorchischen oder norischen Bischofes überhaupt Erwähnung geschieht, so wird dies Niemand der sich die Mühe nimmt, dieselben etwas genauer durchzugehen, befremden. Was die Synode von Nikäa betrifft, so waren dort dreihundert und achtzehn Bischöfe welche aus allen Theilen des römischen Reiches berufen waren, versammelt. In dem Verzeichnisse derselben finden wir über zweihundert morgenländische, ausser den Gesandten des römischen Bischofes aber blos neunzehn abendländische Bischöfe [3]), so dass mehr als neunzig Bischöfe, und dies waren gerade abendländische [4]), fehlen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir dort keinen norischen Bischof finden.

---

[1]) Mansi (a. a. O. 229. Sp.) gibt das Jahr 352 an.

[2]) Ausserdem wurden zu Rom in den Jahren 313, 325, 337, 341, 342, 366, 372, 373 oder 374, 381, 386 und 390 Synoden abgehalten. Mansi a. a. O. 2. Bd., 433., 1081., 1269., 1351., 1359. Sp., 3. Bd., 377., 447., 455., 477., 633., 639., 677., 687. Sp.

[3]) Unter den neunzehn abendländischen Bischöfen finden wir einen spanischen (an der Spitze der nikäischen Väter), vierzehn illyrische (darunter einen pannonischen), einen kalabrischen, einen afrikanischen, einen gallischen und einen gothischen Bischof. S. das Verzeichniss der Väter von Nikäa im Codex canonum ecclesiae Romanae, in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 3. Bd., 30. Sp.

[4]) Dies erhellt aus der folgenden hinter dem nikäischen Glaubensbekenntnisse (im Codex can. eccles. Rom. a. a. O. 29. Sp. und in einigen alten lateinischen Übersetzungen der nikäischen Synodalschlüsse a. a. O. 28. Sp., 6. Anm.) stehenden Bemerkung: Quam haeresin (Arianam) cum auctoribus suis damnaverunt apud Nicaenam civitatem supradictam CCCVIII Episcopi in unum congregati, quorum nomina cum provinciis suis et civitatibus subter annexa sunt. Sed studiosi servi Dei magis curaverunt orientalium nomina Episcoporum conscribere, propterea quod occidentales non similiter quaestionem de haeresibus habuissent. In der Oxforder Handschrift des Cod. can. eccles. Rom. (in Leonis M. opp. ed. Quesnellus. Lugd. 1700. 2. Bd., 7. S.) ist noch beigefügt: Hinc est quod numerus nominum CCCXVIII minime constat, und am Ende des Verzeichnisses der nikäischen Väter setzt eine spätere Hand hinzu: De numero trecentorum decem et octo, seu quia propter vetustatem abolita sunt, seu quia, ut supra scriptum est, magis curaverunt servi Dei Orientalium Episcoporum nomina ponere, cum quibus quaestio agebatur, quam Occidentalium, qui nullam de consubstantialitate Patris et Filii controversiam habebant, desunt nomina nonaginta duo (a. a. O., 12. S.) Über das Verzeichniss der nikäischen Väter. s. die Ballerini a. a. O. 16. S. u. ff.

In Bezug auf die Synode von Sardika haben wir bereits oben den Zweifel den Filz gegen die Erwähnung Noricums in der Aufschrift ihres an die alexandrinische Kirche erlassenen Briefes erhebt, beseitigt und nachgewiesen, dass wenigstens ein norischer Bischof dessen Namen und Sitz wir aber wegen der mangelhaften Unterschriften nicht kennen, in Sardika zugegen war. Was dann die Concile von Mailand, Sirmium, Rimini und Rom betrifft, so ist von ihren Verhandlungen wenig oder nichts, von den Unterschriften aber gar nichts auf die Nachwelt gekommen [1]), so dass wir in der That nicht begreifen, wie Filz jene Concile anführen konnte, nicht davon zu reden, dass sich auf mehreren derselben kein norischer Bischof befinden konnte [2]). In Rücksicht auf die Synode von Aquileja endlich ist zu bemerken, dass in den Unterschriften derselben neun Bischöfe ohne Bezeichnung ihrer Sitze vorkommen. Es konnte daher leicht einer derselben von Noricum sein. Wäre indess auch das Gegentheil gewiss, so könnte uns dies keinesweges befremden, weil blos die Bischöfe der Diöcese Italien auf der Synode zu erscheinen hatten [3]). Dass auf den Synoden des vierten Jahrhunderts kein

---

[1]) Dies gilt auch von den oben in der 207., 208. und 210. Anm. angeführten Synoden.

[2]) Wir meinen die römischen Synoden, wozu blos italische Bischöfe berufen waren. Eine Ausnahme machen die in den Jahren 325, 349 und 372 gehaltenen Synoden. Auf der ersten waren 275 Bischöfe aus Italien und den benachbarten Provinzen, auf der zweiten Bischöfe aus den meisten Provinzen und auf der letzten Synode 93 Bischöfe aus Italien und Gallien versammelt. S. Mansi a. a. O. 2. Bd., 1081. Sp., 3. Bd., 163., 455. Sp.

[3]) In dem an den Vicarius der Diöcese Italien erlassenen kaiserlichen Rescripte, welches in den Synodalacten steht, heisst es nämlich: Ambigua dogmatum reverentia ne dissideant sacerdotes, quam primum experiri cupientes, convenire in Aquilejensium civitatem ex dioecesi, meritis excellentiae tuae creditam (l. creditae), episcopos jusseramus. — Neque sane nunc aliter jubemus ac jussimus, non invertentes praecepti tenorem, sed superfluam convenarum copiam recolentes. Nam quod Ambrosius et vitae merito et dei dignatione conspicuus episcopus Mediolanensium civitatis, ibi multitudinem non opus esse suggerit, ubi veritas non laboraret in pluribus, si locata esset in paucis, seque eorum qui contra adstarent assertionibus, et sacerdotes vicinarum ex Italia civitatum satis abundeque sufficere posse suggerit, abstinendum venerabilium virorum fatigatione censuimus, ne quis vel maturo aevo gravis vel corporali debilitate confectus vel laudabili paupertate mediocris insuetas repetat terras u. s. w. (Mansi a. a. O. 3. Bd., 601. Sp. Vgl. de Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis. Argentinae 1740, 80. Sp. u. f.). Ausser den italischen Bischöfen erschienen jedoch auch noch andere Bischöfe. In den Unterschriften finden sich nämlich drei illyrische, fünf gallische und zwei afrikanische Bischöfe. Diese Versammlung sollte den Glauben zweier

lorchischer Bischof erwähnt wird, kann also gegen das Dasein desselben in jener Zeit nichts beweisen [1].

Aber nicht blos von Lauriacum, sondern auch von anderen Kirchen die zuverlässig schon im vierten Jahrhundert bestanden, suchen wir auf den Synoden und in anderen Denkmälern jener Zeit vergebens Bischöfe. Zum Beispiele mögen die Kirchen von Mainz, Worms und Speier dienen. Zu Konstantins Zeit bekannte sich die Bevölkerung am Reine [2] bereits zum Christenthume [3]. Wir dürfen daher nicht zweifeln, dass Mainz, Worms und Speier, wie andere reinische Städte, schon zur Zeit der Synode von Sardika (344) bischöfliche Kirchen in ihrem Schosse zählten. Was besonders Mainz, die Hauptstadt des ersten Germaniens, betrifft, so erhellt aus zwei dem vierten und dem Anfange des fünften Jahrhunderts angehörenden Nachrichten [4], dass sich das Christenthum in einem sehr blühenden Zustande dort befand. Wir dürfen daher mit allem Grunde daraus schliessen, dass schon zu Konstantins Zeit eine bischöfliche Kirche in Mainz bestand. Dennoch lässt sich kein Bischof der genannten Städte vor dem sechsten Jahrhundert aus einem echten Denkmale nachweisen [5]. Jene Kirchen hatten mit der lorchischen dasselbe Schicksal: ihr Andenken ging in den Stürmen der Zeit

---

arianischer Bischöfe aus Dakien und Mösien untersuchen. Wenn Filz sagt, es wäre der Synode von Aquileja besonders um die Ruhe und Einigkeit der pannonischen Kirche zu thun gewesen, oder, wie er sich an einem andern Orte ausdrückt, dieselbe hätte das Interesse der norischen Kirche so sehr betroffen, so müssen wir sehr zweifeln, dass er die Synodalverhandlungen selbst gelesen hat.

[1] Ebenso führt Pritz (a. a. O. 131. S.) den Umstand, dass auf den Concilen die von 325 bis 451 gehalten wurden, kein lorchischer Bischof erscheint, während so viele andere, selbst aus dem mittleren Noricum genannt würden, als Grund gegen das frühere Dasein an. Pritz aber würde wohl in nicht geringe Verlegenheit kommen, wenn er uns die Concile des fünften Jahrhunderts, auf welchen ein lorchischer Bischof hätte erscheinen können, und die mittelnorischen Bischöfe, die auf jenen Concilen erschienen sein sollen, nennen sollte.

[2] Die gewöhnliche Schreibung Rhein ist falsch. S. Roth, Urkunden der Stadt Obermoschel. München 1848. 114. S.

[3] Sozomenus (a. a. O., 2. B., 6. K.) sagt: ἤδη γὰρ τά τε ἀμρὶ τὸν Ῥῆνον φῦλα ἐχριστιάνιζον. Schon Irenäus (Adversus haereses. 1. B., 10. K.), der im J. 177 Bischof von Lugdunum (Lyon) ward, bezeugt, dass in den beiden Germanien christliche Gemeinden bestanden.

[4] Ammian. Marcellin. 27, 10. Hieronymus, Ep. 123 ad Ageruchiam, in dessen opp. ed. Vallarsius. Venet., 1766. 1. Bd., 914. S.

[5] S. Rettberg a. a. O. 208 S. u. ff., 570. S., 213. S. u. f., 634. S. u. f., 639. S. u. f.

unter. Dies hat schon der gelehrte Jesuit Hansiz [1]) mit vollem Rechte von der letzteren Kirche bemerkt. Wenn sich Filz [2]) dagegen auf die noch vorhandenen Namen mehrerer Bischöfe Dakiens, Thrakiens, Makedoniens und Achajas, wo die Völkerstürme noch schrecklicher als im Noricum gewüthet hätten, beruft, so widerlegen ihn die von uns angeführten Beispiele der Kirchen des Reinlandes, das von den Barbaren so oft und so furchtbar verwüstet ward. Übrigens kann Noricum mit jenen Ländern gar nicht zusammengestellt werden. Dort bestanden nämlich schon in den ersten Jahrhunderten, zum Theile schon in dem apostolischen Zeitalter, viele Kirchen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn aus der grossen Zahl der Bischöfe welche die genannten Länder im vierten Jahrhundert zählten, auf damaligen Synoden die noch dazu in der Nähe abgehalten wurden, mehrere derselben erscheinen, während Noricum in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts vielleicht nur einen Bischof hatte.

In der Regel erhalten wir von den Bisthümern des römischen Reiches durch die Synoden die erste zuverlässige Kunde. Auf denselben aber erschienen nicht immer alle Bischöfe die dazu berufen waren, zuweilen nur der kleinste Theil, wie die Versammlung von Sardika beweist. Dann sind die Unterschriften der Bischöfe, wie bereits bemerkt ward, theils unvollständig theils gar nicht auf uns gekommen. Gerade von den Concilen, auf welchen die abendländischen Bischöfe in grosser Zahl versammelt waren, wie von jenen zu Mailand (355), zu Sirmium (357) und zu Ariminum (Rimini 359) sind keine Unterschriften vorhanden [3]). Das meiste über die einzelnen Kirchen würden wir durch die Provinzialsynoden erfahren. Allein im Abendlande entwickelte sich, mit Ausnahme Roms und Afrikas, die Metropolitanverfassung erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts und bald darauf brachen die Völkerstürme herein. Wenn Filz [4]) meint, dass seit Konstantin in den Städten, wo sich der höchste

---

[1]) A. a. O. 9. S.

[2]) A. a. O. 57. S.

[3]) Auf den beiden ersten Concilen waren über dreihundert und auf dem letzten über vierhundert abendländische Bischöfe versammelt. S. Mansi a. a. O. 233., 256., 296. Sp.

[4]) A. a. O. 56. S. u. f.

Civilsenat (!) [1]) mit dem Statthalter oder Präfecten befunden hätte, auch der bischöfliche Hauptsitz (Metropolitansitz), in den kleineren Städten aber, die einen untergeordneten Magistrat gehabt hätten, ein bischöflicher Sitz errichtet worden wäre, so ist er im Irrthume. Nur im Morgenlande bildete sich die Metropolitanverfassung schon vor Konstantin nach der bürgerlichen Provinzeintheilung und wenn es später zum Gesetze erhoben ward, dass sich die kirchliche Provinzeintheilung stäts nach der bürgerlichen zu richten hätte [2]), so ward dadurch blos ein schon längst herrschender Grundsatz bestätigt. Dem gemäss folgte man auch bei der Ausbildung grösserer hierarchischer Körper der bürgerlichen von Constantin getroffenen Eintheilung des Reiches in Diöcesen. Im Abendlande dagegen entwickelte sich die Verfassung der Kirche auf einer anderen Grundlage und die Meinung der Morgenländer, dass der kirchliche Rang der Bischöfe von dem bürgerlichen Range ihrer Städte abhinge, ward von dem römischen Stuhle ausdrücklich bekämpft [3]). Wenn sich auch im Abendlande die Metropolitansitze in Hauptstädten finden, so lag der Grund nicht in der politischen Bedeutung der Städte, wie im Morgenlande, sondern darin, dass das Christenthum von dort aus in die anderen Städte verbreitet worden war [4]). Eben so irrig

---

[1]) Von einem solchen Senate weiss das römische Alterthum nichts. Filz's Behauptung von der Bildung der kirchlichen Verfassung, die sich auch bei Muchar (Geschichte des Herzogth. Steiermark. 1. Bd., 183. S.) findet, ist dem ungenauen Binterim (Die Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, Mainz 1825, 1. Bd., 2. Th., 457. S.) entnommen.

[2]) Conc. Antioch. 341. can. 9: Uniuscujusque provinciae debemus agnoscere metropolitanos et praeesse episcopis et sollicitudinem suscipere totius provinciae, pro eo quod in metropolim undique concurrunt omnes, qui causas habeant: unde placuit ut honore praeponantur et nihil agere plus aliquid liceat ceteris episcopis sine ipso u. s. w. Vgl. Conc. Chalcedon. 451. can. 17.

[3]) So sagt Innocenz I. in seinem an den Bischof Alexander von Antiochien um 415 erlassenen Briefe unter anderem: Quod sciscitaris, utrum divisis imperiali judicio provinciis, ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari; non esse e re visum est, ad mobilitatem necessitatum mundanarum dei ecclesiam commutari. Innocentii I. epp. ed. Constant, in Biblioth. veter. patrum cur. et stud. Gallandii. 8. Bd. 584. S.

[4]) In Afrika aber (in Mauretanien und Numidien nämlich) erscheinen die ältesten Bischöfe als Provinzvorsteher (primates, primarum sedium episcopi), welche daher auch senes hiessen (S. Münter, Primordia ecclesiae Africanae. Hafniae 1829. 48. S. u. f.), so wie auch in Spanien Anfangs unter den Bischöfen der Provinz der älteste den Vorrang behauptete. S. Lembke, Geschichte von Spanien. Hamburg

ist Filz's weitere Behauptung, dass sich nur im Noricum und in den pannonischen Landestheilen längs dem oberen Donaulimes, obgleich das Christenthum schon allenthalben Eingang und Bestand gefunden hätte, während des ganzen vierten Jahrhunderts von jener hierarchischen Einrichtung welcher der beständige Kriegszustand, die politische Geringfügigkeit der Colonialstädte und das militärische Übergewicht durchaus hinderlich hätten sein müssen, keine Spur fände. Denn nicht blos im Noricum und im oberen Pannonien [1])

1831. 1. Bd., 130. S. Vgl. die Ballerini in den Observat. in Quesnelli dissertat., in Leonis M. opp. 2. Bd., 1030., 1037. Sp. u. ff.

[1]) Das obere Pannonien, wo im vierten Jahrhundert schon mehrere bischöfliche Kirchen bestanden, scheint wenigstens einem Theile nach zum Metropolitansprengel des sirmischen Bischofes der sich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde erhoben hatte (S. de Rubeis a. a. O. 183. Sp.), gehört zu haben. Filz's Behauptung, unter dem Kaiser Konstantin wäre Sirmium, wie nach der bürgerlichen Ordnung die Hauptstadt Westillyriens und der beständige Sitz des Statthalters, so auch nach der kirchlichen Ordnung der Sitz des Metropolitanbischofes und des apostolischen Vicares geworden, enthält drei Unrichtigkeiten. Denn einmal ward Sirmium unter Konstantin nicht die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters von Westillyrien, sondern vielmehr die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten (praefectus praetorio) von Illyricum. Der sirmische Bischof Anemius sagte noch im Jahre 381 auf der Versammlung von Aquileja: Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis. (Mansi a. a. O., 3. Bd., 604. Sp.). Erst als Illyricum in das abend- und morgenländische getheilt, dieses als eine eigene Präfectur dem Ostreiche zugetheilt, jenes aber als illyrische Diöcese der Präfectur Italien zugetheilt ward, was nach v. Ankershofen's gründlicher Beweisführung (a. a. O. Quellen-Stellen und Erläuterungen, 126—128., 165.—167. S. Vgl. Böcking, Annot. ad Notit. dignit. in partib. Occid. 1. Th., 141. S.) bei des Kaisers Theodosius Reichstheilung im J. 395 geschah, ward Sirmium die Hauptstadt und der Sitz des Vicares der illyrischen Diöcese oder des westlichen Illyriens. Dann stieg der sirmische Bischof nicht unter Konstantin, sondern, wie bereits bemerkt ward, erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde empor. Sein Metropolitansprengel aber erstreckte sich, wie sogleich gezeigt werden soll, nicht über das ganze westliche Illyrien. Endlich bekleidete derselbe nie die Stelle eines Stellvertreters des römischen Bischofes. Filz verwechselt den Bischof von Sirmium mit jenem von Thessalonich, welcher seit dem Ende des vierten Jahrhunderts apostolischer Vicar im östlichen Illyrien ward (S. Baluze zu de Marca, De concordia sacerdotii et imperii. 5. B., 19. K., u. ff. Neapolitaner Ausg. 1771. 2. Bd., 461. S. u. ff. und Böhmer's Anhang 17. Bemerk. u. ff. ebend. 762 S. u. ff.). Wie weit sich die Metropolitangewalt des sirmischen Bischofes erstreckte, lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen. Zwar behauptet der Kaiser Justinian, Sirmium wäre nicht blos die bürgerliche, sondern auch die kirchliche Metropole Illyricums gewesen, hätte aber zu Attila's Zeit seinen Vorrang an Thessalonich abtreten müssen. (Cum enim in antiquis temporibus Sirmi praefectura fuerit constituta ibique omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis, postea autem Attilianis temporibus, ejusdem locis

(wie Filz hätte sagen sollen), sondern auch in vielen anderen abendländischen Provinzen hatte sich trotz der Kirchen die dort bestanden, während der Römerzeit keine Metropolitanverfassung gebildet.

---

devastatis, Apennius praefectus praetorio de Sirmitana civitate in Thessalonicam profugus venerat, tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, sed sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam. Nov. XI.). Allein diese Behauptung, durch welche mehrere Schriftsteller irre geführt wurden (S. z. B. Schneckenburger bei Tafel, De Thessalonica ejusque agro dissertat. geograph. Berol. 1839. 48. S.), ist ganz ungegründet. Sirmium, obgleich die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten von Illyricum, war noch bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts der Sitz eines blossen Bischofes. Als sich derselbe damals zum Erzbischofe erhoben hatte, dehnte sich seine Gewalt nicht einmal über das ganze westliche Illyrien, geschweige denn über das östliche aus. Dort war die Metropolitanverfassung zu jener Zeit längst ausgebildet. Alle ostillyrischen Provinzen hatten Metropoliten, unter welchen der schon zur Zeit der nikäischen Synode (325) in grossem Ansehen stehende Bischof von Thessalonich den Vorrang behauptete. (S. Baluze a. a. O. 20. K., 466. S. u. ff., Tafel a. a. O. 45. S. u. f.) Ebenso ward Thessalonich nicht erst zur Zeit als Sirmium durch den König der Hune erobert ward, sondern durch die oben erwähnte Theilung Illyriens in das westliche und östliche im J. 395 die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten vom östlichen Illyrien. Daher sagt Theodoret (a. a. O. 5. B., 17. K.): Θεσσαλονίκη πόλις ἐστὶ μεγίστη καὶ πολυάνθρωπος εἰς τὸ Μακεδόνων ἔθνος τελοῦσα ἡγουμένη δε καὶ Θεσσαλίας καὶ Ἀχαίας, καὶ μέντοι καὶ ἄλλων παμπόλλων ἐθνῶν ὅσα τῶν Ἰλλυριῶν τὸν ὕπαρχον ἡγούμενον ἔχει. Justinian ward durch den Grundsatz der Morgenländer, dass die kirchliche Verfassung der staatlichen stäts zu folgen hätte, zu jenem Irrthume verleitet. Als in der von Konstantin errichteten Präfectur Illyriens Sirmium die bürgerliche Hauptstadt ward, meinte daher Justinian, es hätte sich damals auch zur kirchlichen erhoben. Jener morgenländische Grundsatz aber hatte im Abendlande keine Geltung. Eben so irrig leitet der Kaiser den Vorrang des Bischofes von Thessalonich von der politischen Bedeutung der Stadt ab. Derselbe war längst das kirchliche Haupt Ostillyriens, als Thessalonich die Hauptstadt der Präfectur ward. Wenn aber Dümmler (Piligrim von Passau. 149. S., 9. Anm.) behauptet, im östlichen Illyrien wäre bis auf die Gründung von Justiniana prima (Nov. XI. CXXXI. c. 3) Thessalonich die einzige Metropole sowohl vor als nach Attila gewesen, so ist er in grossem Irrthume. Denn in allen Provinzen des östlichen Illyriens gab es Metropoliten, wie Dümmler aus den von ihm selbst an einem andern Orte (Die pannonische Legende vom heiligen Methodius, im Archive für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen. 13. Bd., 186. S.) angeführten Briefen, welche der römische Stuhl an den Bischof von Thessalonich erliess, hätte ersehen können. So heisst es z. B. in dem von Leo I. an Anastasius im J. 444 erlassenen Schreiben (4. K. in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1. Bd., 621. Sp.): Singulis autem Metropolitanis sicut potestas ista committitur, ut in suis provinciis jus habeant ordinandi, ita eos Metropolitanos a te volumus ordinari u. s. w. (Vgl. den von Leo an denselben Thessalonicher Bischof gerichteten Brief vom J. 446, 2., 6., 7., 10. K., ebendas. 687. Sp. u. ff. Leo erliess auch zwei Schreiben an die ostillyrischen Metropoliten in den Jahren 444 und 446 ebendas. 617., 677. Sp. Vgl. Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik. 1. Bd.,

In Bezug auf Noricum aber lag der Grund nicht in den von Filz angegebenen Verhältnissen, sondern vielmehr darin, dass Aquileja die bischöflichen Kirchen des Landes, wenigstens des mittleren Noricums, gegründet hatte, und daher als die Mutterkirche nach der Gewohnheit der Abendländer auch die Metropolitanrechte über sie erhielt [1]).

---

122. S. u. ff.) Der Thessalonicher Bischof war vielmehr ein höherer Metropolit (von dem römischen Bischofe Innocenz I. wird er inter primates primus genannt. Ep. 13. ad Rufum episc. Thessal. a. a. O. 572. S.), welcher in Ostillyrien eine der patriarchalischen ähnliche hierarchische Gewalt ausübte. Daher übertrug ihm auch der römische Stuhl seine Stellvertretung. (S. Baluze a. a. O. und Böhmer a. a. O. 762. S. u. f.). Eben so wenig können wir Dümmler (Die pannonische Legende vom heiligen Methodius a. a. O. 185. S.) beistimmen, wenn er aus des sirmischen Bischofes Anemius Worten „Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis: ego igitur episcopus illius civitatis sum" folgert, der Bischof von Sirmium hätte auf die politische Bedeutung des Ortes gestützt nach der geistlichen Oberherrschaft über alle illyrischen Provinzen gestrebt. Wir sehen in jenen Worten weiter nichts als eine Prahlerei. Dümmler meint jedoch selbst, Sirmium könne in Wirklichkeit höchstens Metropole des westlichen Illyricums gewesen sein, welches durch Verfügung des Kaisers Gratian im J. 370 von dem östlichen getrennt, nur Noricum, Pannonien und Dalmatien umfasst hätte, und scheine überdies unter dem Erzbisthume Mailand gestanden zu haben. Allein Sirmium war keinesweges die kirchliche Metropole des ganzen westlichen Illyricums. Denn Noricum, wenigstens das mittlere, wie wir bald sehen werden, gehörte zum aquilejischen Metropolitansprengel. Es ist nicht einmal gewiss, ob sich die Metropolitangewalt des sirmischen Bischofes über das ganze Pannonien erstreckte; denn es finden sich Spuren die es wahrscheinlich machen, dass ein Theil des oberen Pannoniens zum Metropolitangebiete Aquilejas gehörte. Eben so ungewiss ist es, ob der sirmische Metropolitansprengel Dalmatien in sich schloss. Irrig aber ist Dümmler's Behauptung, das westliche Illyrien wäre durch Gratians Verfügung im J. 370 von dem östlichen getrennt worden; denn diese Trennung erfolgte, wie bereits oben bemerkt ward, erst im J. 395 durch den Kaiser Theodosius. Eben so ist er in grossem Irrthume, wenn er auf den Umstand, dass im J. 379 der mailändische Bischof Ambrosius zu Sirmium an die Stelle eines Arianers den Anemius zum Bischofe setzte, die Vermuthung gründet, Sirmium hätte unter dem Erzbisthume Mailand gestanden. Denn nicht selten griffen angesehene Bischöfe in die Angelegenheiten anderer Kirchen die nicht unter ihrer Gewalt standen, ein. De Rubeis hat jenen schon von anderen Schriftstellern gehegten Irrthum längst widerlegt (a. a. O. 83. Sp. u. f., 182. Sp. u. f.) und gezeigt, wie weit sich die Metropolitangewalt des mailändischen Bischofes zu jener Zeit erstreckte (a. a. O. 177. Sp. u. ff.).

[1]) Dümmler (Piligrim von Passau, 2. S.) behauptet: Sollte der lorchische Bischof Constantius Vorgänger gehabt haben, wie es durchaus nicht wahrscheinlich sei, so würden dieselben unter dem Erzbischofe von Sirmium, der Hauptstadt Pannoniens, gestanden haben. Damals aber hätte die Verbindung mit dem von den Gothen besetzten Pannonien sicher aufgehört und unter den norischen Bischofssitzen, von welchen ausserdem noch Pettau und Laibach vorkämen, Tiburnia an der Drau den Vorrang behauptet, ohne dass indess von einer rechtlich begründeten Unterordnung

In den Werken der kirchlichen Schriftsteller dagegen werden nur einzelne Bischöfe die sich durch Gelehrsamkeit, durch Heiligkeit des Wandels, durch Glaubenstreue, durch Vertheidigung der katholischen Glaubenslehre oder durch Abfall von derselben besonders bemerkenswerth machten, erwähnt. Wenn sich nun in allen diesen Beziehungen kein lorchischer Bischof ausgezeichnet haben und desshalb von keinem kirchlichen Schriftsteller erwähnt worden sein sollte, so können wir uns darüber keinesweges wundern, wie Filz [1] und

der übrigen die Rede hätte sein können. Diese Behauptung enthält mehrere Irrthümer. Aus unserer späteren Beweisführung ergibt sich nämlich unwidersprechlich, dass zu Lauriacum schon im vierten Jahrhundert eine bischöfliche Kirche bestand. Der Bischof Constantius hatte demnach Vorgänger. Dass dieselben seit dem Ende des vierten Jahrhunderts unter einem Erzbischofe standen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Nach der im vierten Jahrhundert entwickelten Verfassung der Kirche sollte nämlich jeder Bischof einem Erzbischofe untergeordnet sein. (Conc. Antioch. 341. can. 9. Vgl. Conc. Nicaen. 325. can. 4, 6.) Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts aber hatten sich die Bischöfe von Aquileja und Sirmium zur erzbischöflichen Würde erhoben. Von dieser Zeit an musste folglich der lorchische Bischof dem einen oder dem andern Erzbischofe untergeordnet sein. Nach der Gewohnheit der Abendländer erlangte die Mutterkirche die Metropolitangewalt über die Tochterkirchen. Dass aber die lorchische Kirche von dem entfernten Sirmium gegründet sein sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Wie bereits oben bemerkt ward, ist es nicht einmal gewiss, ob sich die Gewalt des sirmischen Erzbischofes über das ganze obere Pannonien erstreckte, geschweige denn über das Ufernoricum. Wir glauben daher kaum zu irren, wenn wir in dem viel näheren mit Noricum in enger Verbindung stehenden Aquileja, welches die bischöflichen Kirchen des mittleren Noricums gründete und seinen erzbischöflichen Sprengel selbst bis ins zweite Rhätien und wahrscheinlich auch über einen Theil des oberen Pannoniens ausdehnte (s. unten die 138. S. 5. Anm., 143. S. 4. Anm.), die Mutterkirche und folglich auch die Metropole von Lauriacum erblicken. Der Weg den die Sage das Christenthum von Aquileja nach Lauriacum nehmen lässt, ist der natürliche und sicher auch der geschichtliche. Man streiche nur die Namen der Stifter der lorchischen Kirche, rücke die Gründung um ein Paar Jahrhunderte weiter herunter und der Sachverlauf wird so ziemlich derselbe gewesen sein, wie ihn die Sage erzählt. Nicht richtig drückt sich ferner Dümmler aus, wenn er Sirmium die Hauptstadt Pannoniens nennt. Es war vielmehr die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters des unteren oder späteren zweiten Pannoniens. Eben so unrichtig bezeichnet er Pettau (das alte Poetovio) und Laibach (das alte Aemona) als norische Bischofssitze. Denn jenes lag, wie von uns noch später gezeigt werden soll, im oberen Pannonien, und dieses gehörte Anfangs ebenfalls dazu, später aber zu Italien. In einem grossen Irrthume endlich ist Dümmler, wenn er des Eugippius Worte: Tiburniae, quae est metropolis Norici von einem kirchlichen Vorrange Tiburnias versteht. Der Ausdruck metropolis Norici bedeutet lediglich die bürgerliche Hauptstadt des mittleren Noricums. (S. unten die 144. S. 3. Anm.) Unter den norischen Bischofssitzen hätte Tiburnia am allerwenigsten auf einen Vorrang Anspruch machen können.

[1] A. a. O. 57. S.

Pritz [1]) thun. Dasselbe gilt auch von hundert anderen Bischöfen. Überdies sind die griechischen Kirchengeschichtsschreiber in den abendländischen Dingen eben nicht sehr unterrichtet. Bei nichtkirchlichen Schriftstellern haben wir ohnehin nichts zu suchen. Höchst sonderbar aber dünkt es uns, wenn Filz [2]) und Pritz [3]) auch noch den Umstand, dass in den Heiligenacten kein lorchischer Bischof erscheint, anführen, als ob alle Bischöfe Heilige oder Märterer gewesen wären und als ob es im Noricum seit Konstantin überhaupt noch Märterer hätte geben können.

Endlich 3. sagt Filz [4]) in der *Notitia Honorii Augusti*, einem Verzeichnisse aller zur Zeit des Kaisers Honorius (395 — 423) bekannten Bisthümer der christlichen Welt, welches am Ende des Codexes den der Papst Hadrian dem Könige Karl dem Grossen geschenkt hätte, beigefügt gewesen, wäre Lauriacum so wenig als Juvavo genannt [5]). Er hält es daher für unbestreitbar, dass Lorch vor dem fünften Jahrhundert und noch in den ersten vier und zwanzig Jahren desselben kein bischöflicher Sitz gewesen sei.

Was die obige *Notitia Honorii Augusti* betrifft, so ist sie nichts als ein Luftgebilde das durch eine in Binterim's Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche [6]) vorkommende Stelle erzeugt ward. Zum Beweise, dass Köln schon frühzeitig der Sitz eines Erzbischofes gewesen wäre, beruft sich Binterim nämlich auf die Notitia des Kaisers Honorius und die Notitia des Papstes Hadrian und macht hinsichtlich der letzteren die Bemerkung: das Verzeichniss wäre am Ende des Codexes welchen der Papst Hadrian dem Kaiser Karl dem Grossen zum Geschenke gemacht hätte, beigefügt. Es enthielte kein einziges im siebenten oder achten Jahrhundert errichtetes Bisthum, nicht einmal Lorch und Salzburg. Es könnte also für das Alter der kölnischen Metropolitankirche Zeugniss geben, indem es, wie die Notitia des Kaisers Honorius, unter der Aufschrift: *Provincia Germania secunda. Civitates numoro II.* hätte: *Metropolis*

---

[1]) A. a. O. 131. S.
[2]) A. a. O.
[3]) A. a. O.
[4]) A. a. O. 70. Bd., Anz.-Bl. 37. S.
[5]) Dieselbe Behauptung steht bei Pritz a. a. O.
[6]) 1. Bd., 2. Th., 619. S.

civitas Agrippinensium, hoc est Colonia, Civitas Tungrorum. Binterim erwähnt also hier zwei Verzeichnisse. Das erste welches er nach dem Kaiser Honorius benennt, ist die *Notitia provinciarum et civitatum Galliae*, welche nach der Meinung ihres Herausgebers Sirmond [1]) zu des Kaisers Honorius Zeit verfasst ward. Es ist ein Verzeichniss der gallischen Provinzen mit ihren Haupt- und Nebenstädten. Ob es aus amtlicher Quelle stammt, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen; doch ist es wahrscheinlich. Ein grober Missgriff aber ist es, wenn Binterim annimmt, diese Notitia enthalte eine kirchliche Eintheilung, *metropolis* bezeichne also einen erzbischöflichen Sitz. Schon Karl (Vialart) von St. Paul [2]) den Binterim selbst benützte, sagt: *praedicta notitia civilis tantum fuit et non ecclesiastica* und führt von den Hauptstädten (darunter auch *metropolis civitas Agrippinensium*) die keine erzbischöfliche [3]), so wie von den anderen Städten die keine bischöfliche Sitze waren, mehrere zum Beweise an. Das andere Verzeichniss welchem Binterim den Namen des Papstes Hadrian beilegt, ist bei Schelstraten [4]) aus einer vaticanischen Handschrift abgedruckt. Auf der ersten Seite stehen die Worte: *Iste Codex est scriptus de illo authentico, quem Domnus Adrianus Apostolicus dedit gloriosissimo Carolo Regi Francorum et Longobardorum ac Patricio Romanorum, quando fuit Romae.* Der hier gemeinte Codex ist die durch einzelne Zusätze vermehrte dionysische Sammlung der Concilschlüsse und der Decrete römischer Bischöfe [5]), welche der Papst Hadrian dem Könige Karl im Jahre 774 zum Geschenke machte und seitdem *Codex Hadrianus* oder schlechthin *Codex canonum* genannt ward [6]).

---

[1]) Concilia Galliae. Paris 1629. 1. Bd. nach der Vorrede. Hieraus ward sie öfters abgedruckt, z. B. von Schelstraten a. a. O. 638. S., Bouquet, Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores. Paris 1738. 1. Bd., 122. S.

[2]) Geographia sacra cum notis Holstenii. Amstelod. 1711. 127. S. u. f.

[3]) In Gallien begann sich die Metropolitanverfassung erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zu bilden. (S. die Ballerini in den Observation. in Quesnelli dissertat., in Leonis M. opp. 2. Bd., 1030. Sp. u. ff.) Die meisten in der Notitia verzeichneten Hauptstädte aber waren noch lange blosse Bischofssitze. (S. Wiltsch a. a. O. 97. S. u. ff.) Was namentlich Köln betrifft, so ward es erst im achten Jahrhundert der Sitz eines Erzbischofes. S. Rettberg a. a. O. 2. Bd., 601. S. u. f.

[4]) A. a. O. 643. S.

[5]) Über die dionysischen Sammlungen s. Ballerenii, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, in Leonis M. opp. 3. Bd., 174. S. u. ff.

[6]) Über die hadrianische Sammlung s. ebendas. 184. S. u. ff.

Die Handschriften dieser Sammlung sind nicht selten. Die Ballerini sahen in Rom viele ein und führen die älteren und merkwürdigeren in ihrer schätzbaren Abhandlung über die Sammlungen der älteren kirchlichen Rechtsquellen an. Unter diesen Handschriften erscheint die obige nicht, obgleich sie die Ballerini kannten [1]). Die Urschrift (*codex authenticus*) enthält an der Stelle der an den salonischen Bischof Stephan [2]) gerichteten dionysischen Vorrede eine in Versen verfasste Vorrede des Papstes Hadrian mit der Aufschrift: *Domino Excel. filio Carulo Hadrianus Papa.* Diese Vorrede fanden die Ballerini in einer alten Handschrift zu St. Germain, welche auf Karls Befehl im Jahre 805 geschrieben ward [3]). In allen anderen Handschriften der hadrianischen Sammlung dagegen, welche die Ballerini sahen, fehlt die erwähnte Vorrede. Da nun die vaticanischen zu denselben gehören, so ist auch die obige nicht nach der Urschrift, sondern nach einer Abschrift der hadrianischen Sammlung, welche der unwissende Abschreiber für jene ansah, verfertigt. Dass aber die Notitia die nicht die geringste kirchliche Beziehung hat, der dionysischen Sammlung die Karl von Hadrian erhielt, beigefügt gewesen wäre, ist ausser Binterim Niemanden bekannt. Ob sie der Abschreiber in der vermeintlichen Urschrift schon vorfand oder selbst seiner Abschrift beifügte, ist unbekannt. Es ist daher reine Willkür die Binterim eigenthümlich ist, jener Notitia Hadrians Namen beizulegen [4]). Betrachten wir nun dieselbe näher. Sie besteht aus zwei Stücken. Im ersten sind unter einem völlig verdorbenen Titel [5]) die Provinzen Galliens mit ihren Haupt- und anderen Städten verzeichnet. Dieses Verzeichniss unterscheidet sich von der oben erwähnten

---

[1]) Dies erhellt daraus, dass die Ballerini eine Handschrift der hadrianischen Sammlung unter der 1337. Nr. anführen, die Handschrift bei Schelstraten aber mit der 1338. Nr. bezeichnet ist.

[2]) Für denselben hatte Dionysius am Ende des fünften Jahrhunderts die Sammlung der Concilschlüsse verfertigt.

[3]) A. a. O. 185. S.

[4]) So nennt Binterim (a. a. O. 645. S.) eine ebenfalls bei Schelstraten (a. a. O. 641. S.) aus einer Handschrift der Bibliothek der Königinn von Schweden abgedruckte angeblich aus Karls des Grossen Zeit stammende Überarbeitung der oben erwähnten Notitia provinciarum et civitatum Galliae, der nur manche Namen aus Karls Reiche beigefügt wurden (s. Rettberg a. a. O. 2. Bd., 156. S.), ohne weiteres eine kirchliche Notitia der Königinn von Schweden!!

[5]) Er lautet: Notitia in provincia Galliarum vel Galliarias decem titulis nominate qualiter statutum aut . . . . . .

Notitia provinciarum et civitatum Galliae blos dadurch, dass die Provinzen nicht alle in derselben Ordnung stehen, dass ein Paar Städte mehr angeführt, dagegen ein Paar andere ausgelassen, dass einigen Städten die späteren Namen beigefügt [1]), die Namen der Städte aber häufig verunstaltet sind [2]). Es stimmt also in der Hauptsache mit jener Notitia überein. Es ist daher begreiflich, wenn Köln dort ebenfalls als Hauptstadt des zweiten Germaniens erscheint. Das andere Stück enthält unter der Aufschrift *Nomina omnium provinciarum* ein Verzeichniss der übrigen Provinzen. Hier aber sind die Städte derselben nicht angegeben. Nur hin und wieder wird bei einer Provinz die Hauptstadt angemerkt [3]). Dieses Verzeichniss ist nichts anderes als der bekannte aus des Kaisers Theodosius Zeit stammende *Libellus provinciarum Romanarum* [4]). Mit demselben ward das erstere Verzeichniss später häufig verbunden [5]), und zwar so, dass es bald voran, bald ans Ende gesetzt ward. Geht es, wie in unserer Notitia, voraus, so sind die Provinzen Galliens im Libellus ausgelassen [6]). Die Aufschrift *Nomina omnium provinciarum* [7]) ist daher nicht richtig; es sollte mit Beziehung auf das vor-

---

[1]) Z. B. civitas Argentoracensium, hoc est Stratis-purgo, civitas Nemetum, hoc est Spira.

[2]) Wir besitzen mehrere Verzeichnisse der Provinzen und Städte Galliens (S. Simlerus, Aethici cosmographia. Basil. 1575. 348. S. u. ff., Bouquet a. a. O. 2. Bd. 1. S. u. ff. und die unten 131. Seite, 1. Anm. angeführten Werke), die alle von einander mehr oder weniger abweichen. Das älteste und beste ist das von Sirmond herausgegebene. Die vier von Bouquet mitgetheilten sind neueres Ursprungs und sehr fehlerhaft. S. Bouquet a. a. O. 1. S., Anm. a.

[3]) So ist z. B. unter den siebzehn illyrischen Provinzen blos bei Pannonia prima die Hauptstadt angezeigt, nämlich Sirmium, was aber nicht einmal richtig ist, da es bekanntlich die Hauptstadt von Pannonia secunda war. Eben so unrichtig wird bei der Provinz Asia Ilium angegeben, da Ephesus ihre Hauptstadt war.

[4]) S. Bähr, Geschichte der römischen Literatur. 3. Ausg., Karlsruhe 1845. 2. Bd., 192. S. u. f.

[5]) Ein Abdruck des blossen Libellus aus einer vaticanischen Handschrift steht bei Schelstraten (a. a. O. 649. S.). Dort lautet die Überschrift: Incipiunt Nomina XI. Regionum continentium intra se Provincias CXIII. Diese 11 Regionen sind: Italia, Gallia, Africa, Hispania, Illyricus (al. Illyricum), Thracia, Asia, Oriens, Pontus, Aegyptus, Britannia.

[6]) In unserer Notitia sind aus Nachlässigkeit des Abschreibers auch noch andere Provinzen ausgelassen, so wie die Namen mehrerer Provinzen sehr verunstaltet sind.

[7]) Diese Aufschrift hat auch der Libellus in einer dem achten Jahrhundert angehörenden Freisinger Handschrift die sich jetzt auf der königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindet. Das vorausgehende Verzeichniss der Provinzen

ausgehende Verzeichniss der gallischen Provinzen vielmehr *Nomina caeterarum provinciarum* heissen. Wo das Verzeichniss der gallischen Provinzen nachfolgt, wird der Libellus vollständig gegeben [1]. Das also ist die Notitia welcher Binterim, da sie zufällig in einer Handschrift der hadrianischen Sammlung angehängt ist, den Namen des Papstes Hadrian beilegt, und welche kein einziges im siebenten oder achten Jahrhundert errichtetes Bisthum, nicht einmal Lorch und Salzburg, enthalten soll. Das behauptet er von dem bekannten *Libellus provinciarum Romanarum*, von einem am Ende des vierten Jahrhunderts verfassten Verzeichnisse der römischen Länder und Provinzen, worin mit Ausnahme von zwölf Hauptstädten keine einzige Stadt, sage keine einzige Stadt angegeben ist! Diese Behauptung die nur ein so flüchtiger Schreiber wie Binterim aufstellen kann [2], erzeugte nun bei Filz die Meinung, die in der erwähnten Handschrift der hadrianischen Sammlung angehängte Notitia wäre ein Verzeichniss der Bisthümer. Diesen Irrthum aber vergrösserte er selbst noch dadurch, dass er in der oben angeführten Stelle Binterim's die angebliche Notitia Hadrians mit jener des Honorius verwechselte. Auf diese Weise kam die *Notitia Honorii Augusti* als ein Verzeichniss aller zur Zeit des Kaisers Honorius bekannten Bisthümer der christlichen Welt zum Vorschein! Diesen auffallenden Irrthum der auch in Pritz's Geschichte des Landes ob der Enns [3] überging, hätte Filz leicht vermeiden können, wenn er die Notitia bei Schelstraten selbst nachgesehen hätte. Damit löst

---

und Städte Galliens hat die barbarische Aufschrift: Incipiunt capitula quantas civitates metropolis sunt vel subsequalis civitas habent et castra. Die Namen der Provinzen und Städte sind auf das Ärgste verunstaltet. In dem Verzeichnisse der gallischen Provinzen ist die provincia Lugdunensis tertia ganz ausgelassen. Übrigens stehen hier die Provinzen in derselben Ordnung, wie in der Notitia bei Sirmond.

[1] Er ist abgedruckt bei Schonhovius, Dignitates omnes administrationesque tam civiles quam militares, quas Romani in Provinciis Orientis et Occidentis habuere, ex antiquitatis reliquiis. Additus est et ipsarum Provinciarum Romanarum libellus integritati restitutus. Basil. 1552. 60. S., hinter den Ausgaben des Eutropius und Sextus Rufus von Cellarius (Cizae 1678 u. Jenae 1755) und Verheyk (Lugduni Batav. 1762 u. 1793) und bei Gronovius, Varia geographica. Lugd. Bat. 1739. 25. S. u. ff.

[2] Binterim's Übersicht des Kirchenbestandes in den ersten, mittleren und letzten Zeiten, worin die oben angeführte Stelle vorkommt, strotzt von Unrichtigkeiten, so dass sie fast unbrauchbar ist.

[3] A. a. O.

sich denn der letzte der Gründe, auf welche Filz seine Behauptung, Lauriacum wäre vor dem fünften Jahrhundert noch kein bischöflicher Sitz gewesen, baute, in Nebel auf.

Filz's Behauptung selbst aber widersprechen die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen christlich-kirchlichen Zustände. Dieser Punct, der in Bezug auf die Bestimmung des Alters des lorchischen Bisthums um so wichtiger ist, als wir aller früheren Nachrichten über dasselbe beraubt sind, ward, so nahe er auch liegt, von allen bisherigen Schriftstellern ganz ausser Acht gelassen. Zu Severins Zeit nämlich war die Bevölkerung des Landes durchweg christlich. Nur in Cucullis [1]) (Kuchl) entdeckte Severin Leute welche an heidnischen Opfern Theil nahmen, sich jedoch äusserlich zur Kirche hielten. In allen Orten, welche der Heilige besuchte, in Asturis [2]), Comagenis [3]), Boitro [4]), Juvavo [5]), Cucullis [6]), erscheinen Kirchen, Priester, Diakone und andere Kleriker. Wir dürfen daher mit vollem Grunde annehmen, dass damals in allen ufernorischen Städten christliche Gemeinden mit einem geordneten Klerus bestanden [7]). Diese Gemeinden mussten nun nach der Verfassung der Kirche einem Bischofe untergeordnet sein; der Bischof aber konnte kein anderer als der von Lauriacum sein. Hieraus folgt, dass die

---

[1]) Pars plebis (castelli, cui erat Cucullis vocabulum) in quodam loco nefandis sacrificiis inhaerebat. Quo sacrilegio comperto, vir dei (Severinus) multis plebem sermonibus allocutus, jejunium triduanum per presbyterum loci persuasit indici ac per singulas domos cereos afferi praecepit, quos propria manu unusquisque parietibus affixit ecclesiae. Tunc psalterio ex more decurso, ad horam sacrificii presbyteros et diaconos vir dei hortatus est, tota cordis alacritate secum communem dominum deprecari, quatinus ad sacrilegos discernendos lumen suae cognitionis palam ostenderet. Itaque cum multa largissimis fletibus cumque fixis genibus precaretur, pars maxima cereorum, quos fideles attulerant, subito est accensa divinitus; reliqua vero eorum, qui praedictis sacrilegiis infecti fuerant, volentes latere quod negaverant, inaccensa permansit. Tunc ergo qui eos posuerunt divino declarati examine, protinus exclamantes secreta pectoris satisfactionibus prodiderunt et suorum testimonio cereorum manifesta confessione convicti propria sacrilegia testabantur. 12. K.

[2]) 1. K.

[3]) Ebendas.

[4]) 23. K. Die Handschriften bieten ausser Boitro noch Poitro, Boiotro, Poiotro für Boioduro, die Innstadt bei Passau.

[5]) 14., 25. K.

[6]) 12. K. u. f.

[7]) In dem Castelle Cucullis (a. a. O.) finden wir ausser dem Pfarrer (presbyter loci) noch Priester und Diakone.

ufernorischen Kirchengemeinden auch von dort aus gegründet wurden. Dadurch traten sie als Tochtergemeinden (Filiale) in ein kirchliches Abhängigkeitsverhältniss zur Muttergemeinde und bildeten mit ihr einen besonderen Sprengel (Diöcese), dessen Haupt und Mittelpunct der Bischof war. Wurden aber die ufernorischen Kirchengemeinden von Lauriacum aus gestiftet, so ist damit auch das höhere Alter des Bischofssitzes entschieden. Die Gemeinden entstanden nämlich nicht auf ein Mal, sondern nach und nach. Anfänglich gab es in der Bischofsstadt nur eine Kirche, in welcher der Bischof alle gottesdienstliche Handlungen selbst verrichtete. Sie war der gemeinsame Versammlungsort der Christen der Stadt. Die etwaigen christlichen Bewohner der Umgegend nahmen gleichfalls an dem Gottesdienste der in der bischöflichen Kirche gehalten ward, Theil. Die an derselben angestellten Presbyter waren die Gehilfen des Bischofes, ohne dessen Erlaubniss sie keine kirchliche Handlung vornehmen durften [1]. Als sich aber nach und nach die Zahl der Gläubigen in dem Masse vergrösserte, dass die bischöfliche Kirche sie nicht alle mehr fassen, der Bischof alle gottesdienstliche Handlungen allein nicht mehr verrichten konnte, wurden von demselben neben der bischöflichen noch andere Kirchen errichtet und mit Priestern die in seinem Auftrage den Gottesdienst besorgten, versehen. So entstanden auch in Lauriacum ausser der bischöflichen noch andere Kirchen [2]. Als sich dann das Christenthum von der Bischofsstadt aus in den benachbarten Orten immer mehr verbreitete, wurden allmählich auch dort Kirchen errichtet, an welchen der Bischof für die Verwaltung der Seelsorge innerhalb eines bestimmten Bezirkes (Parochie) besondere Priester bestellte. Im vierten Jahrhundert erscheinen die Stadt- und Land-Pfarrkirchen bereits als eine allgemeine Einrichtung. Im Hinblicke auf die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen ausgebildeten kirchlichen Zustände dürfen wir daher unbedenklich annehmen, dass in mehreren Städten des Landes schon in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Pfarrkirchen bestanden.

---

[1] S. die Beweisstellen bei Mamachi, Origines et antiquitates christianae. Romae 1752. 4. Bd., 529. S. u. ff.

[2] Dass in Lauriacum mehrere Kirchen bestanden, erhellt aus der folgenden in Severins Leben (27. K.) vorkommenden Stelle: Praeterea quadam die vir dei (Severinus) cunctos pauperes in una basilica statuit congregari u. s. w.

Bedenken wir nun, dass das Christenthum zu Anfange des vierten Jahrhunderts, als die diocletianische Verfolgung ausbrach, in Lauriacum bereits gegründet war, dass dort nicht weniger als vierzig Christen ergriffen und gemartert wurden, dass das während der Verfolgung vergossene Blut der Märterer allenthalben der Same neuer Bekenner ward, dass bald darauf Konstantin die christliche Kirche anerkannte, auf alle Weise begünstigte und ihre Ausbildung mit allem Eifer betrieb, dass unter seiner Regierung in den meisten Provinzen des Reiches bischöfliche Kirchen bestanden und dass Noricum bereits unter den Provinzen deren Bischöfe der Versammlung von Sardika (344) beiwohnten, erscheint, — bedenken wir das alles, so können wir nicht zweifeln, dass Lauriacum, die ansehnlichste und wichtigste Stadt des Ufernoricums, schon zu Konstantins Zeit der Sitz eines Bischofes war. Noch mehr. Bedenkt man, dass sich zu Anfange des vierten Jahrhunderts in dem benachbarten Pannonien zu Poetovio [1]) (Pettau), das hart an der norischen Grenze lag, und zu Siskia (Sissek) Bischofsstühle befanden [2]); erwägt man ferner, dass die christliche Kirche vor der diocletianischen Verfolgung über 40 Jahre lang nicht beunruhigt ward [3]) und sich zu Anfange der Regierung Diocletians zu einem äusserlich blühenden Zustande erhob [4]), so wird man selbst die Vermuthung, dass das Alter des lorcher Bischofssitzes bis an den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufreiche, nicht für gewagt halten.

Zwar behauptet Filz [5]), es hätte zur Zeit der diocletianischen Verfolgung in Lauriacum der Zahl der Christen nach noch kein Bischof vorhanden sein können. Allein einmal lässt sich aus der Angabe der

---

[1]) So lautet der Name auf den Inschriften und in den besten Handschriften des Tacitus (Hist. 3, 1). Mannert (a. a. O. 696. S.) ist daher im Irrthume, wenn er Poetovio für einen Schreibfehler und Petavio (auf der peutingerschen Tafel) für die richtige Benennung der Stadt hält.

[2]) Auf dem Bischofsstuhle von Poetovio sass Victorin und auf jenem von Siskia Quirin. Beide erlitten in der diocletianischen Verfolgung den Märterertod. Über dieselben s. Winter, Vorarbeiten 1. Bd., 4. u. 5. Abh., Muchar, Das röm. Noricum. 2. Bd., 114. S. u. ff., Rettberg a. a. O. 1. Bd., 223. S. u. f., 241. S. u. f., 163. S.

[3]) Seit dem Duldungsedicte des Kaisers Gallien (260—268). Bei Eusebius (Hist. eccles. 7, 13) steht das Rescript, wodurch dasselbe nach Makrians Besiegung auch auf Ägypten angewendet ward. Vgl. Neander a. a. O. 1. Bd., 239. S. u. f.

[4]) Eusebius a. a. O. 8. B., 1. K.

[5]) A. a. O. 69. Bd., Anz.-Bl., 54. S. u. 70. Bd., Anz.-Bl., 30. S.

Acten des h. Florians, es seien 40 Christen ergriffen und gemartert worden, noch keinesweges folgern [1]), dass es in Lauriacum damals noch wenige Christen gegeben hätte. Denn wie an anderen Orten, so konnte sich auch dort zur Zeit der Verfolgung ein Theil der christlichen Bewohner verborgen, ein anderer Theil sich geflüchtet haben. Es konnte daher die christliche Gemeinde in Lauriacum ausser jenen vierzig Märterern recht wohl noch viele Glieder nicht blos in der Stadt, sondern auch auf dem Lande zählen. Dann aber ist aus der Geschichte der christlichen Kirche bekannt, dass in den ersten Jahrhunderten auch an Orten wo sich noch nicht viele Christen befanden, bischöfliche Sitze errichtet wurden, um der weiteren Verbreitung des Christenthums zu festen Anhaltspuncten zu dienen. Man denke nur an die christlichen Gemeinden die von den Aposteln oder ihren Schülern gegründet wurden. Dieselben waren Anfangs klein und bestanden oft nur aus wenigen Bewohnern oder Familien eines Ortes [2]). Erst später, nachdem sich das Christenthum die Herrschaft errungen hatte, ward es Regel, bei grösseren Gemeinden Bischöfe, bei kleineren aber Presbyter einzusetzen. Ausserdem macht Pritz [3]) für die Behauptung, dass zur Zeit der diocletianischen Verfolgung zu Lauriacum kein Bisthum, ja kaum eine ordentliche Gemeinde bestanden hätte, noch den Umstand geltend, dass in Florians Acten unter den vierzig Christen kein Bischof, kein Priester oder Diakon und keine

---

[1]) Dies thut auch Pritz a. a. O. 126. S.

[2]) Von solchen Gemeinden gebrauchte man daher den Ausdruck παροικία, der ursprünglich eine von mehreren Bewohnern gebildete Gemeinde im Gegensatze zu μονοικία bezeichnete. (S. Balsamon und Zonaras ad can. 17. Conc. Chalcedon. bei Beveregius, Συνοδικον s. Pandectae canonum SS. Apostolorum et concilior. ab ecclesia Graeca receptarum. Oxoniae 1672. 1. Bd., 133. S. u. f.) Jener Ausdruck findet sich schon frühzeitig für kirchliche Gemeinde (S. Gieseler a. a. O. 189. S., Anm. g). Im Morgenlande behielt man ihn auch für den aus mehreren Gemeinden bestehenden bischöflichen Sprengel bei (S. can. 14. 15. Apostol., vgl. can. 9. Conc. Antioch. 341). Im Abendlande dagegen ward parochia von der einzelnen Kirchengemeinde gebraucht, der bischöfliche Sprengel aber dioecesis (schon in einem von der Synode von Arles im J. 314 an den römischen Bischof Sylvester erlassenen Schreiben bei Mansi a. a. O. 2. Bd., 469. Sp.) genannt, während man im Morgenlande mit dem Ausdrucke διοίκησις den von mehreren Metropolitansprengeln (ἐπαρχία als Metropolitansprengel in can. 9. Conc. Antioch., can. 9. 17. Conc. Chalcedon. 451, im Abendlande provincia bei Cyprian. ep. 45, 68) gebildeten Patriarchensprengel bezeichnete. S. Balsamon ad can. 9. Conc. Chalcedon. bei Beveridge a. a. O. 122. S.

[3]) A. a. O. Vgl. Filz a. a. O. 69. Bd., Anz.-Bl. 54. S.

lorchische Kirche genannt würde. Allein wie kann aus dem Umstande, dass in Florians Acten unter den vierzig Christen kein Bischof erwähnt wird, geschlossen werden, dass derselbe nicht vorhanden war? Wurden denn damals alle Bischöfe ergriffen und gemartert? So gewiss die Vorsteher der Kirchen der vorzüglichste Gegenstand der Verfolgung waren, so bekannt ist es auch, dass ihr viele entgingen. Wissen wir doch, dass auch Quirin, Bischof von Siskia, zur Zeit der diocletianischen Verfolgung entfloh, auf der Flucht aber ergriffen ward [1]. Konnte sich also nicht auch der Bischof von Lauriacum damals von seiner Gemeinde entfernen? Mochte auch manchen Bischof die Furcht vor dem ihm zuerst drohenden Tode zur Flucht treiben, so wurden doch gewiss die meisten durch höhere Rücksichten dazu bewogen, indem sie es für ihre Pflicht hielten, sich der Gemeinde und der Kirche für die Zukunft zu erhalten [2]. Noch viel weniger ist das Stillschweigen das die Acten über andere Geistliche beobachten, von Bedeutung. Denn einmal folgt daraus noch nicht, dass solche nicht vorhanden waren. Dann kann nicht mit Gewissheit angenommen werden, dass jene vierzig Christen lauter Laien waren. Der Verfasser der Acten gebraucht den allgemeinen Ausdruck *sancti*, worunter doch wohl auch ein Geistlicher begriffen sein konnte. Wollte aber Jemand einwenden, der Berichterstatter hätte es, wofern unter den vierzig Christen ein Geistlicher gewesen wäre, nicht verschwiegen, so verriethe er geringe Kenntniss der Märteracten. Denn der Verfasser wollte lediglich Florians Leiden erzählen und hätte schwerlich der vierzig Christen gedacht, wenn sie nicht die nächste Veranlassung zu der Leidensgeschichte seines christlichen Helden gewesen wären. Wie können aber endlich bei einer kleinen Gemeinde, wie die lorchische damals sicher war, schon

---

[1] Inter multos autem, qui in Christi exercitu triumpharent, B. Quirinus episcopus Siscianus a Maximo praeside jussus est comprehendi. Quem cum studiose quaererent et beatus id sensisset episcopus, egressus est a civitate et fugiens comprehensus est et deductus. Passio S. Quirini episcopi et martyris bei Ruinart, Acta Martyrum. Veron. 1731. 437. S.

[2] In den Christenverfolgungen entfernten sich nicht selten die Bischöfe von ihren Gemeinden. Dadurch setzten sie sich freilich manchen Beschuldigungen aus, welchen selbst der berühmte karthagische Bischof Cyprian der sich während der in der Mitte des dritten Jahrhunderts wüthenden decischen Verfolgung eine Zeit lang in die Verborgenheit zurückgezogen hatte, nicht entgehen konnte, wie er selbst (14. Br.) erzählt.

mehrere Geistliche gesucht werden? War doch auf der im Jahre 397 zu Karthago gehaltenen dritten Versammlung der Bischöfe die Frage behandelt, ob der Bischof der nur einen Presbyter hätte, seines Gehilfen beraubt werden könnte, wenn eine andere Kirche eines Bischofes bedürfte [1]). Wir sehen daraus, dass es zu Ende des vierten Jahrhunderts bischöfliche Kirchen gab, in welchen der Bischof nur einen Priester zur Aushilfe hatte. Daher bedurfte der lorchische Bischof zu Anfange des vierten Jahrhunderts vielleicht noch keines Priesters, da er allein im Stande war, alle priesterlichen Handlungen selbst vorzunehmen. Ein Diakon den der Bischof auch in der kleinsten Gemeinde nicht entbehren konnte, war vielleicht der einzige Geistliche der bei der lorchischen Gemeinde zu jener Zeit neben dem Bischofe angestellt war. Jener ganze Einwurf rührt von der irrigen Meinung her, jede bischöfliche Gemeinde wäre schon vom Anfange an zahlreich gewesen und hätte daher auch eine zahlreiche Geistlichkeit aller Grade gehabt. Derselben Meinung müssen wir es zuschreiben, wenn Pritz gegen das Bestehen eines lorchischen Bisthums, ja einer ordentlichen Gemeinde einwendet, dass in Florians Acten keine lorchische Kirche genannt werde. Denn abgesehen davon, dass nicht einzusehen ist, zu welchem Zwecke der Verfasser der Acten, der ja nicht die damals in Lauriacum bestehenden christlichen Zustände, sondern Florians Leiden an jenem Orte schildern wollte, einer Kirche hätte erwähnen sollen, ist aus der Kirchengeschichte hinlänglich bekannt, dass zu jener Zeit manche Gemeinden noch keine ausschliessend dem Gottesdienste gewidmete Gebäude oder Kirchen hatten. Solche gab es blos an Orten wo schon ansehnliche Gemeinden bestanden. Erst seit Konstantin erhoben sich allenthalben Kirchen, wie bekanntlich dieser Kaiser selbst mit grossem Eifer den Aufbau vieler Gotteshäuser betrieb [2]).

Untersuchen wir nun, zu welcher Zeit das Bisthum Tiburnia gegründet ward.

---

[1]) Postumianus episcopus dixit: Deinde qui unum habuerit, numquid debet illi ipse unus presbyter auferri? Aurelius episcopus dixit: Sed episcopus unus esse potest, per quem dignatione divina presbyteri multi constituti possunt: unus autem episcopus difficile invenitur constituendus. Quapropter si necessarium episcopatui quis habet presbyterum et unum (ut dixisti frater) habuerit, etiam ipsum ad promotionem dare debebit. Con. Carthag. III. can. XLV. Mansi a. a. O. 3. Bd., 890. Sp.

[2]) Eusebius, De vita Constant. 2. B., 45. K. u. f.

Um die Mitte des sechsten Jahrhunderts erhob sich in der abendländischen Kirche der bekannte Streit über die drei Capitel [1]), in Folge dessen der Erzbischof von Aquileja mit seinen Suffragan-Bischöfen die Kirchengemeinschaft die er mit dem römischen Stuhle bis dahin unterhalten hatte, aufhob. Die römischen Bischöfe gaben sich alle Mühe die Aquilejer zur Wiedervereinigung zu bewegen und forderten selbst die kaiserlichen Statthalter zum gewaltsamen Einschreiten auf. Der Erzbischof Sever ward in der That durch den Exarchen Smaragdus gewaltsam nach Ravenna geholt und daselbst so lange misshandelt, bis er dem Schisma [2]) entsagte. Nachdem er freigelassen war, widerrief er jedoch auf einer zu Marano (588) gehaltenen Versammlung seiner Bischöfe das wozu er in Ravenna gezwungen worden war [3]). Als hierauf der römische Bischof Gregor I. Sever aufforderte, einem kaiserlichen Befehle zufolge mit seinen Bischöfen zur Beilegung der Irrungen nach Rom zu kommen, richteten sie im Jahre 591 an den Kaiser Mauritius drei Bittschreiben, von welchen das der Bischöfe Venetiens und des zweiten Rhätiens auf uns gekommen ist [4]). Man möchte sie, so hiess es darin, nicht länger durch Soldaten drängen; sie könnten den römischen Bischof, erklärten sie, da er ihr Gegner wäre, nicht als ihren Richter anerkennen, wären aber bereit, wenn es die politischen Verhältnisse Italiens gestatteten, zu ihrer Verantwortung nach Konstantinopel zu kommen. Wenn indess jene Bedrängniss nicht aufhörte, stellten sie endlich vor, würden ihre Gemeinden nicht zugeben, dass ihre Nachfolger in Aquileja die Weihung empfingen, sondern sich an die fränkischen Erzbischöfe wenden. Auf diese Weise aber würde sich die Metropolitankirche von Aquileja auflösen, wozu bereits der Anfang gemacht worden wäre, da die fränkischen Bischöfe in drei Kirchen ihres Sprengels, in der poetovischen (?) [5]), der tiburnischen und der

---

[1]) Dieser Streit ist ausführlich erzählt von Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Zeiten der Reformation. 8. Th. Leipzig 1778. 4. S. u. ff.

[2]) Darüber s. ausser Walch (a. a. O. 331. S. u. ff.) de Rubeis, De chismate ecclesiae Aquilejensis diss. hist. Venet. 1732, vermehrt wieder herausgegeben in dessen Monumenta eccles. Aquilejensis. 197. Sp. u. ff.

[3]) Paul Diacon., De gest. Langobard. 3. Bd., 26. K.

[4]) Abgedruckt bei de Rubeis a. a. O. 273. Sp. u. ff., Resch a. a. O. 407. S. u. ff. u. öft.

[5]) Die Handschriften bieten Beconensis und Bremensis. Die eine Leseart ist jedoch so schlecht als die andere. Unter den versuchten Verbesserungen (s. Resch a. a. O.

augustischen [1]) Kirche, Priester eingesetzt und fränkische Priester, wenn nicht auf Justinians Befehl die Beunruhigung ihrer Partei eingestellt worden wäre, schon damals fast alle zur Kirchenprovinz Aquileja gehörende Kirchen eingenommen hätten [2]).

---

412. S., 188. Anm.) hat Poetoviensis die meiste Wahrscheinlichkeit für sich; denn das hart an der norischen Grenze gelegene und von Aquileja nicht allzuweit entfernte Poetovio konnte leicht zum aquilejischen Metropolitansprengel gehören. Mit Unrecht aber dachte man an Seben oder Kur. (S. Klein, Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. 1. Th. Wien 1840. 163. S.) Was Seben betrifft, so unterzeichnete der dortige Bischof Ingenuin das an den Kaiser Mauritius gerichtete Schreiben. In demselben nennt er sich Episcopus S. Ecclesiae Secundae Rhetiae; bei Paul. Diacon., De gest. Langobard. 3, 27. 32 und Johannes, Chronic. Venetum (bei Pertz a. a. O. 9. Bd. 8. S.) aber heisst er Ingenuinus de Sabione. Da er also damals mit Aquileja noch im Metropolitanverbande stand, so konnte sein Sitz Seben nicht zu den bereits davon abgerissenen Kirchen deren jenes Schreiben gedenkt, gehören. Kur aber stand unter dem Erzbischofe von Mailand, wie das von der dort im Jahre 451 gehaltenen Provinzialsynode an den römischen Bischof Leo I. gerichtete Schreiben welches der comische Bischof Abundantius für seinen abwesenden Amtsbruder Asimo, Bischof von Kur *), unterzeichnete, beweist. (Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1, 1083.) Eben so falsch verstand man unter jener Kirche die veronische. Verona ward von der aquilejischen Metropolitankirche nie getrennt, so wie auch obiges Schreiben von einem Junior Episcopus S. Ecclesiae Catholicae Veronensis, der auch der oben erwähnten Versammlung von Marano (588) beigewohnt hatte, unterzeichnet ist. Jenen bei Klein (a. a. O.) vorkommenden Irrthum beging schon Hansiz (a. a. O. Korollar. I.), während er früher Poetoviensis lesen zu müssen glaubte (a. a. O. 94. S.). Auch Chabert (a. a. O. 4. Bd., 2. Abth., 52. S., 6. Anm.) entschied sich für diese Leseart.

[1]) Darunter ist wohl die Kirche von Augsburg zu verstehen, da keine andere des Namens Augustana mit Aquileja in Verbindung gebracht werden kann.

[2]) Si conturbatio ista et compulsio — remota non fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquilejensis ecclesiae post hoc patietur accedere. Sed quia Galliarum archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem occurent et dissolvetur metropolitana Aquilejensis ecclesia —. Quod ante annos jam fieri coeperat, et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est Beconensi, Tiburniensi et Augustana, Galliarum episcopi constituerant sacerdotes. Et nisi ejusdem tunc divae memoriae Justiniani principis jussione commotio partium nostrarum remota fuerit, pro nostris iniquitatibus pene omnes ecclesias ad Aquilejensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant. Diese Vorstellungen hatten die Wirkung, dass der Kaiser Mauritius dem römischen Bischofe und dem Exarchen den Befehl ertheilte, die Bischöfe der aquilejischen Kirchenprovinz in Ruhe zu lassen. Das an Gregor I. gerichtete Schreiben ist abgedruckt bei de Rubeis a. a. O., Resch a. a. O. 415. S. u. öft.

*) Muchar (a. a. O. 2. Th., 305. S.), der das oben erwähnte Schreiben der mailändischen Provinzialsynode nicht kannte, zählt mit Unrecht Asimo zu den kurischen Bischöfen, die nicht auf erprobten, sondern auf ganz verwerflichen Geschichtsquellen beruhten.

Aus jenem Schreiben ersehen wir also, dass Tiburnia mit Aquileja im Metropolitanverbande stand. Dies Verhältniss aber erklärt sich daraus, dass Aquileja die Mutterkirche von Tiburnia war. Aquileja selbst aber war schon frühe der Sitz eines Bischofes. Hält auch die Nachricht, der Evangelist Marcus habe in Aquileja die christliche Lehre verkündet und seinen Schüler Hermagoras zum ersten Bischofe eingesetzt [1]), die Prüfung nicht aus [2]), so darf doch mit Zuverlässigkeit angenommen werden, dass jene Stadt schon zu Anfange des zweiten Jahrhunderts ein Bischofssitz war [3]). Der ganze Ausbreitungszug des Christenthums ging in allen Theilen des römischen Reiches nach dem Zuge der bedeutendsten Städte. Wir dürfen daher die Regel aufstellen: je bedeutender die Stadt war, desto früher besass sie eine Christengemeinde. Aquileja aber war eine der grössten und blühendsten Städte des römischen Reiches. Alle aus Istrien, Liburnien, Dalmatien, Pannonien, Noricum, Rhätien und Italien kommende Heerstrassen vereinigten sich dort und machten die Stadt zum Mittelpuncte des Verkehres [4]). Daher ward Aquileja eine der vorzüglichsten Pflanzschulen des Christenthums. Als sich der dortige Bischof gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zum Metropoliten erhoben hatte [5]), dehnte sich sein Sprengel in die benachbarten Länder weit aus, was deutlich dafür spricht, dass das Christenthum von Aquileja aus dorthin verbreitet worden war [6]). Daher konnte von dieser alten Bischofsstadt das Christenthum auch bald auf das nicht

---

[1]) S. de Rubeis a. a. O. 1. K. u. f., Muchar a. a. O. 2. Th., 50. S. u. ff., v. Ankershofen a. a. O. 650. S. u. f.

[2]) S. Rettberg a. a. O. 154. S. u. f.

[3]) Mit dem Bischofe Theodor der die Acten der Synode von Arles (314) unterzeichnete (Mansi a. a. O. 2. Bd., 476. Sp.), beginnt die Reihe der urkundlich beglaubigten Kirchenvorsteher Aquileja's.

[4]) S. Muchar a. a. O. 1. Th., 378. S. u. ff., 2. Th. 49. S., v. Ankershofen a. a. O. 625. S. u. f., 644. S. u. f.

[5]) S. de Rubeis a. a. O. 20. K.

[6]) In einer Urkunde des Kaisers Hludowig II. vom Jahre 855, in welcher dem Patriarchen von Aquileja sein Metropolitanrecht über Istrien bestätigt wird, heisst es: Theutmarus Aquilejensis sive Forojuliensis ecclesiae patriarcha per Ebrardum ill. comitem — magnificentiae nostrae antiquas auctoritates ostendit, quibus manifestissime comprobatur: quod Aquileja civitas ab initio fidei catholicae per Italiam, Germaniam, Venetiam Istriamque regionem disseminatae principatum in omni Istria. patriarchalis obtinuerit dignitatis. De Rubeis a. a. O. 438. Sp.

allzu weit entfernte ansehnliche Municip Tiburnia übertragen werden [1]). Zu Severins Zeit breitete sich der Sprengel des dortigen Bischofes in der Umgegend der Stadt weit umher aus [2]). Solchen Umfang aber erhielt derselbe allmählich dadurch, dass von der Bischofsstadt aus das Christenthum in den umliegenden Orten gegründet ward. Daher musste in Tiburnia auch schon längere Zeit eine bischöfliche Kirche bestehen. Alles das aber berechtiget uns zu der Annahme, dass die Gründung des tiburnischen Bisthums ins vierte Jahrhundert hinaufreicht.

Ausser Lauriacum und Tiburnia ist aus den römischen Zeiten weiter kein norisches Bisthum urkundlich bekannt. Zwar nennen mehrere Schriftsteller noch Poetovio und Aemona (Laibach) [3]). Allein Poetovio lag in Oberpannonien [4]) und Aemona gehörte Anfangs

---

[1]) Über die Strassenverbindung zwischen Tiburnia und Aquileja s. Muchar a. a. O. 1. Th., 314. S., v. Ankershofen a. a. O. 577. S. u f.

[2]) Dies erhellt aus des Eugippius Worten (25. K.): Igitur memoratus antistes (Paulinus) literarum tenore perstructus universa dioecesis suae castella scriptis propriis vehementer admonuit u. s. w.

[3]) Winter, Älteste Kirchengeschichte von Altbaiern. 279. S., Rettberg a. a. O. 223., 224., 238., Dümmler a. a. O. 2. S.

[4]) Tacitus (Hist. 3, 1) schreibt Poetovio Pannonien zu, wenn er es als das Winterlager der dreizehnten Legion (hiberna tertiae decimae legionis) welche in Pannonien lag, bezeichnet und Ptolemäus (2, 15) führt es ausdrücklich unter den Städten Oberpannoniens auf. Die Meinung, dass Poetovio zu Noricum gehört habe, stützt sich auf das hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 266. S.) vom Jahre 333, welches bei dieser Stadt sagt: transis pontem, intras Pannoniam inferiorem, auf Ammian Marzellin (14, 11, 19) aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und auf den Rhetor Priscus (Ex hist. Gothica exc. de legat. in Corp. scriptor. hist. Byzant. Bonnae 1829. 1. Bd., 185. S.) aus dem fünften Jahrhundert, welche Poetovio eine norische Stadt nennen. Der erstere sagt nämlich: Petobionem oppidum Noricorum und der letztere ἀπὸ Παταβίωνος τῆς ἐν Νωρικῷ πόλεως. (Huschberg a. a. O. 582. S. hält Παταβίων irrthümlich für Passau.) Wären jene Angaben richtig, so müsste man annehmen, dass später eine Änderung der Grenze stattgehabt hätte und Poetovio zu Noricum gezogen worden wäre. Allein dass dies nicht der Fall war und Poetovio noch im vierten Jahrhundert zu Pannonien gehörte, beweist am besten eine noch erhaltene Unterschrift des Bischofes Aprian von Poetovio, die bis jetzt auffallender Weise ganz unbeachtet blieb. Aprian wohnte nämlich der kirchlichen Versammlung von Sardika (344) bei und unterzeichnete mit vielen anderen dort anwesenden Bischöfen das von Athanasius an die mareotischen Kirchen gerichtete Schreiben (S. oben die 68. S. 2. Anm.) also: Aprianus de Petabione *Pannoniae*. Poetovio gehörte stäts zu Oberpannonien. Es lag aber an der norischen Grenze und breitete sich wahrscheinlich an den beiden Ufern der Drau aus, die dort Noricum von Oberpannonien schied. Hieraus erklärt sich die Angabe des hierosolymischen Reisebuches. Dasselbe aber verwechselt das untere mit dem oberen Pannonien, da es nicht inferiorem, sondern superiorem

ebenfalls zu Oberpannonien [1]), später aber zu Italien [2]). Sicher aber waren jene Bisthümer nicht die einzigen, die zur Zeit der römischen Herrschaft im Noricum bestanden. Als nämlich der neue salzburgische Erzbischof Arno seine kirchliche Gewalt über Karantanien oder das alte Mittelnoricum ausdehnen wollte, machte der aquilejische Patriarch Ursus († 810 oder 811) das Recht seines Stuhles über Karantanien aus alter Zeit geltend und führte an, die bischöflichen Kirchen Karantaniens wären, was er aus den Verhandlungen der Synoden die seine Vorgänger, ehe die Langobarden in Italien eingedrungen wären (568), gehalten hätten, erweisen könnte, der Metropole Aquileja unterworfen gewesen [3]). Hieraus aber erhellt, dass im Mittelnoricum mehr als ein Bisthum bestand. Wirklich finden wir auch in den Unterschriften

---

heissen muss. Muchar (a. a. O. 1. Th., 10., 244. S. und Gesch. des Herzogth. Steiermark. 1. Th. 15., 18. S.) versteht jene Angabe von der späteren Theilung Pannoniens durch die Drau, so dass man bei Poetovio über die Draubrücke von dem oberen in das untere Pannonien übergegangen wäre. Allein er übersah, dass das Reisebuch, wie schon Valesius (in der Ausg. des Ammian. Marcellin. Paris 1681. 133. S., Anm. e) bemerkte, beide Pannonien mit einander verwechselt. (Vgl. Wesseling zum Itin. Hierosolym. 561. S. u. Mannert a a. O. 557. S.) Bei Maurianis (das Itin. Anton. hat Marinianis) sagt es: intras Pannoniam superiorem für inferiorem. Dort war die Grenze zwischen Ober- und Unterpannonien. Muchar's Behauptung, dass Pannonien später durch die Drau in das obere und untere getheilt worden wäre, ist ungegründet. Die Angaben des Ammian Marcellin's und des Rhetors Priscus aber sind falsch. Darüber vgl. Muchar, Das röm. Noric., 1. Th., 5. S., Anm. c u. Mannert a. a. O. 697. S.

[1]) Plinius (3, 25) zählt Aemona zu den Colonien Pannoniens und Ptolemäus (2, 15) führt es unter den Städten Oberpannoniens auf.

[2]) Herodian (8, 1) nennt Aemona die erste (östliche) Stadt Italiens. Vgl. v. Ankershofen a. a. O. Quellen-Stellen u. Erläuterungen 116. S., Anm. b.

[3]) Ursus sanctae Aquilegiensis ecclesiae patriarcha et Arno Juvavensis ecclesiae archiepiscopus — non minimam inter se contentionem habuerunt de Carantana provincia, quod ad utriusque illorum dioecesim pertinere deberet. Nam Ursus patriarcha antiquam se auctoritatem habere asserebat et quod tempore, ante quam Italia a Longobardis fuisset invasa, per synodalia gesta, quae tunc temporis ab antecessoribus suis Aquilegiensis ecclesiae rectoribus agebantur, ostendi posset, praedictae Carantanae provinciae civitates ad Aquilegiam esse subjectas. Arno vero archiepiscopus asserebat se auctoritatem habere pontificum sanctae Romanae ecclesiae Zachariae, Stephani atque Pauli, quorum praeceptis et confirmationibus praedicta provincia tempore antecessorum suorum ad Juvavensis ecclesiae dioecesim fuisset adjuncta. Karl der Grosse beendigte jenen Streit im Jahre 811, indem er die Drau als Grenze zwischen den beiden Sprengeln festsetzte. S. die Urkunde bei Kleimayrn a. a. O. Anh. 61. S. Vgl. de Rubeis a. a. O. 400. S. u. f.

einer unter dem Erzbischofe Elias von Aquileja im J. 579 zu Grado [1]) gehaltenen Provinzialsynode ausser einem Bischofe Leonianus von Tiburnia noch einen mittelnorischen Bischof Johannes von Celeja [2]) (Zilli). Sollte jene Synode auch erdichtet sein [3]), so haben wir doch keinen Grund, an der Richtigkeit der dort angeführten Namen der Bischöfe und ihrer Sitze zu zweifeln [4]). Was den erwähnten Bischof Johannes von Celeja betrifft, so ist er durch eine glaubwürdige Quelle erwiesen [5]). Dass aber in Celeja erst in den unruhigen Zeiten des sechsten Jahrhunderts ein bischöflicher Stuhl erstanden wäre, das zu glauben, wird uns Niemand zumuthen. Wir sind vielmehr der Meinung, dass das was von Tiburnia gilt, unbedenklich auch auf Celeja übertragen werden dürfe. Dieses bedeutende Municip [6]),

---

[1]) Seit dem Einbruche der Langobarden (568) hatte der Erzbischof von Aquileja auf der Insel Grado seinen Sitz.

[2]) De Rubeis a. a. O. 240., 254. Sp. u. f.

[3]) De Rubeis (a. a. O. 245. Sp. u. ff.) meint, der erste Theil der Synodalverhandlungen, so wie auch das Schreiben des römischen Bischofes Pelagius II. sei erdichtet, der andere aber gehöre der unter dem aquilejischen Erzbischofe Paulin im Jahre 557 gehaltenen Synode an.

[4]) Die meisten Bischöfe, so wie fast alle Bischofssitze, können aus echten Quellen nachgewiesen werden. (S. Resch a. a. O. 368. S. u. ff.) Blos von der ecclesia Avoriciensis (al. Aventiensis) und der ecclesia Scaravensis (al. Scaravasiensis) ist nichts bekannt. Beide Namen sind verdorben. Der letztere soll Scarabantiensis (von Scarabantia in Oberpannonien) heissen. Über den ersteren Namen s. de Rubeis a. a. O. 256. S. u. Resch a. a. O. 373. S., 109. Anm.

[5]) Hansiz (a. a. O. Corollar. IV.) behauptet, der Celejer Bischof Johannes hätte auch der oben erwähnten Synode von Marano (588) beigewohnt. Auf derselben waren zehn Bischöfe zugegen. Paul Diakon (a. a. O. 3. Bd., 26. K.) führt ihre Namen und Sitze an, unter ihnen aber findet sich kein Johannes von Celeja. Dagegen erwähnt derselbe Schriftsteller gleich darauf noch einige Suffraganbischöfe des aquilejischen Patriarchen, unter welchen zwei des Namens Johannes vorkommen. Der eine derselben ist der Bischof von Parentium (Parenzo), der andere aber der von Celeja. (Vgl. Resch a. a. O. 390. S., 139. Anm.) Der in einem Schreiben des römischen Bischofes Gregor I. vom Jahre 599 (bei de Rubeis a. a. O. 285. Sp.) erwähnte episcopus quidam Joannes nomine de Pannoniis veniens wird von dem gelehrten Chabert (a. a. O. 4. Bd., 2. Abth., 52. S., 7. Anm.) wohl mit Unrecht für den Cillier Bischof Johannes gehalten.

[6]) Celeja war keine Colonie, wie mehrere Schriftsteller (z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 160. S. u. f.) behaupten, sondern ein Municip. (S. Seidl, Epigraphische Excurse, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur. 115. Bd., Anz.-Bl. 3. S. u. ff.) Plinius (3. Bd., 24. K.) und Ptolemäus führen Celeja unter den norischen Städten an, das antoninische und hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 61., 266. S.) fügen dem Namen civitas bei und die peutingersche Tafel deutet seine Wichtigkeit durch die beigesetzten Thürmchen an. (Wenn Seidl a. a. O. 3. S. darin das Zeichen eines Municipes erblickt, so ist er im Irrthume. S. die 145. S., 4. Anm.) Die vielen im

welches, so lange Noricum noch eine Provinz bildete, der Sitz des Statthalters *(procurator)* war [1]) und später bei der Theilung Noricums in das Ufer- und Mittelnoricum [2]) ohne Zweifel die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters *(praeses)* von Mittelnoricum ward [3]), lag an der von Aquileja nach dem Morgenlande führenden Heerstrasse zwischen Aemona und Poetovio. Aemona besass in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts eine bischöfliche Kirche [4]) die ebenfalls unter Aquileja stand [5]), das nahe Poetovio aber war, wie bereits oben bemerkt ward, schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts der Sitz eines Bischofes. Es wäre daher wahrlich sonderbar, wenn sich nicht auch in Celeja, der bedeutendsten Stadt Mittelnoricums, schon im vierten Jahrhundert ein Bischofsstuhl erhoben hätte [6]).

---

heutigen Cilli aufgefundenen Alterthümer sprechen für die ehemalige Bedeutung der Stadt. S. Seidl a. a. O. 102. Bd., Anz.-Bl. 2. S. u. ff., 104. Bd., Anz.-Bl. 25. S. u. ff., 108. Bd., Anz.-Bl. 46. S. u. ff., 111. Bd., Anz.-Bl. 1. S. u. ff., 115. Bd., Anz.-Bl. 1. S. u. ff., Beiträge zu einem Namenverzeichnisse der römischen Procuratoren im Noricum, in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissensch. philos.-hist. Classe, 13. Bd. 62. u. ff. und Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie, im Archive für Kunde österreich. Geschichts-Quellen. 13. Bd., 93. S. u. ff.

[1]) Dafür spricht eine Reihe von Denkmälern, die in neueren Zeiten in Cilli gefunden wurden und norischer Procuratoren erwähnen. S. Seidl, Beiträge zu einem Namenverzeichnisse der römischen Procuratoren im Noricum a. a. O. und Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreich. Monarchie a. a. O. 93. S. u. ff.

[2]) Diese Theilung fand höchst wahrscheinlich unter Diocletians Regierung Statt. Mittelnoricum wird zuerst auf Steinschriften aus Konstantins Zeit genannt. S. v. Ankershofen a. a. O. 343., S. Anm. b.

[3]) Wenn in Celeja früher der Procurator Noricums seinen Sitz hatte, so darf wohl angenommen werden, dass dort auch später der Sitz des Statthalters von Mittelnoricum war. Diese Annahme wird auch durch ein zu Cilli aufgefundenes Denkmal (bei Gruter a. a. O. 283. S., 5. Nr.), welches einen Statthalter der Provinz Mittelnoricum nennt, bestätigt. Der Behauptung Mannert's (a. a. O. 693. S. u. f.), Celeja wäre zu sehr aus dem Mittelpuncte der Provinz gerückt, als dass die Römer dem allgemeinen Civilvorsteher dort seine Stelle hätten anweisen sollen, so wie der Vermuthung v. Ankershofen's (a. a. O. 457. S.), der Statthalter Noricums dürfte Lauriacum oder Juvavum, der Statthalter Mittelnoricums aber Virunum zu seinem Amtssitze gehabt haben, widersprechen die oben erwähnten Cillier Denkmäler. Wahrscheinlich zu Attila's Zeit ward das sichere Tiburnia der Sitz des mittelnorischen Statthalters. In Severins Leben (22. K.) nämlich erscheint es als Hauptstadt Mittelnoricums (metropolis Norici sc. mediterranei).

[4]) Ein Bischof Maximus von Aemona unterzeichnete die Acten der aquilejischen Synode vom Jahre 381. Mansi a. a. O. 3. Bd., 600. Sp.

[5]) S. de Rubeis a. a. O. 187. Sp.

[6]) Seidl's Behauptung (Zur Geschichte der Stadt Cilli, in der Steiermärkischen Zeitschrift, Neue Folge, 7. Jahrg. Grätz 1844. 16. S.), dass ein Bischof Tenax von

Wenn die im Mittelnoricum gelegenen Städte Tiburnia und Celeja zur Römerzeit Bischofssitze waren, soll es das Municip Virunum [1]) (auf dem Zollfelde) nicht auch gewesen sein? Dort in der Mitte des Landes vereinigten sich die von Aquileja und Celeja nach Lauriacum und Juvavum führenden Heerstrassen. Durch diesen Strassenknoten der den Süden mit dem Norden, den Südosten mit dem Nordwesten verband, erwuchs Virunum zu einem ansehnlichen und blühenden Orte [2]). Es wäre nun wirklich Ausnahme von der allgemeinen Regel, wenn sich dort zur Zeit der römischen Herrschaft kein Bischofsstuhl erhoben hätte, da wir einen solchen in dem minder bedeutenden, fern von den Hauptstrassen gelegenen Tiburnia finden. Nach dem Gange den die Verbreitung des Christenthums im römischen Reiche nahm, lässt sich vielmehr annehmen, dass sowohl in Celeja als in Virunum noch früher als in Tiburnia Bischofsstühle emporstiegen [3]).

Das aber werden auch alle Bisthümer sein welche Noricum zur Zeit der römischen Herrschaft höchst wahrscheinlich besass. Das mittlere Noricum hatte auch ausser Celeja, Virunum und Tiburnia keine beträchtliche Stadt mehr, wo sich ein Bischofssitz hätte finden können. Was aber das Ufernoricum anbelangt, so bürgt uns Severins Leben dafür, dass dort ausser Lauriacum kein Bisthum mehr bestand [4]).

Celeja dem Concile von Aquileja (381) beigewohnt hätte, ist ein Irrthum. In den Unterschriften dieses Concils erscheint kein Bischof jenes Namens.

[1]) Gewöhnlich hält man Virunum für eine von dem Kaiser Claudius gegründete Colonie und beruft sich auf eine in Rom befindliche Steinschrift (bei Gruter a. a. O. 569. S., 7. Nr., Orelli a. a. O. 3504. Nr. Vgl. v. Ankershofen a. a. O. 497. S.); allein s. Zumpt a. a. O. 390. S., 2. Anm. und oben die 83. S. 1. Anm.

[2]) Plinius (a. a. O.) und Ptolemäus (a. a. O.) nennen Virunum unter den norischen Städten und die peutingersche Tafel malt dazu, wie bei Celeja, zwei Thürmchen. Die auf dem Zollfelde gefundenen Überreste Virunums zeugen von seiner ehemaligen Grösse und Herrlichkeit. S. v. Ankershofen a. a. O. 501. S. u. ff., 633. S. u. ff.

[3]) Wenn aber v. Ankershofen (a. a. O. 652. S.) aus dem Umstande, dass der Patriarch von Aquileja seine kirchliche Gewalt über Karantanien auf eine alte Übung gründete, folgert, dass christliche Gemeinden mit hierarchischer Verfassung in Kärnten wenigstens im dritten, vielleicht aber schon in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bestanden hätten, so ist dies eine völlig haltlose Meinung. Einzelne Bekenner des Christenthums mochten sich wohl schon damals unter der Bevölkerung Kärntens finden; aber wir haben kein Recht schon an Christengemeinden zu denken. Erst im vierten Jahrhundert können wir solche dort suchen.

[4]) Wäre im Ufernoricum ausser Lauriacum noch ein Bischofssitz vorhanden gewesen, so hätte Eugippius ihn sicher erwähnt. Das Dasein eines zweiten Bisthums im

Nach allem dem was wir bisher über Lauriacum bemerkt haben, müssen wir dasselbe für das älteste Bisthum Noricums halten. Bestand

---

Ufernoricum aber ist schon darum höchst unwahrscheinlich, weil im Abendlande (mit Ausnahme Afrikas) nur die beträchtlicheren Städte in der Regel Bischofssitze erhielten und sich seit der Synode von Sardika (344) auch nur in solchen Städten Bischofsstühle erheben sollten (s. oben die 102. S. 1. Anm.), im Ufernoricum aber ausser Lauriacum keine beträchtliche Stadt mehr vorhanden war. Zwar hält der gelehrte Gaisberger (Ovilaba a. a. O. 12. S. u. ff.) Ovilava für eine solche Stadt, weil auf der peutingerschen Tafel das Sinnbild grösserer Colonien, wodurch wir Augusta Vindelicorum, Vindobona, Carnuntum ausgezeichnet sähen, im ganzen Ufernoricum Ovilia allein beigelegt, es also schon bald nach seiner Entstehung oder Erweiterung Städten deren Bedeutsamkeit, Grösse und Wichtigkeit im römischen Alterthume allgemein anerkannt gewesen, an die Seite gesetzt wäre, und weil (auf Inschriften) die Aedilität und das Duumvirat als getrennt aufgeführt würden, da doch in kleinen, weniger bedeutenden Colonien die Aedile meistens auch die höchste obrigkeitliche Würde gehabt hätten. Allein diese Gründe beweisen nichts. Was die beiden Thürmchen die auf der peutingerschen Tafel zu Ovilia gemalt sind, betrifft, so sind sie keineswegs das Sinnbild grösserer Colonien, für welche Gaisberger mit Unrecht Augusta Vindelicorum und Vindobona hält. Beide Städte waren vielmehr Municipe*). Das Zeichen bei Augusta Vindelicorum ist übrigens von jenem ganz verschieden. Auf der peutingerschen Tafel finden sich die beiden Thürmchen nicht blos bei Colonien, sondern auch bei vielen anderen Städten. Nicht alle Colonien aber, bei welchen jenes Zeichen angesetzt ist, waren bedeutend, z. B. Sena Julia, Parentium, Privernum, Cosa, Luna in Italien. Dasselbe gilt auch von vielen anderen Orten, z. B. von Velinä, Bituriza (Biturgia bei Ptolemäus), Vata Volaterra (einem blossen Flecken) in Italien, Cornacum in Pannonien, Arbor Felix in Rhätien, Taruenna, Condate, Castellum Menapiorum in Gallien. Dagegen fehlen die zwei Thürmchen bei mehreren beträchtlichen Colonien, z. B. bei Dortona, Parma in Italien, bei Aventicum, der berühmten Hauptstadt der Helvetier, Augusta Rauracorum (zu den beiden letzteren Orten ist jedoch ein anderes Zeichen gemalt), so wie auch bei mehreren anderen nicht unbedeutenden Städten, z. B. bei Acumincum in Pannonien, Vindonissa in Helvetien. Aus jenem Zeichen lässt sich daher keineswegs mit Sicherheit auf die Beträchtlichkeit eines Ortes schliessen. Dasselbe scheint vielmehr überhaupt anzudeuten, dass ein Ort wichtig war; er brauchte desshalb nicht beträchtlich zu sein. Der Abzeichner der peutingerschen Tafel aber malte die zwei Thürmchen nicht immer zum rechten Orte (s. Mannert a. a. O. 9. Bd., 2. Th., 209. S. unter Kroton). Bedenken wir nun, dass er sich gerade bei der Abzeichnung der Gegend von Ovilia sehr nachlässig

*) Gaisberger (a. a. O. 16. S.) bezieht nach dem Vorgange vieler Schriftsteller die Worte des Tacitus (German. 41. K.): splendidissima Rætiæ provinciæ colonia auf Augusta Vindelicorum. Allein weder Tacitus noch ein anderer Schriftsteller vor Ptolemäus (2, 13) nennt diese Stadt. Dann aber heisst sie auf fünf Inschriften (bei Hefner a. a. O. XXXIX. CLXXX., CLXXXVIII., CCLIV., CCCLVII. Dkm.) municipium und auf einer municipium Aelium Augustum (ebendas. LXXXI. Dkm.), zum deutlichen Beweise, dass diese vindelicische Stadt deren alten einheimischen Namen wir nicht kennen, von dem Kaiser Hadrian mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und desshalb nach ihm benannt ward. (Mehr darüber s. in unserer Beurtheilung der erwähnten hefnerschen Schrift in den Münchner gelehrten Anzeigen. Jahrg. 1854. Hist. Classe, 5. Nr., 36. Sp. u. ff.) Ebenso heisst Vindobona auf Inschriften municipium. S. Muchar, Das röm. Noric. 1. Th. 166. S. u. f.

nun zur Zeit der kirchlichen Versammlung von Sardika (344) im Noricum nur ein Bisthum, so wird der dortige Bischof der jener

---

zeigt (s die 106. S. 3. Anm.), so dürfen wir die schon von Kurz (a. a. O. 10. S.) und Mannert (a. a. O. 3. Bd., 637. S.) ausgesprochene Vermuthung, die zu Ovilia gemalten Thürmchen gehörten zu Lauriacum, für wohlgegründet halten. Dass aber auch Ovilava kein beträchtlicher Ort sein konnte, geht schon daraus hervor, dass es nicht einmal im Leben Severins, zu dessen Zeiten es nach Gaisberger's eigenem Nachweise noch bestand, erwähnt wird. Was dann dieses Gelehrten Behauptung, in kleinen, weniger bedeutenden Colonien hätten die Aedile meistens auch die höchste obrigkeitliche Würde gehabt, anbelangt, so sind uns blos einige italische Städte bekannt, in welchen die Aedilität als der höchste Magistrat erscheint (z. B. in Arpinum und zwar dort in der Dreizahl. Cicero ad famil. 10, 11, 3. Vgl. Orelli a. a. O. 571. Nr.). In den anderen italischen Städten aber, so wie namentlich in den Colonien und Municipen der Provinzen, sie mochten bedeutend sein oder nicht, finden wir entweder IIviri (mit vollständigem Titel IIviri juri dicundo *)) und aediles oder IIIIviri juri dicundo und IIIIviri aediliciae potestatis (auch IIIIviri aediles **)). Wir verweisen z. B. auf die nicht beträchtlichen norischen Municipe Cetium (Gaisberger a.a.O. 14. S., Muchar a. a. O. 165. S.) und Aguntum (Muchar a. a. O. 162. S.). Die in Ovilava vorkommenden Duumvire und Aedile liefern also für die Bedeutsamkeit dieser Colonie nicht den geringsten Beweis.

Klein (a. a. O. 85. S.) meint, Favianis, welches er für Vindobona hält, wäre eine beträchtliche Stadt gewesen, weil es in Severins Leben civitas genannt würde, und gründet darauf die Annahme, Favianis wäre ein Bisthum gewesen. Allein civitas ward von den Römern für jede Stadt gebraucht, sie mochte beträchtlich sein oder nicht. So heisst z. B. in dem hierosolymischen Reisebuche jede Stadt ohne Unterschied civitas, nur Rom wird urbs genannt. Dass aber auch in Severins Leben civitas nicht eine beträchtliche Stadt bezeichnet, sondern dem oppidum gleich gesetzt wird, erhellt daraus, dass eine und dieselbe Stadt bald civitas bald oppidum genannt wird. Dies ist gerade bei Fabianis der Fall, welches zweimal civitas und dreimal oppidum heisst (3., 4., 23. K.). Eugippius wollte durch das eine wie durch das andere Wort lediglich den Begriff Stadt ausdrücken. Daher gibt er dem beträchtlichen Tiburnia (18. K.), der Hauptstadt Mittelnoricums, ebenso wie dem unbeträchtlichen Asturis (1. K.) oder Purgum (nach süddeutscher Weise für Burgum, welches in der Nähe von Favianis lag, 4. K.) den Namen oppidum. Ebenso gebraucht er urbs für oppidum. Auch locus kommt öfters in dieser Bedeutung bei ihm vor: Namen, die Lauriacum in einem und demselben Abschnitte (29. K.) führt und die Eugippius der Abwechslung zu Liebe brauchte. Mehrere Schriftsteller machten sogar den in Favianis gelegenen Tribun Mamertin zum dortigen Bischofe, weil in Severins Leben (4. K.) bemerkt wird, dass er hernach zum Bischofe geweiht worden sei (qui post episcopus ordinatus est). Allein abgesehen davon, dass es höchst willkürlich ist, aus jener unbestimmten Bemerkung zu folgern, Mamertin wäre Bischof von Favianis geworden, war dies nicht einmal möglich. Denn durch Eugippius wissen wir, dass Favianis zu den rugischen Donaustädten gehörte,

*) Zwischen den IIviri juri dicundo und IIviri ohne weiteren Zusatz bestand kein Unterschied.

**) Unter den IIIIviri juri dicundo, so wie unter den IIIIviri ædiliciæ potestatis oder IIviri ædiles sind immer nur zwei Personen zu verstehen. Über die IIIIviri s. die umfassenden Erörterungen bei Zumpt a. a. O. 161. S. u. ff.

Versammlung beiwohnte, auch von Lauriacum gewesen sein. Da indess das benachbarte Pannonien zu jener Zeit schon fünf Bisthümer zählte [1]), so dürfen wir wohl annehmen, dass es auch im Noricum

---

welche bei der allgemeinen Auswanderung der Römer nach Italien verlassen und nachher verwüstet wurden. Mamertin müsste folglich in Italien die Bischofswürde erhalten haben. Da jedoch jene Bemerkung in der Handschrift des Surius fehlt, so scheint sie aus einer späteren Randglosse in den Text gekommen zu sein, wozu, wie der gelehrte Welser (a. a. O. 667. S.) schon längst bemerkt hat, der Umstand, dass zu derselben Zeit ein Bischof Mamertus zu Vienne in Gallien lebte (Gregor. Turon., Hist. Francor. 2, 34), leicht Anlass geben konnte.

[1]) In den Unterschriften der Väter von Sardika erscheinen drei pannonische Bischöfe, nämlich Aprian von Poetovio, Marcus von Siskia und Euterius (Hilarius nennt ihn Eutasius), dessen Sitz aber nicht angegeben ist. Muchar (a. a. O. 2. Th., 304. S.) ist daher im Irrthume, wenn er behauptet, von Siskia wäre kein anderer Bischof als der h. Quirin bekannt. Die Geschichte kennt vielmehr noch einen dritten Bischof von Siskia, nämlich Constantius, welcher der Synode von Aquileja (381) beiwohnte. (Mansi a. a. O. 3. Bd., 600. Sp.) Ferner erwähnen die Acten der Sardiker Versammlung des Bischofes Valens von Mursa (Esseck), welcher eines der Häupter der arianischen Partei war und von jener Versammlung abgesetzt ward. Er wohnte der schon früher erwähnten zu Philippopolis abgehaltenen Synode bei und unterzeichnete das Rundschreiben derselben. (S. oben 66. S. 7. Anm.) Zu jener Zeit sass auf dem Bischofsstuhle von Sirmium gleichfalls ein Häretiker, der bekannte Photinus. (Sokrates a. a O. 2. B., 18. K.) Seine Lehre ward von den zu Antiochien (345) und zu Mailand (347) gehaltenen Synoden verworfen, er selbst aber auf dem Concile zu Sirmium (351) seines Amtes entsetzt. (Sokrates a. a. O. 19., 29. K., Sozomenus a. a. O. 4. B., 6. K.) Demnach sind fünf pannonische Bischöfe, welche zur Zeit des Concils von Sardika vorhanden waren, erwiesen. Mehrere Schriftsteller (z. B. Rettberg a. a. O. 1. Bd., 225. S.) führen auch Stridon, die Vaterstadt des berühmten Kirchenvaters Hieronymus, als einen schon zur Zeit der nikäischen Synode (325) bestandenen pannonischen Bischofssitz an, weil der in den Unterschriften derselben vorkommende Domnus aus Pannonien (s. das Verzeichniss der Väter von Nikäa im Codex canonum eccles. Romanae und in der Prisca translatio in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 3. Bd., 45., 212. Sp. und jenes bei Mansi a. a. O. 2. Bd., 702. Sp.) in einer Handschrift Stridonensis heisst. (Mansi a. a. O. 696. Sp.) Allein dieser Beisatz ist falsch, da Stridon nicht zu Pannonien, sondern zu Dalmatien gehörte. In welcher pannonischen Stadt aber jener Bischof seinen Sitz hatte, ist unbekannt. Eben so wenig kennen wir die Namen und Sitze der pannonischen Bischöfe, welche dem Concile von Tyrus (335) beiwohnten. (Eusebius, Vita Constant. 4, 43). Muchar (a. a. O. 137. S.) findet in der angeführten Stelle des Eusebius irrig die Worte, welche der Kaiser Konstantin an die Synode von Tyrus gerichtet hätte. Nicht unwahrscheinlich aber zählte Pannonien welches viele beträchtliche Städte hatte, zur Zeit der Synode von Sardika noch mehr Bischofsstühle als die angegebenen. Jene von Poetovio und Siskia bestanden, wie bereits oben bemerkt ward, schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts und ohne Zweifel erhob sich in Sirmium, dieser grossen und wichtigen Stadt (s. Muchar a. a. O. 299. S. u. f.), noch früher als in jenen Städten ein Bischofssitz, wenn auch die in einer dem salonischen Bischofe Hesychius (405—438) zugeschriebenen Lebensbeschreibung des h. Clemens (s. Farlati, Illyricum sacrum. Venetiis 1751. 1. Bd.,

damals noch ein zweites Bisthum gab. Vielleicht war es Celeja dessen Lage und Bedeutung es auf jeden Fall sehr wahrscheinlich machen, dass sich dort schon frühzeitig christliche Zustände bildeten [1].

Jeder norische Bischof hatte einen besonderen Sprengel (Diöcese) [2], innerhalb dessen er seine Gewalt ausschliessend auszuüben berechtigt war [3]. Die Grenzen dieser Sprengel aber können wir aus Mangel an Nachrichten um so weniger bestimmen, als wir nicht einmal wissen, ob Noricum in lauter einheimische Bisthümer getheilt war. So konnte das hart an der norischen Grenze gelegene Poetovio seinen Sprengel leicht über einen Theil des mittleren Noricums ausdehnen, sowie sich umgekehrt die eine oder die andere norische Diöcese in benachbarte Länder erstrecken konnte. Denn nicht eingeschränkt durch die politischen und natürlichen Grenzen der Länder pflanzten die Bischöfe oft in weitem Umkreise um ihre Sitze her die Keime des Christenthums. Nur das glauben wir ohne Bedenken behaupten zu dürfen, dass sich das lorchische Bisthum über das ganze Ufernoricum erstreckte. Von den mittelnorischen Bisthümern wird sich wohl schwerlich eines dorthin ausgedehnt haben. Celeja und Virunum lagen zu weit entfernt und das näher gelegene Tiburnia scheint seinen Sprengel mehr der Drau entlang ausgedehnt zu haben [4]. Sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass

---

248. S. u. f.) enthaltene Nachricht, Andronikus, ein Jünger Christes, wäre der erste Bischof von Sirmium gewesen (Andronicus antiquus Christi discipulus qui fuit primus Sirmii in Pannonia episcopus. Farlati a. a. O. 2. Bd., 83. S.), keinen Glauben verdient. S. Dümmler, Die pannonische Legende vom h. Methodius a. a. O. 185. S.

[1]) Muchar's Behauptung (Gesch. des Herzogth. Steiermark. 1. Bd. 183), dass schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Celeja eine Christengemeinde bestanden hätte, ist gänzlich grundlos. Er schliesst dies aus der uralten Überlieferung, dass der h. Maximilian dort den Märterertod erlitten hätte, sowie daraus, dass derselbe schon im frühesten Mittelalter in den norisch-pannonischen Landen verehrt worden wäre. Allein was jene Überlieferung betrifft, so sagt derselbe Schriftsteller später (470. S.) selbst, dieselbe dürfte sich aus der im 13. Jahrhundert verfassten ganz verwerflichen Legende des heil. Maximilians (s. oben 96. S., Anm.) gebildet haben. Wie aber aus der bis in Hruodberhts Zeit hinaufgehenden Verehrung desselben folgen soll, dass schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Celeja eine Christengemeinde bestanden hätte, können wir nicht begreifen.

[2]) Dies wird durch des Eugippius Aussage von der Diöcese des Bischofes von Tiburnia bestätigt. (S. oben 141. S., 2. Anm.)

[3]) Can. 9. Conc. Antioch. 341. (in c. 2. C. IX. qu. 3.)

[4]) v. Ankershofen (a. a. O. 654. S.) behauptet, die tiburnische Diöcese hätte sich über das Gebiet von Tiburnia, welches sich noch im achten (vielmehr neunten) Jahrhundert bis an den Ursprung der Drau im tirolischen Toblacherfelde erstreckt hätte,

sich ein Bisthum der angrenzenden Länder in das Ufernoricum erstreckte. Im oberen Pannonien lag kein Bisthum welchem wir eine solche Ausdehnung geben könnten, in der Nähe, und was das zweite Rhätien betrifft, so wissen wir nicht einmal gewiss, ob es zur Zeit der römischen Herrschaft schon ein eigenes Bisthum hatte [1]. Viel eher lässt sich vermuthen, dass sich das lorchische Bisthum über einen Theil des zweiten Rhätiens längs der Donau ausdehnte [2].

So war denn unstreitig das Bisthum von Lauriacum, welches die neuere Forschung aus nichtigen Gründen seines ehrwürdigen Alterthums entkleiden und zu einer vorübergehenden Schöpfung des fünften Jahrhunderts machen wollte, nicht blos eine Säule, sondern auch eine fruchtbare Pflanzschule des Christenthums im norischen Lande.

---

ausgedehnt und verweist in der letzteren Beziehung auf eine Urkunde des Kaisers Hludowig des Frommen vom J. 816 (bei Meichelbeck a. a. O. 252. S.), worin es heisst: Atto quondam Frisingensis episcopus struxit quandam cellulam, quae nuncupatur Inticha, et fratres ibidem ad dei omnipotentis officium peragendum congregavit in confinio Tiburniensi, ubi Dravus fluvius oritur. Das Bisthum von Tiburnia aber erstreckte sich gewiss über das Stadtgebiet (territorium) hinaus. Zu welchem Bisthume hätte z. B. das in der Nähe gelegene Municip Aguntum (Innichen), das sicher um die Mitte des fünften Jahrhunderts schon eine Pfarrkirche besass, sonst gehören sollen?

[1] Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich in dem bedeutenden Municipe Augusta Vindelicorum schon zur Zeit der römischen Herrschaft ein Bischofsstuhl erhob.

[2] So werden wohl die Städte Quintanis und Batavis, die zu Severins Zeit Pfarrkirchen in ihren Mauern zählten (Vita S. Sever. 16., 17., 23. K.), zum lorchischen Bisthume gehört haben. Über den angeblichen Passauer Bischof Valentin s. Rettberg a. a. O. 1. Bd., 220. S. u. f. und Dümmler, Piligrim von Passau. 7. S. u. f., 188. S., 12. Anm.



